



Organisationsmodell

für den

Landesrettungsverein Weißes Kreuz EO

gemäß Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231 vom 8.
Juni 2001

Genehmigt durch Beschluss des Vorstandes vom 04.05.2020

Zuletzt aktualisiert durch Beschluss des Vorstandes am 03.03.2025

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeiner Teil	6
1. Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001	6
• Die Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen	6
• Die Anwendung des Modells zur Vorbeugung von Straftaten, die im Dekret vorgesehen sind	7
• Die Anwendung Dekrets auf Körperschaften des dritten Sektors (KDS)	8
2. G.v.D. Nr. 24 vom 10. März 2023 - Whistleblowing	9
• Inhalt der Rechtsvorschriften über die Meldung von Missständen	9
• Anwendungsbereich	10
• Gegenstand der Hinweise	10
• Ein einziger Kanal für die Meldung von Verstößen	12
• Verbot von Vergeltungsmaßnahmen	12
3. Das Organisationsmodell	13
• Ausarbeitung des Modells	13
• Struktur des Organisationsmodells: allgemeiner und spezieller Teil	13
• Zweck und wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells	13
• Grundsätze für interne Prozesse	14
• Modifizierung und Anpassung des Modells	15
• Verbreitung des Modells und Schulung der Mitarbeiter	15
4. Das Überwachungsorgan	15
• Allgemeine Bestimmungen	15
• Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans	15
• Aufgaben und Zuständigkeiten des Organs	16
• Geschäftsordnung des Überwachungsorgans	17
• Berichtspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan	17
• Meldung von Verstößen gegen das Modell und Whistleblowing	18
• Überprüfung der Wirksamkeit und Überarbeitung des Modells durch das Organ	19
5. Disziplinarmaßnahmen	19
B) Besonderer Teil	21
1. Allgemeine Bestimmungen - Geldsanktionen und Verbote	21
• Aktive Beteiligte an den Straftaten: Amtsträger und Angestellte des öffentlichen Dienstes	21
• Öffentliche Körperschaften: Definition und Beispiele	21
• Die im G.v.D. 231/2001 vorgesehene Sanktionsregelung	22
• Verwaltungsrechtliche Geldbußen	22
• Verbotsrechtliche Sanktionen	23
2. Artikel 24. - Veruntreuung von Geldern, Betrug zum Nachteil des Staates, einer öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union oder zur Erlangung öffentlicher Mittel, Computerbetrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft und Betrug im öffentlichen Auftragswesen	25
• Vorgesehene Straftaten	25
• Risikobereiche	26
• Betroffene	27
• Verhaltensregeln	27
3. Artikel 24-bis. Computerkriminalität und unrechtmäßige Verarbeitung von Daten	28
• Gesetzliche Bestimmungen	28
• Risikobereiche	29
• Betroffene	30
• Verhaltensregeln	30
4. Artikel 24-ter. Straftaten der organisierten Kriminalität	31
• Gesetzliche Bestimmungen	31
4.2. Risikobereiche	31



4.3. Betroffene	32
4.4. Verhaltensregeln.....	32
5. Artikel 25. Unterschlagung, Veruntreuung von Geld oder beweglichen Sachen, Erpressung, unzulässige Verleitung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung	32
• Gesetzliche Bestimmungen	32
• Risikobereiche	34
• Betroffene	35
• Verhaltensregeln.....	35
6. Artikel 25-bis. Fälschung von Geld, öffentlichen Kreditbriefen, Steuermarken und Ausweispapieren oder -zeichen	36
6.1. Gesetzliche Bestimmungen	36
• Risikobereiche	37
• Betroffene	37
• Verhaltensregeln.....	37
7. Artikel 25-bis.1. Straftaten gegen Industrie und Handel	37
• Gesetzliche Bestimmungen	38
7.2. Risikobereiche	38
7.3. Betroffene	38
7.4. Verhaltensregeln.....	39
8. Artikel 25-ter. Unternehmensdelikte.....	39
8.1. Gesetzliche Bestimmungen	39
8.2. Risikobereiche	40
8.3. Betroffene	40
8.4. Verhaltensregeln.....	41
9. Artikel 25-quater. Verbrechen zum Zwecke des Terrorismus oder der Untergrabung der demokratischen Ordnung.	41
9.1. Gesetzliche Bestimmungen	41
9.2. Risikobereiche	42
9.3. Betroffene	42
9.4. Verhaltensregeln.....	43
10. Art. 25-quater.1. Praktiken der weiblichen Genitalverstümmelung	43
10.1. Gesetzliche Bestimmungen.....	43
10.2. Risikobereiche	43
10.3. Betroffene	43
10.4. Verhaltensregeln	43
11. Artikel 25-quinquies. Straftaten gegen die Person.	43
11.1. Gesetzliche Bestimmungen.....	44
11.2. Risikobereiche	44
11.3. Betroffene	45
11.4. Verhaltensregeln	45
12. Art. 25-sexies - Marktmissbrauchsdelikte und andere Sachverhalte im Bereich des Marktmissbrauchs (Art. 187-quinquies TUF).....	45
12.1. Gesetzliche Bestimmungen.....	45
12.2. Risikobereiche	46
12.3. Betroffene	46
12.4. Verhaltensregeln	47
13. Art. 25-septies - Totschlag oder schwere oder schwerste Körperverletzung unter Verstoß gegen die Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.	47
13.1. Gesetzliche Bestimmungen.....	47
13.2. Risikobereiche	47
13.3. Betroffene	48
13.4. Verhaltensregeln	48
14. Artikel 25-octies. Entgegennahme gestohlener Waren, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft sowie Eigengeldwäsche.	49

14.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	49
14.2.	Risikobereiche	49
14.3.	Betroffene	50
14.4.	Verhaltensregeln	50
15.	Art. 25-octies.1. Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und betrügerischen Wertübertragungen	50
15.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	50
15.2.	Risikobereiche	51
15.3.	Betroffene	51
15.4.	Verhaltensregeln	51
16.	Artikel 25-novies. Verstöße gegen das Urheberrecht.....	51
16.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	51
16.2.	Risikobereiche	52
16.3.	Betroffene	52
16.4.	Verhaltensregeln	53
17.	Artikel 25-decies - Veranlassung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe falscher Erklärungen gegenüber den Justizbehörden	53
17.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	53
17.2.	Risikobereiche	53
17.3.	Betroffene	53
17.4.	Verhaltensregeln	53
18.	Art. 25-undecies - Umweltdelikte	54
18.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	54
18.2.	Risikobereiche	58
18.3.	Betroffene	58
18.4.	Verhaltensregeln	58
19.	Artikel 25 – duodezies. Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthalt unrechtmäßig ist.....	58
19.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	59
19.2.	Risikobereiche	59
19.3.	Betroffene	59
19.4.	Verhaltensregeln	60
20.	Artikel 25-terdecies. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	60
20.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	60
20.2.	Risikobereiche	60
20.3.	Betroffene	60
20.4.	Verhaltensregeln	60
21.	Artikel 25-quaterdecies. Betrug bei sportlichen Wettkämpfen, unerlaubte Spiele oder Wetten und Glücksspiele mit Hilfe verbotener Vorrichtungen.....	60
21.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	61
21.2.	Risikobereiche	61
21.3.	Betroffene	61
21.4.	Verhaltensregeln	61
22.	Art. 25-quinquiesdecies - Steuerstraftaten	61
22.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	61
22.2.	Risikobereiche	62
22.3.	Betroffene	62
22.4.	Verhaltensregeln	62
23.	Artikel 25-sexiesdecies. Schmuggel	63
23.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	63
23.2.	Risikobereiche	63
23.3.	Betroffene	63
23.4.	Verhaltensregeln	63
24.	Artikel 25-septiesdecies. Straftaten gegen das kulturelle Erbe.....	64
24.1.	Gesetzliche Bestimmungen.....	64



24.2.	Risikobereiche	64
24.3.	Betroffene	64
24.4.	Verhaltensregeln	64
25.	Art. 25-duodevices. Geldwäsche von Kulturgütern sowie Zerstörung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern	64
25.1.	Gesetzliche Bestimmungen	64
25.2.	Risikobereiche	65
25.3.	Betroffene	65
25.4.	Verhaltensregeln	65
26.	Haftung von Unternehmen für Ordnungswidrigkeiten (Art. 12, L. Nr. 9/2013) (Für Unternehmen, die im Sektor natives Olivenöl tätig sind, gelten folgende Voraussetzungen) 65	
26.1.	Gesetzliche Bestimmungen	65
26.2.	Risikobereiche	66
26.3.	Betroffene	66
26.4.	Verhaltensregeln	66
27.	L.146/2006) - Grenzüberschreitende Straftaten (die folgenden Straftaten begründen die verwaltungsrechtliche Haftung von Körperschaften, wenn sie grenzüberschreitend begangen werden)	66
27.1.	Gesetzliche Bestimmungen	66
27.2.	Risikobereiche	67
27.3.	Betroffene	67
27.4.	Verhaltensregeln	67
Anhänge		67

A) Allgemeiner Teil

1. Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001

• Die Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen

Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, im Folgenden der Einfachheit halber auch "Dekret" genannt, wurde auf der Grundlage der im Gesetz Nr. 300 vom 29. September 2000 enthaltenen Gesetzesdelegation erlassen und regelt in Anwendung verschiedener EU- und internationaler Verträge die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Konsortien.

Gemäß Artikel 5 des Dekrets setzt die strafrechtliche Verantwortung von Körperschaften für Straftaten, die zu ihrem Vorteil oder in ihrem Interesse begangen wurden, voraus, dass eine bestimmte Straftat von Personen begangen wurde, die in der Körperschaft oder einer ihrer organisatorischen Einheiten mit finanzieller und funktioneller Autonomie eine Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktion innehaben, sowie von Personen, die - auch de facto - die Leitung und Kontrolle der Körperschaft ausüben, oder von Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer dieser Personen unterliegen. Auf diese Weise können Körperschaften strafrechtlich verfolgt werden, die entweder direkt oder indirekt ein Interesse oder einen Vorteil aus der Begehung der Straftat gezogen haben. Die beschriebene Verantwortlichkeit ergänzt die rein strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters der Straftat.

Das Dekret sieht mehrere mögliche Sanktionen vor:

- a) Geldbußen;
- b) Verbotsmassnahmen;
- c) Beschlagnahme;
- d) Veröffentlichung des Urteils.

Die Geldbuße wird in Quoten von mindestens einhundert und höchstens eintausend verhängt; die Höhe einer Quote liegt zwischen 258 Euro und 1.549 Euro.

Zu den Verbotsmassnahmen gehören die Aussetzung oder der Entzug von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, der Ausschluss von Erleichterungen, Finanzierungen oder Subventionen sowie ein Werbeverbot.

Die verwaltungsrechtliche Haftung juristischer Personen besteht auch dann, wenn der Schuldige nicht ermittelt werden konnte oder wenn die Straftat aus einem anderen Grund als der Amnestie getilgt wurde. Sie besteht auch für im Ausland begangene Straftaten, wenn sich der Sitz der juristischen Person in Italien befindet und der ausländische Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde, diese nicht verfolgt.

Die Straftaten, die für die verwaltungsrechtliche Haftung von Körperschaften relevant sind, werden im zweiten Teil dieses Modells ausführlich analysiert.

Die Organisation haftet nicht, wenn die vorgenannten Personen ausschließlich im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

Gemäß Artikel 5, Absatz 1, Nummer 1, des Dekrets wird die Verantwortlichkeit der Körperschaft vermutet, wenn die (angenommene) Straftat von einer vorgesetzten oder nachgeordneten Person in ihrem "Interesse oder zu ihrem Vorteil" begangen wurde.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung herrscht die Auffassung vor, dass "Interesse" und "Vorteil" zwei rechtlich unterschiedliche Begriffe darstellen und beide als konkurrierende und alternative Zurechnungskriterien relevant sein können.

Diese Begriffe sind nicht einfach zu interpretieren, aber auch nicht synonym: vereinfacht kann das Interesse

als die ex-ante-Bewertung der Absicht des Täters definiert werden, eine unrechtmäßige Bereicherung zu erzielen, die vorhergesehen und vielleicht nicht verwirklicht wurde; wohingegen der Vorteil als der von der Körperschaft durch die Begehung der Straftat objektiv erzielte Vorteil definiert werden kann, wobei eine ex-post-Bewertung erfolgt.

Die Problematik wurde durch die Einführung von Straftatbeständen in das Dekret, wie z. B. Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften, weiter verkompliziert; hierzu wird auf den entsprechenden Abschnitt im zweiten Teil des Modells verwiesen.

- **Die Anwendung des Modells zur Vorbeugung von Straftaten, die im Dekret vorgesehen sind**

Der Artikel 6 des Dekrets sieht einen ausdrücklichen Grund für den Ausschluss der Strafbarkeit bei Straftaten vor, die von Personen in einer "apikalen" Position begangen werden (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a)), wenn die Körperschaft nachweist, dass

- a) das Leitungsorgan der Körperschaft vor der Begehung der Straftat ein Organisationsmodell (im Folgenden auch MOG231) genehmigt und eingeführt hat, das geeignet erscheint, die Begehung der im Dekret vorgesehenen Straftaten zu verhindern;
- b) die Aufgabe, die Wirksamkeit und die Einhaltung des Organisationsmodells zu überwachen und für seine Aktualisierung zu sorgen, einem internen Gremium mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen übertragen wird;
- c) die Personen die Straftat durch vorsätzliche und betrügerische Umgehung des Organisationsmodells begangen haben;
- d) die Stelle nach Buchstabe b) ihre Aufsicht nicht oder nur unzureichend ausgeübt hat.

Die unter a) genannten Modelle müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Sie müssen insbesondere:

- a) die einzelnen Tätigkeits- und Funktionsbereiche angeben, in deren Rahmen die im Dekret genannten Straftaten konkret begangen werden können;
- b) spezifische Protokolle und Handlungsmodelle zur Regelung der Entscheidungs- und Durchführungsprozesse im Zusammenhang mit der Prävention von Straftaten vorsehen;
- c) die Verwendung von Finanzmitteln vorzusehen, die die Begehung von Straftaten verhindern;
- d) Berichtspflichten gegenüber der Stelle festlegen, die Einhaltung und Wirksamkeit des Organisationsmodells überwacht;
- e) ein Disziplinarsystem einführen, um die Nichteinhaltung des Modells zu verfolgen.

Wird die Straftat von Personen begangen, die hierarchisch untergeordnet sind oder von leitenden Personen beaufsichtigt werden, muss die Staatsanwaltschaft beweisen, dass die Begehung der Straftat durch die Verletzung von Weisungs- oder Aufsichtspflichten durch diese Personen ermöglicht wurde.

Es wird jedoch bekräftigt, dass die Haftung des Unternehmens ausgeschlossen ist, wenn es ein geeignetes Organisationsmodell angenommen und wirksam umgesetzt hat.

In Bezug auf die Möglichkeit der Meldung von Missständen durch Dritte ("*Whistleblower*") müssen die unter a) genannten Organisationsmodelle interne Meldewege, das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen und das Disziplinarsystem vorsehen (Artikel 6, Absatz 2-bis), wie es derzeit im Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 24/2023 geregelt ist (siehe Absatz 2).

Alle Meldungen über Verstöße gegen das Modell werden dem Überwachungsorgan über den in Punkt 2 beschriebenen speziellen Kanal sowie über das Verfahren zur Behandlung von Meldungen übermittelt.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Wahrung des Amts-, Geschäfts-, Berufs-, Wissenschafts- und Industriegeheimnisses sieht Artikel 3 des Gesetzes Nr. 179 vom 30.11.2017 vor, dass eine Meldung, die in den Formen und innerhalb der Grenzen des Artikels 54-bis des G.v.D. Nr. 165/2001 und des Artikels 6 G.v.D. Nr. 231/2001, keinen Verstoß gegen das Amtsgeheimnis darstellt usw. Konkret stellt die Verfolgung des

Interesses an Integrität der öffentlichen und privaten Verwaltungen sowie die Vorbeugung und Bekämpfung von Veruntreuungen einen *berechtigten Grund* für die Offenlegung von Informationen dar, die unter die Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 326, 622 und 623 des Strafgesetzbuches und Artikel 2105 des Zivilgesetzbuches fallen.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses für eine Person gilt, die aufgrund eines Beratungs- oder Beistandsverhältnisses mit der betreffenden Körperschaft, dem betreffenden Unternehmen oder der betreffenden natürlichen Person von den Informationen Kenntnis erhalten hat.

Wenn Nachrichten und Dokumente, die der zur Entgegennahme berufenen Stelle übermittelt werden, dem Geschäfts-, Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, stellt die Weitergabe in einer Weise, die über den Zweck der Beseitigung der Straftat hinausgeht, und die Weitergabe außerhalb des eigens zu diesem Zweck eingerichteten Kommunikationskanals, einen Verstoß gegen die entsprechende Geheimhaltungspflicht dar.

• **Die Anwendung Dekrets auf Körperschaften des dritten Sektors (KDS)**

Der dritte Sektor hat im Laufe der Jahre immer mehr an Bedeutung gewonnen, was eine Neuordnung der entsprechenden Disziplin durch das Ermächtigungsgesetz Nr. 106/2016 erforderlich machte, zu dessen Durchführung die Gesetzesvertretenden Dekrete Nr. 112/2017 und Nr. 117/2017 erlassen wurden, wodurch ein Recht des dritten Sektors geschaffen wurde.

Gemäß Artikel 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 sind Körperschaften des Dritten Sektors ehrenamtliche Organisationen, Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens, philanthropische Körperschaften, Sozialunternehmen, einschließlich der Sozialgenossenschaften, Vereinsnetzwerke, Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, anerkannte oder nicht anerkannte Vereine, Stiftungen und andere private Körperschaften, die keine Gesellschaften sind und ohne Erwerbszweck zur Verfolgung bürgerchaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzungen gegründet wurden, indem sie Ziele durch die ausschließliche oder hauptsächliche Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in Form von Freiwilligentätigkeit oder kostenloser Ausgabe von Geld, Gütern oder Dienstleistungen oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit oder durch die Produktion oder den Austausch von Gütern oder Dienstleistungen verfolgen und im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind.

Körperschaften des dritten Sektors können unter bestimmten Bedingungen (gesetzliche Bestimmungen, sekundärer und instrumenteller Charakter der Tätigkeiten, Beschränkungen bei der Reinvestition von Gewinnen) unternehmerisch tätig werden.

KDS können ihrerseits verschiedene Konfigurationen annehmen.

Ehrenamtlichen Organisationen (EO) sind Organisationen des Dritten Sektors, die in Form eines anerkannten oder nicht anerkannten Zusammenschlusses von mindestens sieben natürlichen Personen oder drei ehrenamtlichen Organisationen gegründet wurden, um überwiegend für Dritte eine oder mehrere der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten auszuüben, wobei sie sich überwiegend auf die Freiwilligentätigkeit ihrer Mitglieder oder der Personen stützen, die den angeschlossenen Organisationen angehören.

Der Landesrettungsverein Weißen Kreuzes EO wurde am 10. August 1965 in Bozen gegründet. Das Weiße Kreuz ist eine rechtlich anerkannte Organisation, die im nationalen Einheitsregister des Dritten Sektors mit Dekret Nr. 20244/2022 und unter der Nr. 452 im Register der juristischen Personen des Regierungskommissariats Bozen eingetragen ist.

Der Verein hat ein internes Kontrollorgan eingerichtet, wie in Artikel 30 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 vorgesehen.

Derselbe Artikel sieht die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes und der Satzung sowie der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung vor, gegebenenfalls auch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des G.v.D. Nr. 231/2001.

Die Nationale Korruptionsbekämpfungsbehörde hat bei der Genehmigung der Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen an Körperschaften des dritten Sektors und Sozialgenossenschaften in ihrem Beschluss Nr. 32 vom 20. Januar 2016 ausdrücklich festgestellt, dass die Bestimmungen des Dekrets auch für KDS

gelten:

"Um wiederum die Zuverlässigkeit des Auftraggebers zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die beauftragte Dienstleistung unter Einhaltung der Legalität ausgeführt wird, müssen die Vergabestellen prüfen, ob die gemeinnützigen Organisationen die Bestimmungen des G.v.D. Nr. 231/2001 (Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit, gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000) einhalten, das auf sie sowohl aufgrund des Wortsinns der einschlägigen Bestimmungen (die sich an Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit, an Vereinen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit, und an Privatunternehmen, die eine öffentliche Konzession besitzen, richten) als auch aufgrund der Tatsache, dass sie nicht der verwaltungsrechtlichen Haftung der öffentlichen Hand unterliegen, anwendbar ist.

Gemeinnützige Organisationen müssen über ein Organisationsmodell verfügen, das Folgendes vorsieht:

- die Ermittlung von Gebieten, in denen ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Straftaten besteht;*
- die Bereitstellung geeigneter Verfahren für die Ausarbeitung und Umsetzung von Entscheidungen des Unternehmens bei Tätigkeiten, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Straftaten besteht;*
- die Einführung von Methoden zur Verwaltung der wirtschaftlichen Ressourcen, die geeignet sind, die Begehung von Straftaten zu verhindern;*
- die Bereitstellung eines geeigneten Systems zur Übermittlung von Informationen an das Überwachungsorgan;*
- die Bereitstellung von Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter, die Missstände melden;*
- die Einführung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der angenommenen Modelle.*

Darüber hinaus müssen sie eine Stelle benennen, die für die Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung des Modells sowie für dessen Aktualisierung zuständig ist (und der sie autonome Initiativ- und Kontrollbefugnisse übertragen), sowie angemessene Formen der Kontrolle der Arbeit der Stelle selbst vorsehen und anwenden".

Als Vertreter der Solidargemeinschaft schaffen die Körperschaften des Dritten Sektors Vertrauen und basieren auf Vertrauensbeziehungen.

Aus diesem Grund haben Skandale und Nachrichten, in die das Topmanagement verwickelt ist, immer eine große Wirkung: Nicht nur die Glaubwürdigkeit der betroffenen Organisation wird untergraben, sondern auch die anderer Organisationen, die fair und integer handeln.

Die Verabschiedung eines Organisationsmodells, das die Einführung von Kontrollverfahren und die Ernennung eines Überwachungsorgans umfasst, zeigt das Engagement der Organisation für die Prävention von Straftaten und die Förderung einer Kultur der Legalität.

Dies verringert nicht nur das Risiko von Sanktionen, sondern stärkt auch den Ruf der Organisation in den Augen von Spendern, Freiwilligen und der Gemeinschaft im Allgemeinen.

2. G.v.D. Nr. 24 vom 10. März 2023 - Whistleblowing

• Inhalt der Rechtsvorschriften über die Meldung von Missständen

Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 24 vom 10. März 2023 setzt in Italien die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden, um.

Einerseits soll sie die Meinungs- und Informationsfreiheit gewährleisten, was das Recht auf Empfang und Weitergabe von Informationen sowie die Medienfreiheit und den Pluralismus einschließt. Andererseits ist es ein Instrument zur Bekämpfung (und Verhinderung) von Korruption und Missständen im öffentlichen und privaten Sektor.

Whistleblower liefern Informationen, die zur Untersuchung, Aufdeckung und strafrechtlichen Verfolgung von Regelverstößen führen können, und stärken damit die Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht demokratischer Institutionen.

Die Gewährleistung des Schutzes - sowohl in Bezug auf die Vertraulichkeit als auch auf den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen - von Personen, die sich mit Berichten und Beschwerden an die Öffentlichkeit

wenden, trägt daher zur Entstehung und Verhinderung von Risiken und Situationen bei, die für die Verwaltung oder Körperschaft, der sie angehören, und damit für das allgemeine öffentliche Interesse nachteilig sind.

Dieser Schutz wird nun weiter gestärkt und auf andere Personen als den Hinweisgeber ausgedehnt, wie z.B. den Vermittler oder die in der Meldung genannten Personen, was die Absicht des europäischen und des italienischen Gesetzgebers bestätigt, Bedingungen zu schaffen, die das gegenständliche Rechtsmittel zu einem wichtigen Schutz für die Rechtmäßigkeit und die gute Leistung der Verwaltungen/Behörden machen.

• Anwendungsbereich

Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 24/2023 legt den subjektiven Anwendungsbereich der neuen Vorschriften fest, der im Vergleich zu den bisherigen Rechtsvorschriften sehr innovativ ist. Er umfasst unter anderem alle Personen, die auch nur vorübergehend in einem Arbeitsverhältnis mit einer Verwaltung oder einer privaten Körperschaft stehen, auch wenn sie nicht den Status von Arbeitnehmern haben (wie Freiwillige, Praktikanten, ob bezahlt oder unbezahlt), diejenigen, die während einer Probezeit eingestellt werden, sowie diejenigen, die noch kein Rechtsverhältnis mit den genannten Körperschaften haben oder deren Verhältnis beendet ist, wenn die Informationen über Verstöße während des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen oder im Laufe des Arbeitsverhältnisses erworben wurden.

Die meldepflichtige Person ist somit die natürliche Person, die Informationen über Verstöße, die sie im Rahmen ihrer Arbeit erlangt hat, meldet oder öffentlich bekannt gibt.

Hinsichtlich der Stellen, die zur Anwendung der Disziplinarmaßnahmen und zur Bereitstellung von Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter, die Missstände melden, verpflichtet sind, bezieht sich die Vorschrift sowohl auf Stellen des "öffentlichen Sektors" als auch des "privaten Sektors".

Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 24/2023 bezieht auch privatrechtliche Körperschaften in die Pflicht zur Umsetzung der Verordnung ein.

Im Vergleich zu den früheren Rechtsvorschriften handelt es sich hier um eine breitere Kategorie von Körperschaften, die anhand verschiedener Kriterien identifiziert werden, die sich auf die Größe der Belegschaft, die Tatsache, ob die MOG 231 angenommen wurde oder nicht, und die Tatsache, ob sie in Sektoren tätig sind, die unter das EU-Recht fallen, beziehen.

Gegenstand der Meldung, des Whistleblowings und der öffentlichen Bekanntgabe ist die Information über Verstöße gegen das nationale Recht und das Recht der Europäischen Union. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel besteht darin, die Anzeige, die öffentliche Bekanntgabe oder die Meldung zu fördern, um rechtswidrige Handlungen verschiedener Art aufzudecken und somit zu verhindern und zu bekämpfen.

In den neuen Vorschriften nennt der Gesetzgeber bestimmte Arten von Straftaten, die zu berücksichtigen sind, und nur diese sind für die Anwendbarkeit der Vorschriften im Falle von Whistleblowing, Offenlegung von Informationen oder Beschwerden relevant.

Der objektive Geltungsbereich umfasst auch Mitteilungen an die ANAC über Vergeltungsmaßnahmen, die Personen, die Berichte, Beschwerden oder öffentliche Bekanntmachungen gemacht haben, in ihrem Arbeitsumfeld erlitten zu haben glauben. Auch in diesem Fall geht die neue Disziplin weiter als die vorherige, da sie eine - wenn auch nicht erschöpfende - Liste von Vergeltungsmaßnahmen enthält und den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen erwartungsgemäß auch auf andere Personen als den Whistleblower, den Informanten und den Beschwerdeführer ausweitet.

• Gegenstand der Hinweise

Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 24/2023 legt fest, dass Informationen über Verstöße gegen nationales und EU-Recht, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der öffentlichen Verwaltung oder der privaten Körperschaft beeinträchtigen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, die innerhalb der Organisation der Körperschaft begangen wurden, mit der der Hinweisgeber eine der vom Gesetzgeber berücksichtigten Rechtsbeziehungen unterhält, Gegenstand der Berichterstattung, der öffentlichen Bekanntgabe oder des Whistleblowing sind. Informationen über Verstöße können sich auch auf noch nicht begangene Verstöße beziehen, von denen der Hinweisgeber aufgrund konkreter Anhaltspunkte

vernünftigerweise annimmt, dass sie begangen werden könnten. Dabei kann es sich auch um Unregelmäßigkeiten und Anomalien (symptomatische Indizien) handeln, von denen der Hinweisgeber glaubt, dass sie zu einem der im Dekret vorgesehenen Verstöße führen könnten. Der Gesetzgeber hat die Fälle von Verstößen typisiert.

Verstöße können sowohl nationale als auch EU-Vorschriften betreffen.

a) Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften:

Diese Kategorie umfasst strafrechtliche, zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche oder buchhalterische Verstöße, die nicht ausdrücklich als Verstöße gegen das EU-Recht im Sinne der nachstehenden Definition eingestuft werden. Zweitens umfassen die in Betracht kommenden Verstöße:

- Straftaten über die Anwendung des G.v.D. Nr. 231/2001;
- Verstöße gegen die Organisations- und Verwaltungsmodelle, die in dem oben genannten G.v.D. Nr. 231/2001, die auch nicht auf Verstöße gegen das EU-Recht im Sinne der nachstehenden Definition zurückzuführen sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Verstöße keine Voraussetzung für die Anwendung des G.v.D. Nr. 231/2001 darstellen und sich auf organisatorische Aspekte der Körperschaft beziehen, die sie begangen hat.

b) Verstöße gegen europäische Rechtsvorschriften

Diese sind:

- Straftaten, die unter Verstoß gegen die in Anhang 1 des G.v.D. Nr. 24/2023 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften und gegen alle nationalen Durchführungsbestimmungen begangen werden (auch wenn letztere nicht ausdrücklich in dem genannten Anhang aufgeführt sind). Es sei darauf hingewiesen, dass die in Anhang 1 enthaltenen Rechtsvorschriften als dynamischer Verweis zu verstehen sind, da sie natürlich an die Änderungen der Rechtsvorschriften selbst angepasst werden müssen.

Diese Straftaten beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche: öffentliche Aufträge, Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit und Einhaltung von Vorschriften, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen.

Beispiele sind so genannte Umweldelikte wie die Einleitung, Emission oder sonstige Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Luft, den Boden oder das Wasser oder die unrechtmäßige Sammlung, Beförderung, Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle.

c) Handlungen oder Unterlassungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Art. 325 AEUV - Bekämpfung von Betrug und rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU), wie sie in Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen der EU genannt werden.

Denken Sie zum Beispiel an Betrug, Korruption und andere illegale Aktivitäten im Zusammenhang mit EU-Ausgaben.

d) Handlungen oder Unterlassungen, die den Binnenmarkt beeinträchtigen und den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr behindern (Artikel 26 Absatz 2 AEUV). Dazu gehören Verstöße gegen die EU-Wettbewerbs- und Beihilfevorschriften, Körperschaftssteuervorschriften und Mechanismen, die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der den Zweck oder das Ziel des geltenden Körperschaftssteuerrechts vereitelt.

e) Handlungen oder Verhaltensweisen, die das Ziel oder den Zweck der Bestimmungen der Europäischen Union in den unter den vorangegangenen Punkten genannten Bereichen vereiteln. Dazu gehören zum Beispiel missbräuchliche Praktiken im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Von der Anwendung dieser Verordnung sind ausgenommen:

f) Einwände, Ansprüche oder Forderungen, die mit einem persönlichen Interesse der meldenden Person

oder der Person, die eine Beschwerde bei der Justizbehörde einreicht, zusammenhängen und die sich ausschließlich auf ihre individuelle Arbeit oder ihr öffentliches Beschäftigungsverhältnis beziehen oder die mit ihrer Arbeit oder ihrem öffentlichen Beschäftigungsverhältnis mit hierarchisch höher gestellten Personen zusammenhängen.

Ausgeschlossen sind beispielsweise Meldungen über arbeitsrechtliche Streitigkeiten und vorgerichtliche Phasen, Diskriminierung unter Kollegen, zwischenmenschliche Konflikte zwischen der meldenden Person und einem anderen Arbeitnehmer oder mit Vorgesetzten, Meldungen über Datenverarbeitung im Rahmen des individuellen Arbeitsverhältnisses, sofern keine Verletzung des öffentlichen Interesses oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder privaten Körperschaft vorliegt;

g) Berichte über Verstöße, die bereits durch die in Teil II des Anhangs des Dekrets aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union oder nationalen Rechtsakte oder durch nationale Rechtsakte, die die Umsetzung der in Teil II des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union darstellen, zwingend geregelt sind, obwohl sie nicht in Teil II des Anhangs des Dekrets aufgeführt sind.

Verstöße gegen die nationale Sicherheit sowie Beschaffungen im Zusammenhang mit Aspekten der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit, sofern diese Aspekte nicht durch das einschlägige abgeleitete EU-Recht abgedeckt sind.

Interne Meldekanäle müssen die Vertraulichkeit gewährleisten, auch durch den Einsatz von Verschlüsselungsinstrumenten, wenn IT-Instrumente verwendet werden:

- der meldenden Person;
- der Vermittler;
- der betroffenen Person oder in jedem Fall der in der Meldung genannten Personen;
- des Inhalts der Ausschreibung und der einschlägigen Unterlagen.

• **Ein einziger Kanal für die Meldung von Verstößen**

Alle Meldungen über Verstöße gegen die Vorschriften des G.v.D. 24/2023 und das Organisationsmodell werden an das Überwachungsorgan weitergeleitet, das sie gemäß den geltenden Vorschriften prüft und bearbeitet.

Für die Berichterstattung wurde ein Vertrag mit einem Unternehmen geschlossen, das eine spezielle Software liefert, in deren Rahmen sowohl Verstöße gegen das G.v.D. Nr. 24/2023 als auch Verstöße gegen das G.v.D. Nr. 231/2001 geahndet werden können, die in Abschnitt 4 näher beschrieben werden.

• **Verbot von Vergeltungsmaßnahmen**

Mit dem G.v.D. Nr. 24/2023 wurden Schutzmaßnahmen eingeführt, die für den Informanten und die folgenden Personen gelten:

a) an Vermittler;

b) Personen, die in demselben Beschäftigungsverhältnis stehen wie die meldepflichtige Person, die Person, die eine Beschwerde bei den Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden eingereicht hat, oder die Person, die eine öffentliche Mitteilung gemacht hat, und die mit ihnen durch eine stabile emotionale oder familiäre Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind;

c) Mitarbeiter der meldenden Person oder der Person, die eine Beschwerde bei den Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden eingereicht oder eine öffentliche Mitteilung gemacht hat, die im gleichen Arbeitsumfeld wie die meldende Person tätig sind und die in einer üblichen und aktuellen Beziehung zu dieser Person stehen;

d) Unternehmen, die im Eigentum der meldepflichtigen Person oder der Person stehen, die eine Beschwerde bei den Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden eingereicht oder eine öffentliche Mitteilung gemacht hat, oder für die dieselben Personen tätig sind, sowie Unternehmen, die in demselben Arbeitsumfeld tätig sind wie die vorgenannten Personen.

Als Beispiel (Art. 17 G.v.D. 24/2023) gelten folgende Vergeltungsmaßnahmen:

- a) Entlassung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen;
- b) Herabstufung oder Nichtbeförderung;
- c) Wechsel der Tätigkeit, Wechsel des Arbeitsortes, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeit;
- d) die Aussetzung der Ausbildung oder die Einschränkung des Zugangs zu ihr;
- e) negative Verdienstbescheinigungen oder negative Referenzen;
- f) die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder anderen Sanktionen, einschließlich Geldstrafen;
- g) Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung;
- h) Diskriminierung oder anderweitig ungünstige Behandlung;
- i) die Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, wenn der Arbeitnehmer ein berechtigtes Vertrauen in eine solche Umwandlung hatte;
- l) Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- m) Schädigung, einschließlich des Rufs einer Person, insbesondere in den sozialen Medien, oder wirtschaftlicher oder finanzieller Verlust, einschließlich des Verlusts wirtschaftlicher Möglichkeiten und Einkommensverluste;
- n) missbräuchliche Auflistung auf der Grundlage einer formellen oder informellen Branchenvereinbarung, die dazu führen kann, dass die Person in der Branche oder dem Wirtschaftszweig künftig keine Beschäftigung finden kann;
- o) die vorzeitige Beendigung oder Kündigung des Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen;
- p) Entzug einer Lizenz oder Genehmigung;
- q) die Aufforderung, sich psychiatrischen oder medizinischen Untersuchungen zu unterziehen.

3. Das Organisationsmodell

• Ausarbeitung des Modells

Der Landesrettungsverein Weißes Kreuz EO (im Folgenden auch "Verein" genannt) hält die Einführung und Anwendung des Organisationsmodells gemäß dem Dekret für eine sinnvolle und geeignete Maßnahme, um seine Mitarbeiter sowie andere Personen, die mit ihm in Beziehung stehen, für korrektes und transparentes Verhalten zu sensibilisieren und die Begehung der im Erlass vorgesehenen Straftaten zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand in seiner Sitzung am 04.05.2020 beschlossen, das Organisationsmodell einzuführen und umzusetzen und ein Überwachungsorgan in kollegialer Form als eigenständiges Überwachungsorgan einzurichten.

Mit einem späteren Beschluss vom 07.08.2023 beauftragte der Vorstand das Überwachungsorgan auch mit der Bearbeitung aller Berichte im Zusammenhang mit dem G.v.D. Nr. 24/2023.

• Struktur des Organisationsmodells: allgemeiner und spezieller Teil

Das Modell besteht aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil:

- Der allgemeine Teil enthält die Grundprinzipien des Modells, Bestimmungen über das Überwachungsorgan und Disziplinarmaßnahmen;
- Der besondere Teil definiert die verschiedenen Risikobereiche sowie die Verhaltensregeln für die verschiedenen im Dekret vorgesehenen Straftaten.
- Der Vorstand kann die Risikobereiche jederzeit ergänzen, indem er die Stellungnahme des Überwachungsorgans einholt, der für die Festlegung der entsprechenden Voraussetzungen und die Angabe der geeigneten Maßnahmen zuständig ist.

• Zweck und wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells

Das Modell sieht ein strukturiertes System interner Prozesse und Kontrollen vor, um die Begehung der im

Dekret vorgesehenen Straftaten zu verhindern.

Insbesondere werden die einzelnen Tätigkeitsbereiche und die relevanten Risiken in Bezug auf die verschiedenen Delikte aufgezeigt. Darüber hinaus werden für die einzelnen Bereiche organisatorische Abläufe und geeignete Kontrollmaßnahmen festgelegt. Anschließend wird ein Disziplinarsystem eingeführt, das Verstöße gegen die im Modell festgelegten Bestimmungen ahndet. Auf diese Weise kann zum einen die Begehung von Straftaten verhindert werden, zum anderen aber auch ein Bewusstsein bei den einzelnen Personen geschaffen werden, dass sie im Falle eines Verstoßes gegen das Modell, der die Körperschaft potenziell einer schädlichen Sanktionen ausgesetzt hat, ihrerseits bestraft werden können.

Wesentliche Inhalte des Modells:

- Zuweisung der Kontrollfunktion hinsichtlich Einhaltung und Wirksamkeit des Modells an das Überwachungsorgan und Einführung von Berichtspflichten ihr gegenüber;
- Formulierung von Grundsätzen für interne Prozesse;
- Einführung eines Disziplinarsystems zur Verfolgung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Modells;
- Liste der einzelnen Tätigkeits- und Funktionsbereiche, in denen die im Dekret vorgesehenen Straftaten tatsächlich begangen werden können (so genannte "sensible Bereiche");
- Implementierung vertraulicher Kommunikationskanäle für alle Whistleblowing-Meldungen über eine von einem Dritten bereitgestellte Softwareplattform, wobei das Überwachungsorgan mit allen Befugnissen im Zusammenhang mit der Entgegennahme, Untersuchung und Definition der Meldungen betraut ist.

• Grundsätze für interne Prozesse

Die eingerichteten internen Verfahren und Prozesse zielen darauf ab, die Begehung von Straftaten im Sinne des Dekrets zu verhindern. Alle internen Verfahren müssen den in diesem Modell enthaltenen Grundsätzen entsprechen.

Die Einführung neuer interner Verfahren und Prozesse sowie deren Anpassung und Änderung sind dem Überwachungsorgan mitzuteilen.

Die Verfahren müssen jedoch den folgenden Grundsätzen genügen:

- Die Rückverfolgbarkeit aller Dokumente, Vorgänge und Prozesse sowie der beteiligten Personen muss ebenfalls gewährleistet sein, um transparente und objektive Entscheidungsprozesse zu garantieren;
- Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche müssen klar definiert und die Kontroll- und Verwaltungsfunktionen unterschieden werden;
- Dokumente und Aufzeichnungen über Aktivitäten des Vereins müssen archiviert und aufbewahrt werden;
- Die Auswahl der internen und externen Mitarbeiter muss nach objektiven und logischen Kriterien erfolgen;
- Die Zuständigkeit für die Ausgaben muss klar definiert sein;
- Das System der Vollmachten und Ermächtigungen muss dem Organigramm des Vereins angepasst werden; bei Änderungen des Organigramms des Vereins müssen die bestehenden Vollmachten und Ermächtigungen angepasst werden.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben sind als Leitlinien zu betrachten; wenn es interne, von der Compliance-Abteilung ausgearbeitete Verfahren gibt, die genauere Anforderungen vorschreiben, sind stets die restriktiveren/detaillierteren Regeln anzuwenden.

- **Modifizierung und Anpassung des Modells**

Änderungen und Anpassungen des Organisationsmodells, die aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Struktur des Vereins erforderlich sind, werden vom Vorstand auf Vorschlag des Überwachungsorgans beschlossen.

- **Verbreitung des Modells und Schulung der Mitarbeiter**

Der Verein kümmert sich um die Verbreitung des Modells und seine effektive Kenntnis bei den Mitarbeitern und allen anderen Personen, die an der Anwendung des Modells beteiligt sind. Die entsprechende Information und Schulung des Personals erfolgt durch die Personalabteilung in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsorgan.

Sowohl die Führungskräfte als auch andere Mitarbeiter und Freiwillige werden schriftlich, auch durch regelmäßige Veröffentlichungen, über die Einführung des Modells sowie über Änderungen und Ergänzungen informiert. Die Vorlage wird über das Intranet zur Verfügung gestellt.

Neue Mitarbeiter und Freiwillige sind über die Anwendung des Modells zu informieren, und zwar durch einen entsprechenden Passus in ihrem Anstellungsschreiben oder ihrem Aufnahmeantrag.

Die Personalabteilung kümmert um die Organisation von Schulungsveranstaltungen für Mitarbeiter und Freiwillige in den so genannten sensiblen Bereichen.

Mitglieder, Kunden und Dritte werden schriftlich über die Einführung des Organisationsmodells informiert, das ihnen auf der Website des Vereins zur Kenntnis gebracht wird.

4. Das Überwachungsorgan

- **Allgemeine Bestimmungen**

Wie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des Dekrets vorgesehen, wird die Aufgabe, Wirksamkeit und Einhaltung des Modells zu überwachen und seine Aktualisierung zu sorgen, einem Organ innerhalb des Vereins übertragen, das über autonome Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt, dem so genannten Überwachungsorgan (auch ÜO).

Das Organ überwacht laufend die Einhaltung und Wirksamkeit des Modells und sorgt für die notwendigen Anpassungen.

Um die erforderliche Autonomie und Unabhängigkeit des Organs zu gewährleisten, muss es unabhängig und von der Gesamtstruktur des Vereins getrennt sein und über eine angemessene finanzielle Ausstattung verfügen. Seine Mitglieder dürfen sich nicht an der Verwaltung des Vereins beteiligen.

Auch die Mitglieder des Gremiums müssen über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen. Insbesondere müssen juristische Kenntnisse (vorwiegend im Strafrecht) sowie operative Erfahrungen in der Kontrolle und Beratung gewährleistet sein.

- **Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans**

Die Ernennung, Ersetzung und Entlassung des Überwachungsorgans erfolgen durch Beschlüsse des Vorstandes.

Die Ernennung zum Mitglied des Überwachungsorgans erfolgt nach Prüfung der Eignung auf Grundlage der beruflichen Qualifikation und des Leumunds durch den Vorstand. Die berufene Person muss außerdem schriftlich erklären, dass keine Gründe für eine Unvereinbarkeit mit dem Amt vorliegen. Solche können sein:

- Interessenkonflikte mit dem Verein, die die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes einschränken könnten;

- unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der angerufenen Partei am Verein, die geeignet sind, einen entscheidenden Einfluss auf sie zu gewährleisten;
- die in den letzten drei Jahren vor ihrer Ernennung wesentliche Positionen in Unternehmen innehatten, die von einem Konkurs, einer Zwangsliquidation oder einem anderen Liquidationsverfahren betroffen waren;
- rechtskräftige Verurteilung des Beklagten, auch durch ausländische Behörden, wegen der im Dekret genannten Straftaten oder wegen Verstößen gegen die Berufsethik;
- eine rechtskräftige Verurteilung des Beschuldigten die zum Ausschluss aus öffentlichen Ämtern oder aus den Führungspositionen von Unternehmen oder juristischen Personen führt;

Darüber hinaus kann eine Person, die voll- oder teilentmündigt, Gemeinschuldner ist oder die zu einer Strafe verurteilt wurde, die ein - auch vorübergehendes - Verbot öffentliche Ämter zu bekleiden oder die Unfähigkeit zur Ausübung einer leitenden Stellung zur Folge hat, nicht zum Mitglied des Gremiums gewählt werden und verliert, falls sie ernannt wird, ihr Amt.

Der Ausschluss von Mitgliedern des Gremiums erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und auf Beschluss des Vorstands. Einige Ausschlussgründe sind im Folgenden beispielhaft aufgeführt:

- Verlust der Anforderungen an Professionalität, Leumund und Unabhängigkeit;
- Auftreten einer Unvereinbarkeit;
- grobe Fahrlässigkeit bei der Ausübung des Amtes;
- Versäumnis oder unzureichende Ausübung der Aufsichtstätigkeit aufgrund eines rechtskräftigen Urteils, in dem der Verein wegen einer der im Dekret aufgeführten Straftaten verurteilt wurde;
- Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereins an das Mitglied, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Überwachungsorgans unvereinbar sind.

Gemäß Artikel 6 Absatz 4bis des Dekrets ist ein Kollegialorgan aufgrund seiner Zuständigkeiten und Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, das geeignete Gremium, um die Rolle des Überwachungsorgans zu übernehmen.

• Aufgaben und Zuständigkeiten des Organs

Dem Überwachungsorgan werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Modells
- Überwachung Wirksamkeit des Modells im Hinblick auf die Verhinderung von Straftaten in Bezug auf die konkrete Vereinsstruktur
- Verwaltung der Softwareplattform für die Bearbeitung von Meldungen über Missstände
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung und Anpassung des Modells im Falle von Gesetzesänderungen oder Veränderungen in der Situation des Vereins sowie im Falle von Verstößen gegen die im Modell enthaltenen Bestimmungen

Sie ist eine besondere Aufgabe des Organs:

- die in dem Modell vorgesehenen Kontrollen durchzuführen;
- Prozesse des Vereins zu beobachten, damit die Liste der sensiblen Bereiche rechtzeitig angepasst werden kann;
- regelmäßige Kontrollen der sensiblen Bereiche und der damit zusammenhängenden Verfahren und Tätigkeiten durchzuführen;
- in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und dem Personalmanagement Initiativen zu ergreifen, die auf Verbreitung des Modells und die Sensibilisierung und Einhaltung des Modells durch das Personal abzielen;
- Sammlung und Untersuchung von Informationen und Berichten über Verhaltensweisen oder Sachverhalte, die möglicherweise Verstöße gegen die Bestimmungen des Modells oder die Begehung von Straftaten beinhalten;



- Sicherstellung der Koordinierung - auch im Rahmen regelmäßiger Sitzungen - der Abteilungen des Vereins, um die Überwachung der Tätigkeiten und Verfahren in den verschiedenen sensiblen Bereichen zu verbessern;
- alle Berichte über Sachverhalte, die in den Anwendungsbereich des G.v.D. 24/2023 fallen, unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zu bearbeiten und alle sich daraus ergebenden Maßnahmen zu ergreifen;
- dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Einhaltung und Umsetzung des Modells zu berichten.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Überwachungsorgans, die hier in allgemeiner Form aufgezählt werden, werden in einer noch auszuarbeitenden und zu genehmigenden spezifischen Geschäftsordnung näher beschrieben und spezifiziert.

Das Überwachungsorgan erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht und legt ihm mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor (durchgeführte Kontrollen, eventuelle Anpassungen des Modells usw.). Sie unterrichtet den Vorstand über alle im Bereich der verwaltungsrechtlichen Haftung von Unternehmen. Der Vorstand und das Kontrollorgan können das Überwachungsorgan jederzeit einberufen, um einen Bericht über die Anwendung und die Wirksamkeit des Modells oder Informationen über bestimmte Fälle zu erhalten. Das Gremium selbst kann jederzeit beantragen, gehört zu werden.

Das Überwachungsorgan ist verpflichtet, im Falle eines Verstoßes gegen die Regeln des Organs durch eines oder mehrere seiner Mitglieder den Vorstand unverzüglich zu informieren. Der Vorstand ergreift nach Anhörung des Überwachungsorgans geeignete Maßnahmen, nachdem er die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt hat. Das Gleiche gilt für den Fall eines Verstoßes gegen das Modell durch ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands.

• **Geschäftsordnung des Überwachungsorgans**

Das Überwachungsorgan übt seine Tätigkeit in völliger Autonomie und Unabhängigkeit und ohne jegliche hierarchische Unterordnung aus.

Er ist ein Kollegialorgan mit drei Mitgliedern und wird durch einen Beschluss des Vorstandes ernannt. Der Beschluss bestimmt auch die Dauer Bestellung. Das Gremium kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden.

Das Überwachungsorgan verfügt über eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit. Sie wird unter Beachtung der unter dem vorangegangenen Punkt genannten Anforderungen und der folgenden Grundsätze erstellt:

- Das Gremium tritt regelmäßig, mindestens aber viermal pro Jahr, zusammen
- Die Geschäftsordnung regelt die Art und Weise, in der der Präsident Sitzungen einberufen kann;
- Fälle von Interessenkonflikten;
- die Mindestanzahl für die Gültigkeit von Beschlüssen und die erforderlichen Mehrheiten;

Über jede Sitzung des Gremiums wird ein Protokoll angefertigt, das vom Gremium genehmigt, dem Direktor oder einer von ihm beauftragten Person zugesandt und auf dem Server des Vereins - auch digital - abgelegt wird.

• **Berichtspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan**

Das Überwachungsorgan muss über alle Tatsachen oder Umstände informiert werden, die eine Straftat im Sinne des Dekrets darstellen und somit die verwaltungsrechtliche Haftung des Vereins im Sinne des Dekrets zur Folge haben können.

Der Vorstand legt die erforderlichen Bestimmungen für die Berichterstattung an das Überwachungsorgan fest, damit folgendes an das Überwachungsorgan übermittelt wird:

- in regelmäßigen Abständen die von der Überwachungsorgan angeforderten Informationen und Unterlagen gemäß den vom Überwachungsorgan festgelegten Verfahren und Fristen;
- alle sonstigen Informationen, auch von Dritten, die die Umsetzung und Anwendung des Organisationsmodells betreffen und die vom Überwachungsorgan für die Wahrnehmung seiner Aufgaben



und Tätigkeiten für notwendig und erforderlich gehalten werden.

Insbesondere müssen dem Überwachungsorgan die folgenden Dokumente und Informationen vorgelegt werden:

- Anordnungen und Maßnahmen von Justiz- und Polizeibehörden oder anderen Behörden, die auf die Durchführung von Ermittlungen gegen Personen, Unternehmen oder Dritte, die mit dem Weißen Kreuz in Verbindung stehen, wegen der im Dekret definierten Straftaten hinweisen;
- Ansuchen um Rechtsbeistand von Führungskräften und anderen Angestellten oder Freiwilligen, gegen die ein Verfahren wegen Verstößen gegen das Dekret eingeleitet wurde;
- Berichte der Verantwortlichen von Diensten oder Sektionen, in denen über Tatsachen, Verhaltensweisen, Handlungen und Unterlassungen berichtet wird, die eine Haftung für die im Dekret genannten Straftaten nach sich ziehen können;
- Unfälle, die sich bei der Arbeit ereignen oder bei denen Dritte geschädigt werden (auch in statistischer Form, wobei die Stelle berechtigt ist, Einzelheiten zu verlangen);
- die Kommunikation über die konkrete Umsetzung des Organisationsmodells auf allen operativen Ebenen,
- Mitteilung über eingeleitete Disziplinarverfahren und deren Ausgang mit Begründung, einschließlich Verfahren gegen Angestellte oder Freiwillige, wenn sie sich auf Verstöße gegen das Organisationsmodell beziehen;
- jede andere relevante Information, die sich im weitesten Sinne auch auf die Umsetzung, Durchführung oder Verletzung des Organisationsmodells bezieht.

Der Überwachungsorgan muss auch über das Vollmachts- und Bestellungssystem der Verein und dessen Änderungen informiert werden.

• **Meldung von Verstößen gegen das Modell und Whistleblowing.**

Alle Betroffene des Organisationsmodells sind verpflichtet, das Überwachungsorgan über alle Handlungen, Verhaltensweisen und Ereignisse zu unterrichten, von denen sie aufgrund ihres Beschäftigungs- und/oder Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangen und die zu einem Verstoß gegen das Modell führen könnten oder die für die Zwecke des G.v.D. Nr. 231/2001 potenziell relevant sind.

Die Informationspflicht gilt für alle Unternehmensstrukturen und richtet sich sowohl an Mitarbeiter und Angestellte als auch an externe Personen und Dritte.

Der Bericht muss zum Schutz der Integrität der Körperschaft auch anonym eingereicht werden.

Ausgeschlossen sind hingegen Meldungen, die an ein persönliches Interesse des Hinweisgebers anknüpfen, sich auf sein individuelles Arbeitsverhältnis beziehen oder im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen mit hierarchisch unterstellten Personen stehen (z.B. arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Diskriminierung, zwischenmenschliche Konflikte zwischen Kollegen, Meldungen über Datenverarbeitungen im Rahmen des individuellen Arbeitsverhältnisses bei fehlender Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses oder der Integrität der privaten Körperschaft oder öffentlichen Verwaltung). Der Schutz der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Integrität des Hinweisgebers wird in allen Fällen gewährleistet. Diskriminierende oder vergeltende Maßnahmen gegen den Whistleblower sind verboten.

Um die Vertraulichkeit der Meldungen zu gewährleisten, wurde eine von einem Drittunternehmen angebotene Internetplattform eingerichtet, die es den Nutzern ermöglicht, nicht nur anonyme Meldungen einzureichen, sondern auch den Ermittlungsprozess über einen vom System bereitgestellten Code zu verfolgen, ohne sich mit ihren persönlichen Daten registrieren zu müssen.

Der einzige Kanal für Meldungen, die sich sowohl auf Verstöße gegen das MOG 231 als auch auf Verstöße gegen das G.v.D. 24/2023 (Whistleblowing) beziehen, ist über die Website des Vereins unter folgender

Adresse zugänglich

<https://www.weisseskreuz.bz.it/de/wer-sind-wir/compliance/whistleblowing-2460.html>

oder direkt auf der Website des Softwareunternehmens

<https://whistleblowersoftware.com/secure/9b0337cb-e775-48f8-983d-e4fcb2381f43>

oder über den folgenden QR-Code



Auf der Zugangsseite finden Sie alle Informationen über die meldefähigen Sachverhalte, deren Bearbeitung und die Dauer des Verfahrens.

Die Überwachungsorgan bearbeitet alle Berichte in Übereinstimmung mit den Vorschriften des G.v.D. 231/2001 und des G.v.D. 24/2023 sowie, soweit anwendbar, mit den Richtlinien des Datenschutzbeauftragten und der ANAC (Antikorruptionsbehörde).

- **Überprüfung der Wirksamkeit und Überarbeitung des Modells durch das Organ**

Die Überwachungsorgan überprüft regelmäßig die Wirksamkeit des Modells nach den von ihr festgelegten Verfahren.

Zu diesem Zweck prüft sie alle Informationen und Berichte, die sie zu den betreffenden Sachverhalten erhält, und vergewissert sich von der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen. Das Gremium prüft auch die Kenntnisse der Mitarbeiter über das Modell.

Das Überwachungsorgan erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen, der dann über etwaige Maßnahmen entscheidet.

5. Disziplinarmaßnahmen

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für wirksame Umsetzung des Modells ist Verabschiedung eines Disziplinar- und Sanktionssystems, das im Falle eines Verstoßes gegen das Modell zur Anwendung kommt. In diesem Sinne sieht Artikel 6, Absatz 2, Buchstabe e, des Dekrets vor, dass Organisationsmodelle ein Disziplinarsystem einführen müssen, das die Nichteinhaltung des Modells sanktioniert.

Die Sanktionen werden gemäß der Disziplinarordnung der Verein und den für Disziplinarverfahren geltenden Vorschriften (Befugnisse, Fristen usw.) verhängt. Der Überwachungsorgan ist gemäß den Bestimmungen von Punkt 4 zu informieren.

Die Sanktionen werden unabhängig von einer möglichen strafrechtlichen Relevanz des Verhaltens verhängt.

Für die Anwendbarkeit von Sanktionen gegenüber den verschiedenen Figuren des Vereins wird auf die Disziplinarordnung des Vereins vom 14.9.2020 in ihrer geänderten und ergänzten Fassung verwiesen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Modells durch die Geschäftspartner kann, sofern dies im Vertrag vorgesehen ist, zur Beendigung des Vertrags selbst oder zur Anwendung der vorgesehenen



Sanktionen führen, wobei in jedem Fall Ersatz für etwaige Schäden zu leisten ist.

Jeder schriftliche Vertrag, der mit dem Verein abgeschlossen wird, muss die Annahme der in diesem Modell, dem Ehrenkodex und der Disziplinarordnung dargelegten Grundsätze vorsehen.

Wenn der Vertrag mündlich oder im Schriftverkehr geschlossen wird, muss der Vertragspartner gebeten werden, einer Klausel mit folgendem Tenor zuzustimmen: *„Mit der Annahme des Auftrags erklärt man, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Landesrettungsverein Weißes Kreuz EO ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß G.v.D. Nr. 231/2001 angenommen hat, und insbesondere erklärt man, den Inhalt des Organisationsmodells und des Ethikkodex gemäß G.v.D. Nr. 231/2001 gelesen zu haben und zu kennen, die von der Website www.weisseskreuz.bz.it heruntergeladen wurden, und zur Kenntnis zu nehmen, dass die oben genannte Website ständig auf der Grundlage der Entwicklung der Vorschriften des G.v.D. Nr. 231/2001 und der damit zusammenhängenden Dokumente und der assoziativen Realität des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz EO aktualisiert wird, sowie die im Ethikkodex dargestellten Verhaltensgrundsätze einzuhalten. Er erklärt außerdem, dass er sich der Tatsache bewusst ist, dass die Nichteinhaltung der vorgenannten Grundsätze die Kündigung des Vertrags und/oder das Recht der Landesrettungsvereins Weißes Kreuz EO auf Ersatz aller erlittenen Schäden zur Folge haben kann“.*

Bei Verstößen der Mitglieder des Überwachungsorgans gegen die Bestimmungen und Verhaltensregeln des Modells ist der Vorsitzende des Überwachungsorgans verpflichtet, den Vorstand zu unterrichten, der dann über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet.

B) Besonderer Teil

1. Allgemeiner Bestimmungen - Geldsanktionen und Verbote

• **Aktive Beteiligte an den Straftaten: Amtsträger und Angestellte des öffentlichen Dienstes**

Im G.v.D. Nr. 231/2001 werden unter anderem mehrere so genannte "eigene Straftatbestände" genannt, die sich auf Straftaten beziehen, die nur von Amtsträgern oder von Personen begangen werden können, die mit der Erbringung eines öffentlichen Dienstes betraut sind; dies schließt natürlich nicht aus, dass Privatpersonen an denselben Straftaten beteiligt sein können.

Nach **Artikel 357 Strafgesetzbuch** ist Amtsträger jede Person, die eine öffentliche, gesetzgebende, richterliche oder administrative Funktion ausübt. Als Amtsträger gelten auch Personen, deren Tätigkeit durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt ist und innerhalb der öffentlichen Verwaltung stattfindet, indem sie zur Willensbildung und -bekundung der Verwaltung selbst beitragen oder autorisierende oder bestätigende Befugnisse ausüben.

Mit einem öffentlichen Dienst betraute Personen im Sinne von **Artikel 358 Strafgesetzbuch** sind Personen, die in irgendeiner Eigenschaft einen öffentlichen Dienst ausüben. Ein öffentlicher Dienst ist definiert als eine Tätigkeit, die als öffentliche Aufgabe geregelt ist, jedoch ohne die entsprechenden Befugnisse. Einfache materielle Tätigkeiten sollten von beiden Kategorien ausgeschlossen werden.

Mitarbeiter und Freiwillige des Weißen Kreuzes können als öffentliche Bedienstete angesehen werden, wenn sie im Rettungsdienst oder im qualifizierten Krankentransport tätig sind.

Unter einer öffentlichen Aufgabe ist die Tätigkeit eines Amtsträgers oder einer mit einem öffentlichen Dienst betrauten Person im weitesten Sinne zu verstehen, die in der Vornahme von Verwaltungsakten und anderen gesetzlich vorgesehenen und geregelten Tätigkeiten, aber auch allgemein in der Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse besteht.

Um zu erkennen, ob eine öffentliche Dienstleistung vorliegt, reicht es daher nicht aus, die Rechtsnatur der Tätigkeit zu prüfen, sondern es muss auch die ausgeübte Funktion analysiert werden. Der Zweck des Dienstes muss in jedem Fall in der Wahrung eines öffentlichen Interesses und in der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bestehen.

• **Öffentliche Körperschaften: Definition und Beispiele**

Bei vielen Straftaten geht es um die Begehung von Straftaten gegen öffentliche Körperschaften.

Eine öffentliche Körperschaft ist nach italienischem Recht eine durch Gesetz errichtete oder anerkannte Stelle, durch die die öffentliche Verwaltung ihre Verwaltungsaufgaben in Verfolgung eines öffentlichen Interesses wahrnimmt.

Die öffentlichen Körperschaften stehen somit im Gegensatz zu den privatrechtlichen Körperschaften, die zwar in erster Linie der Verfolgung privater Interessen dienen, aber auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen können.

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die wichtigsten Arten von öffentlichen Körperschaften beispielhaft aufgeführt:

- Staat, Regionen, lokale und regionale öffentliche Körperschaften und andere Organisationen ohne Erwerbszweck wie z. B.:
 - Abgeordnetenkammer, Senat, Ministerien, Regionen, Provinzen und Gemeinden;
 - Staatsanwaltschaft, Armee und Strafverfolgungsbehörden (Finanzpolizei, Carabinieri,

- Staatspolizei, Ortspolizei, usw.);
- Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, - Autorità Garante della protezione dei dati personali, Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas;
 - Banca d'Italia, Consob, Isvap;
 - Finanzamt, Zollbehörde, Kataster- und Grundbuchämter, andere öffentliche Verwaltungen, Sanitätsbetriebe, Industrie-, Handels- und Handwerkskammern, Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
 - ACI und ähnliche Körperschaften wie ASI, CNEL, CNR, CONI, CRI, ENEA, ENPALS, ICE, INAIL, INPDAP, INPS, ISS, ISAE, ISTAT, IPZS und GSE;
 - Körperschaften der Europäischen Gemeinschaft und öffentliche Verwaltungen anderer Staaten;

Es gibt auch privatrechtliche Unternehmen, die unter die hier erörterten Regeln fallen können, da sie eine Aufgabe von öffentlichem Interesse erfüllen, z. B:

- Poste Italiane S.p.A., RAI - Radiotelevisione Italiana, Ferrovie dello Stato und andere öffentliche Verkehrsbetriebe;
- Enel S.p.A., AE S.p.A., Eni S.p.A., Telecom Italia S.p.A., usw.

Die Adressaten des Organisations- und Managementmodells müssen im Umgang mit den oben genannten öffentlichen Körperschaften äußerste Sorgfalt walten lassen und den Kontakt zu deren Führungskräften, Mitarbeitern und Partnern pflegen.

• **Die im G.v.D. 231/2001 vorgesehene Sanktionsregelung**

1. Die Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten sind:

- a) verwaltungsrechtliche Geldbußen;
- b) verbotsrechtliche Sanktionen;
- c) Beschlagnahme;
- d) die Veröffentlichung des Urteils.

2. Die verbotsrechtlichen Sanktionen sind:

- a) Ausschluss von der Ausübung der Tätigkeit;
- b) Aussetzung oder Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die für die Begehung der Straftat von Bedeutung sind;
- c) das Verbot, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, es sei denn, es handelt sich um die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung;
- d) den Ausschluss von Leistungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Subventionen und den möglichen Widerruf von bereits gewährten Leistungen;
- e) ein Verbot der Werbung für Waren oder Dienstleistungen.

• **Verwaltungsrechtliche Geldbußen**

Die verwaltungsrechtlichen Geldbußen sind in den Artikeln 10 ff. des G.v.D. 231/2001 festgelegt.

Artikel 10. Verwaltungsrechtliche Geldbußen

- 1. Bei Ordnungswidrigkeiten, die von einer Straftat abhängen, ist die verwaltungsrechtliche Geldbuße immer anwendbar.
- 2. Die Geldbuße wird in Quoten von mindestens einhundert und höchstens eintausend erhoben.
- 3. Die Höhe einer Quote reicht von mindestens 258 EUR bis zu höchstens 1.549 EUR.

Artikel 11. Kriterien für die Bemessung der Geldstrafe oder Geldbuße

1. Bei der Bemessung der Geldstrafe bestimmt der Richter die Anzahl der Quoten unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, des Grades der Verantwortlichkeit des Rechtsträgers und der zur Beseitigung oder Milderung der Folgen der Straftat und zur Verhinderung weiterer Straftaten ergriffenen Maßnahmen.
2. Die Höhe der Quote wird auf der Grundlage der wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Körperschaft festgelegt, um die Wirksamkeit der Sanktion zu gewährleisten.
3. In den in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Fällen beträgt die Gebühr stets 103 EUR.

Artikel 12. Fälle der Ermäßigung von Geldbußen

1. Die Geldbuße wird um die Hälfte gekürzt und darf in keinem Fall 103.291 EUR (zweihundert Millionen Lire) übersteigen, wenn:
 - a) der Täter die Straftat in erster Linie in seinem eigenen Interesse oder im Interesse Dritter begangen hat und die Körperschaft keinen oder nur einen minimalen Vorteil erlangt hat;
 - b) der verursachte Vermögensschaden besonders geringfügig ist.
2. Die Sanktion wird um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt, wenn vor Eröffnung der erstinstanzlichen Verhandlung
 - a) die Stelle den Schaden vollständig ersetzt und die schädlichen oder gefährlichen Folgen der Straftat beseitigt hat oder jedenfalls wirksame Schritte in diese Richtung unternommen hat;
 - b) ein geeignetes Organisationsmodell zur Verhinderung von Straftaten der Art, wie sie vorgekommen sind, angenommen und in Kraft gesetzt wurde.
3. Sind beide Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes erfüllt, so wird die Sanktion um die Hälfte bis zu zwei Dritteln herabgesetzt.
4. In jedem Fall beträgt die Geldbuße mindestens 10.329 Euro.

• Verbotsrechtliche Sanktionen

Die verbotsrechtlichen Sanktionen sind in den Artikeln 13 ff. des G.v.D. 231/2001 definiert.

Artikel 13. Verbotsrechtliche Sanktionen

1. Die verbotsrechtlichen Sanktionen gelten für die Straftaten, für die sie ausdrücklich vorgesehen sind, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) die Körperschaft einen erheblichen Gewinn aus der Straftat gezogen hat und die Straftat von Personen in leitender Stellung oder von Personen, die der Weisung anderer unterworfen sind, begangen wurde, wenn in diesem Fall die Begehung der Straftat durch schwerwiegende organisatorische Mängel bestimmt oder erleichtert wurde;
 - b) im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen.
 2. Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 5 beträgt die Dauer der verbotsrechtlichen Sanktionen mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre.
- In den in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Fällen werden keine verbotsrechtlichen Sanktionen verhängt.

Artikel 14. Kriterien für die Wahl von verbotsrechtlichen Sanktionen

1. Die verbotsrechtlichen Sanktionen sind auf die spezifische Tätigkeit ausgerichtet, auf die sich die von der Körperschaft begangene Straftat bezieht. Der Richter legt ihre Art und Dauer anhand der in Artikel 11 genannten Kriterien fest, wobei er berücksichtigt, ob die einzelnen Sanktionen geeignet sind, Straftaten der begangenen Art zu verhindern.
2. Das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, kann auch auf bestimmte Arten von Verträgen oder auf bestimmte Verwaltungen beschränkt werden. Das Verbot, eine Tätigkeit auszuüben, beinhaltet die Aussetzung oder den Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich sind.



3. Erforderlichenfalls können verbotsrechtliche Sanktionen gemeinsam verhängt werden.
4. Das Verbot der Ausübung der Tätigkeit kommt nur dann zur Anwendung, wenn sich die Verhängung anderer verbotsrechtlicher Sanktionen als unzureichend erweist.

Artikel 15. Gerichtskommissar

1. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung einer verbotsrechtlichen Sanktion vor, die zur Unterbrechung der Tätigkeit des Unternehmens führt, ordnet der Richter anstelle der Anwendung der Strafe die Fortsetzung der Tätigkeit des Unternehmens durch einen Kommissar für einen Zeitraum an, der der Dauer der Verbotsmaßnahme entspricht, die verhängt worden wäre, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die Körperschaft erbringt einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst von öffentlichem Interesse, dessen Unterbrechung der Allgemeinheit schweren Schaden zufügen kann.
- b) und b-bis) sind für den Verein nicht relevant.

Artikel 16. Endgültig angewandte Verbotsmaßnahmen

1. Ein endgültiges Verbot der Ausübung der Tätigkeit kann angeordnet werden, wenn die Körperschaft einen erheblichen Gewinn aus der Straftat gezogen hat und in den letzten sieben Jahren bereits mindestens dreimal zu einem vorübergehenden Verbot der Ausübung der Tätigkeit verurteilt worden ist.

2. Der Richter kann die Körperschaft endgültig mit einem Verbot der Auftragsvergabe durch die öffentliche Verwaltung oder mit einem Verbot der Werbung für Waren oder Dienstleistungen belegen, wenn sie in den letzten sieben Jahren bereits mindestens dreimal zu derselben Sanktion verurteilt worden ist.

3. Wird die Körperschaft oder eine ihrer Organisationseinheiten dauerhaft zu dem alleinigen oder überwiegenden Zweck benutzt, die Begehung von Straftaten, für die sie zur Verantwortung gezogen wird, zu ermöglichen oder zu erleichtern, so ist der Körperschaft die Ausübung ihrer Tätigkeit stets dauerhaft untersagt, und die Bestimmungen des Artikels 17 sind nicht anwendbar.

Artikel 17. Entschädigung für die Folgen der Straftat

1. Unbeschadet der Verhängung von Geldstrafen werden keine verbotsrechtlichen Sanktionen verhängt, wenn vor der Erklärung der Eröffnung der Verhandlung erster Instanz die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Körperschaft hat den Schaden vollständig ersetzt und die schädlichen oder gefährlichen Folgen der Straftat beseitigt oder hat jedenfalls wirksame Schritte in diese Richtung unternommen;
- b) das Unternehmen hat die organisatorischen Mängel, die zu der Straftat geführt haben, durch die Einführung und Umsetzung von Organisationsmodellen beseitigt, die geeignet sind, Straftaten der begangenen Art zu verhindern;
- c) die Körperschaft hat den erzielten Gewinn für die Zwecke der Einziehung zur Verfügung gestellt.

Artikel 18. Veröffentlichung der Verurteilung

1. Die Veröffentlichung der Verurteilung kann angeordnet werden, wenn gegen die Körperschaft eine Sanktion zur Aberkennung von Rechten verhängt wird.

2. Die Veröffentlichung des Urteils erfolgt gemäß Artikel 36 des Strafgesetzbuches sowie durch Aushang in der Gemeinde, in der die Körperschaft ihren Hauptsitz hat.

3. Die Veröffentlichung des Urteils wird von der Geschäftsstelle des Gerichts auf Kosten der Körperschaft vorgenommen.

Art. 19. Einziehung

1. Die Einziehung des Preises oder des Gewinns aus der Straftat wird bei einer Verurteilung immer gegen die Körperschaft angeordnet, mit Ausnahme des Teils, der an den Geschädigten zurückgegeben werden kann. Die von gutgläubigen Dritten erworbenen Rechte bleiben davon unberührt.

2. Ist die Einziehung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die Einziehung Geldbeträge, Waren oder andere Gebrauchsgegenstände betreffen, deren Wert dem Preis oder dem Gewinn aus der Straftat entspricht.

Artikel 26. Versuchte Straftaten.

Die strafrechtlichen Bestimmungen über versuchte Straftaten sind in Artikel 56 Strafgesetzbuch enthalten, der die Struktur des Versuchs definiert, der auf der Ausführung geeigneter Handlungen, die eindeutig auf die Begehung einer Straftat abzielen, und auf der Nichtausführung (Vollendung) der Handlung oder der Nichteintritt (Herstellung) des Ereignisses beruht. Der zweite Absatz legt die Strafbestimmungen für den Versuch fest, wobei das Strafmaß mindestens zwölf Jahre beträgt, wenn für die begangene Straftat eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist, und in den anderen Fällen eine Strafminderung von einem Drittel bis zu zwei Dritteln der für die begangene Straftat vorgesehenen Strafe vorgesehen ist.

Die Absätze 3 und 4 von Artikel 56 Strafgesetzbuch enthalten die Vorschriften über den freiwilligen Verzicht auf die Tat (nur die Strafe für die ausgeführten Handlungen, wenn diese eine Straftat darstellen) bzw. die freiwillige Verhinderung des Ereignisses (die Strafe für die versuchte Straftat, reduziert um ein Drittel bis zur Hälfte).

Die Vorschriften des G.v.D. 231/2001 über den Versuch setzen natürlich die Einbeziehung der versuchten Straftat durch den Täter voraus und werden durch die beiden Absätze von Artikel 26 untermauert, von denen der erste sich auf den in Artikel 56 Absatz 1 genannten Fall bezieht. Er sieht nämlich für den Fall, dass die Straftat, aus der sich die Verantwortlichkeit der Körperschaft ergibt, im Stadium des Versuchs beendet ist, die Herabsetzung der gegen die Körperschaft verhängten Geldstrafen oder Geldbußen oder die Aberkennung von Rechten um ein Drittel bis die Hälfte vor.

Der zweite Absatz von Artikel 26 knüpft an die Bestimmungen des dritten und vierten Absatzes von Artikel 56 Strafgesetzbuch an, führt jedoch eine autonome Regelung in Bezug auf die Körperschaft ein; er sieht nämlich einen radikalen Ausschluss der Verantwortlichkeit der Körperschaft in den Fällen vor, in denen sie freiwillig die Handlung verhindert, die den Straftatbestand erfüllen würde, oder den Eintritt des Ereignisses verhindert, mit dem der belastende Umstand durch die Straftat verbunden ist.

2. Artikel 24. - Veruntreuung von Geldern, Betrug zum Nachteil des Staates, einer öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union oder zur Erlangung öffentlicher Mittel, Computerbetrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft und Betrug im öffentlichen Auftragswesen

• Vorgesehene Straftaten

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 24 der G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Artikel 316-bis Strafgesetzbuch - Veruntreuung zum Nachteil des Staates oder der Europäischen Union.

Der Straftatbestand stellt die Veruntreuung von Beiträgen oder Finanzmitteln des Staates oder der Europäischen Gemeinschaft unter Strafe, wenn diese nicht, auch nicht teilweise, für den Zweck bestimmt sind, für den sie gewährt wurden.

Artikel 316-ter Strafgesetzbuch - Unrechtmäßige Entgegennahme von Geldern zum Nachteil des Staates oder Europäischen Union

Der Straftatbestand stellt die unrechtmäßige Erlangung von Beiträgen, Finanzierungen, zinsverbilligten Darlehen oder anderen Vorteilen vom Staat, anderen öffentlichen Körperschaften oder Europäischen Union durch die Vorlage oder Verwendung falscher Unterlagen oder Erklärungen oder durch das Auslassen von Informationen unter Strafe.

Artikel 640, Absatz 2, Nr. 1 des Strafgesetzbuches - Betrug zum Nachteil des Staates, einer öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Gemeinschaft.

Die Straftat wird begangen, wenn eine Person durch List und Täuschung in die Irre geführt wird, um sich oder anderen einen unlauteren Vorteil zu verschaffen und gleichzeitig den Staat, eine andere öffentliche Körperschaft oder die Europäische Gemeinschaft zu schädigen.

Artikel 640-bis Strafgesetzbuch - Schwerer Betrug zur Erlangung öffentlicher Mittel.

Das gleiche Verhalten wie im Strafgesetzbuch 640, aber mit dem Ziel, öffentliche Subventionen zu erhalten.

Artikel 640-ter Strafgesetzbuch - Computerbetrug zum Nachteil des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft.

Der Straftatbestand ist erfüllt, wenn durch die Veränderung eines Computer- oder Telekommunikationssystems oder auch durch Eingriffe in die darin enthaltenen Daten ein unrechtmäßiger Vorteil zum Nachteil des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft erlangt wird.

Artikel 356 Strafgesetzbuch - Betrug bei der öffentlichen Versorgung.

Dieser Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der bei der Erfüllung von Lieferverträgen oder anderen vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus einem mit dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder mit einem Unternehmen, das öffentliche Dienstleistungen erbringt oder öffentliche Aufgaben wahrnimmt, geschlossenen Liefervertrag ergeben, Betrug begeht.

Art. 353 des Strafgesetzbuches - Behinderung der Freiheit der Bieter.

Der Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der durch Gewalt oder Drohungen oder durch Versprechen von Absprachen oder andere betrügerische Mittel den Wettbewerb bei öffentlichen Versteigerungen oder privaten Ausschreibungen im Auftrag öffentlicher Verwaltungen verhindert oder stört oder Bieter vertreibt.

Artikel 353-bis - Beeinträchtigung der Freiheit des Verfahrens zur Auswahl eines Auftragnehmers.

Der Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der mit Gewalt, Drohungen, Geschenken, Versprechungen von Absprachen oder anderen betrügerischen Mitteln das Verwaltungsverfahren zur Festlegung des Inhalts der Ausschreibung oder einer anderen gleichwertigen Handlung stört, um die Art und Weise zu beeinflussen, in der die öffentliche Verwaltung einen Auftragnehmer auswählt.

Art. 2. Ges. 23/12/1986, n.898 - Betrug zum Nachteil des Europäischen Landwirtschaftsfonds.

Der Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der durch Angabe falscher Daten oder Informationen für sich oder andere unberechtigtweise Beihilfen, Prämien, Zulagen, Erstattungen, Beiträge oder sonstige Zuwendungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums erwirkt.

• Risikobereiche

Die wichtigsten Risikobereiche im Zusammenhang mit Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, wenn man die Beziehungen des Vereins zu öffentlichen Körperschaften oder Amtsträgern betrachtet, sind die folgenden:

- Abschluss und Ausführung von Verträgen mit öffentlichen Körperschaften, die auf dem Verhandlungsweg (Direktvergabe oder freihändige Vergabe) oder im Rahmen von Ausschreibungsverfahren (z. B. Verfahren für Erste-Hilfe-Kurse) abgeschlossen werden;
- Projektfinanzierung durch die Europäische Union und die Verwaltung der in diesem Zusammenhang erhaltenen Beiträge/Zuschüsse;
- Verwaltung von Beiträgen, Finanzierungen oder Erstattungen der Autonomen Provinz Bozen (z.B. Beiträge des Amtes für Jugendarbeit, Beiträge für IT, Erstattungen für Freiwillige im Sozial- und Zivildienst, Beiträge für Behinderte, Beiträge für Kauf von Fahrzeugen) oder anderer öffentlicher Körperschaften (z.B. Fondoimpresa);
- Verwaltung der Vereinbarungen mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb für dringende und nicht dringende Krankentransporte;
- Verwaltung von Konventionen mit anderen öffentlichen Körperschaften (z.B. A22).
- der Umgang mit öffentlichen Stellen zur Erlangung von Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnissen,

- Konzessionen, Urkunden, Dekreten und Bescheinigungen für den internen Gebrauch der Verein;
- Beziehungen zu Kontrollorganen und Behörden;
 - Transaktionen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen, die unter das öffentliche Recht fallen, sowie Genehmigungen oder Verträge mit öffentlichen Stellen;
 - Umgang mit öffentlichen Stellen zur Erlangung von Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen, Konzessionen, Urkunden, Erlassen und Bescheinigungen für den internen Gebrauch;
 - sonstige Beziehungen zu den Justizbehörden;
 - Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Garantien, die von öffentlichen Körperschaften gewährt werden;
 - Verwaltung von Geschenken, Bewirtungskosten, Wohltätigkeit, Sponsoring und Ähnlichem;
 - Installation, Wartung, Aktualisierung und Nutzung von Software, die von öffentlichen Körperschaften oder von Dritten in deren Auftrag bereitgestellt wird;
 - Verwaltung von Registern und Listen oder anderen von öffentlichen Stellen erhaltenen Daten;
 - Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften im Bereich Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (G.v.D. 81/08);
 - die Aufnahme von Personen, die geschützten Kategorien angehören, wird begünstigt;
 - die Beziehungen zu den öffentlichen Sozialversicherungs- und Wohlfahrtseinrichtungen in Bezug auf seine Mitarbeiter;
 - Beziehungen zu den Polizeibehörden (Carabinieri, Staatspolizei, Finanzpolizei, Gemeindepolizei).

• **Betroffene**

Die in diesem Kapitel aufgeführten Verstöße beziehen sich auf Direktoren, leitende Angestellte und Mitarbeiter, d.h. Freiwillige mit oder ohne Führungsaufgaben im Verein in Bezug auf die verschiedenen Risikobereiche sowie auf externe Mitarbeiter und Geschäftspartner.

• **Verhaltensregeln**

Alle Führungskräfte, Mitarbeiter und Freiwilligen des Vereins sind verpflichtet

- Strenge Einhaltung aller Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften, die die Tätigkeit der Verein betreffen;
- Die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen sollen auf soliden und umsichtigen Managementkriterien sowie größtmöglicher Fairness basieren;
- Jede Beziehung zur öffentlichen Verwaltung muss nach den Kriterien der Transparenz und Fairness gestaltet und gepflegt werden. In jedem Fall muss die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt werden;
- Handlungen, die zwar keine Gesetzesverstöße darstellen, aber zur Begehung von Straftaten verleiten oder diese erleichtern können.

Insbesondere ist es verboten:

- die Verteilung von Geschenken außerhalb der vom Verein festgelegten Grenzen, d.h. von Geschenken, die über das normale Maß oder die Regeln der Höflichkeit hinausgehen, um eine Vorzugsbehandlung durch die öffentliche Verwaltung bei ihren Tätigkeiten zu erhalten, da dies Freiheit oder Unabhängigkeit ihrer Entscheidungen einschränken und der Verein einen Vorteil verschaffen könnte. Rechtmäßige Geschenke zeichnen sich durch ihren geringen Wert aus und müssen den Verein repräsentieren. Alle Geschenke - außer denen von geringem Wert - müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden, damit sie von der Überwachungsorgan überprüft werden können;
- das Angebot eines anderen Vorteils (z. B. die Zusage einer direkten Anstellung oder der eines nahen Verwandten), der die gleichen Folgen hat wie die im vorstehenden Absatz genannten;
- die Erbringung von Vorzugsleistungen gegenüber Partnern, die nicht im Einklang mit den Geschäftsbeziehungen des Vereins stehen und ohne ausdrückliche Rechtfertigung;
- das Angebot einer überhöhten Vergütung an externe Mitarbeiter, die in keinem Verhältnis zu den

erbrachten Leistungen und den Gepflogenheiten des Geschäftsbereichs steht;

- das Annehmen oder Fordern von Geschenken oder anderen Vorteilen im Zusammenhang mit der Vornahme von Amtshandlungen oder der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die über die üblichen Geschäftspraktiken oder die Regeln der Höflichkeit hinausgehen. Jede Person, die Geschenke oder Vorteile von unbekanntem Wert oder wirtschaftlich nicht bewertbarem Wert erhält, ist verpflichtet, dies der Überwachungsorgan zu melden, die dann über die Angemessenheit der Zuwendung entscheidet.

Insbesondere auch:

- Der Verein darf keine Aktivitäten jeglicher Art mit Unternehmen oder Personen eingehen, durchführen oder fortsetzen, wenn diese nicht mit dem Gesetz oder den Richtlinien des Vereins übereinstimmen;
- Für jede Risikotätigkeit ist ein entsprechender Bericht zu erstellen, in dem die Merkmale der Tätigkeit und die Entscheidungsprozesse, die erteilten Genehmigungen und die durchgeführten Kontrollen beschrieben werden;
- Die Ernennung externer Mitarbeiter und die gewährte Vergütung müssen vertraglich festgelegt werden;
- keine Vergütung in Form von Bargeld oder Sachleistungen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Gründe und eine dokumentierte Notwendigkeit vor (in diesem Fall ist die Überwachungsorgan zu informieren, abgesehen von Mindestbeträgen);
- Erklärungen, die an öffentliche Körperschaften gerichtet werden, um Subventionen, Finanzierungen oder Beiträge zu erhalten, dürfen nur wahrheitsgemäße Angaben enthalten. Die Rechnungslegung muss erfolgen, wenn der beantragte Betrag erhalten wurde;
- Diejenigen, die eine Kontroll- oder Überwachungsfunktion für ausgehende oder eingehende Zahlungen ausüben, müssen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besondere Vorsicht walten lassen und Unregelmäßigkeiten an die Überwachungsorgan melden.

3. Artikel 24-bis. Computerkriminalität und unrechtmäßige Verarbeitung von Daten

• Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 24-bis des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Artikel 491-bis Strafgesetzbuch - Computerdokumente

Dieser Artikel stellt die Fälschung eines öffentlichen oder privaten Computerdokuments unter Strafe. Jeder Datenträger, der beweishebliche Daten, Informationen oder Programme enthält, gilt als Dokument.

Artikel 615-ter Strafgesetzbuch - Unbefugter Zugang zu einem Computer- oder Telekommunikationssystem

Die Bestimmung stellt den unbefugten Zugang zu einem Computersystem unter Strafe, der durch Umgehung oder Verletzung der Sicherheitsvorrichtungen des Systems erfolgt (z. B. Hackerangriffe).

Artikel 615-quater Strafgesetzbuch - Unbefugter Besitz oder Verbreitung eines Zugangscode zu Computer- oder Telematiksystemen

Der Straftatbestand umfasst das Verhalten einer Person, die sich unrechtmäßig Zugangscode, Passwörter oder andere Mittel Zugang zu Systemen (z. B. Smart Cards) verschafft, Kopien davon anfertigt, sie an Dritte weitergibt oder sie auf andere Weise verbreitet.

Artikel 615-quinquies Strafgesetzbuch - Verbreitung von Programmen zur Beschädigung oder Unterbrechung eines Computer- oder Telekommunikationssystems

Die Verbreitung, Weitergabe und Übermittlung von Computerprogrammen oder anderen



Computervorrichtungen, die geeignet und bestimmt sind, Computersysteme zu beschädigen oder zu stören oder deren Betrieb auf andere Weise zu beeinträchtigen (z. B. Viren, Trojaner, logische Bomben usw.), werden bestraft.

Artikel 617-quater Strafgesetzbuch - Unerlaubtes Abfangen, Behindern oder Unterbrechen von Computer- oder Telekommunikationsverbindungen

Der Straftatbestand besteht rechtswidrigen Abfangen, Behindern oder Unterbrechen von Computer- oder Telekommunikationsverbindungen sowie deren Verbreitung nach außen.

Artikel 617-quinquies des Strafgesetzbuches - Installation von Geräten, die dazu bestimmt sind, Computer- oder Telekommunikationsverbindungen abzufangen, zu behindern oder zu unterbrechen

Die Straftat wird durch das Anbringen oder Installieren der oben genannten Vorrichtungen begangen.

Art. 635-bis, Art. 635-quater und Art. 635-quinquies Strafgesetzbuch - Beschädigung von Datenverarbeitungs- und Telematiksystemen

Das Zerstören, Beschädigen, Verlangsamen, Löschen oder sonstige Verändern von Daten, Programmen oder Informationen, die in Systemen Dritter gespeichert sind, ist strafbar. Der Straftatbestand wird verschärft, wenn die Systeme dem Staat oder anderen öffentlichen Körperschaften gehören oder von öffentlichem Nutzen sind.

Artikel 635-ter Strafgesetzbuch - Beschädigung von Computerinformationen, -daten und -programmen, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwendet werden, oder in jedem Fall von öffentlichem Nutzen sind

Der Straftatbestand verfolgt die Zerstörung, Beschädigung, Verlangsamung, Löschung und jede andere Veränderung von Daten, Programmen und Informationen, die vom Staat oder anderen öffentlichen Körperschaften genutzt werden oder anderweitig von öffentlichem Nutzen sind.

Artikel 640-quinquies des Strafgesetzbuches - Computerbetrug durch die Person, die Zertifizierungsdienste für elektronische Signaturen anbietet

Die Vorschrift stellt jeden unter Strafe, der missbräuchlich Dienste zur Erstellung, Verbreitung und Zertifizierung elektronischer Signaturen erbringt oder in diesem Zusammenhang Betrug begeht.

Art. 1 Absatz 11 des G.v.D. Nr. 105 vom 21. September 2019, umgewandelt durch das Umwandlungsgesetz Nr. 133 vom 18. November 2019 - Cybersicherheit

Die Vorschrift sanktioniert denjenigen, der zum Zweck der Behinderung oder Beeinträchtigung des Abschlusses der im G.v.D. Nr. 105/2019 (Erhebung von Netzwerken, Informationssystemen und IT-Dienstleistungen sowie Vergabe von ICT-Gütern und -Dienstleistungen und damit zusammenhängende Prüfungen) oder von Inspektions- und Überwachungstätigkeiten zu behindern oder zu erschweren, unwahre Informationen, Daten oder Tatsachen angibt, die für Erstellung oder Aktualisierung der Listen von Netzen und Informationssystemen und IT-Dienstleistungen oder für die Zwecke der erforderlichen Mitteilungen oder für die Durchführung von Inspektions- und Überwachungstätigkeiten relevant sind, oder die genannten Daten, Informationen oder Tatsachen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mitteilt. Die Nichtmitteilung der genannten Daten, Informationen oder Fakten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen stellt ebenfalls eine Straftat im Sinne des G.v.D. Nr. 231/01 dar.

Artikel 629(3) Strafgesetzbuch - Erpressung

Beschuldigt wird, wer durch die in den Artikeln 615 ter, 617 quater, 617 sexies, 635 bis, 635 quater und 635 quinquies genannten Handlungen oder durch die Androhung dieser Handlungen jemanden zu einer Handlung oder Unterlassung zwingt, um sich oder anderen einen ungerechtfertigten Gewinn zu verschaffen und dem Passiven einen Schaden zuzufügen.

- **Risikobereiche**

Die vom Verein speziell als Risikobereiche eingestuften Sektoren lassen sich insgesamt wie folgt zusammenfassen:

- Weitergabe von Gesundheitsdaten von Patienten;
- Zugang zu den personenbezogenen Daten des Gesundheitsunternehmens;
- Telenotruf und Satelliten-Telenotruf;
- die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kursteilnehmern;
- Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Förder- und Ehrenmitgliedern;
- Software-Entwicklung;
- Datenaustausch;
- Fälschung eines Computerdokuments;
- unbefugter Zugang zu einem Computersystem oder unbefugter Zugriff darauf, auch durch eine Person, die dem Verein angehört;
- Unbefugte Aneignung von ZugangsCodes, Passwörtern oder anderen Mitteln Zugang zu elektronischen oder telematischen Systemen, deren Vervielfältigung und Weitergabe;
- Unerlaubte Verbreitung, Übermittlung und Zustellung von Computerprogrammen oder anderen Computervorrichtungen, die geeignet und bestimmt sind, Computersysteme zu beschädigen oder zu stören oder deren Betrieb auf andere Weise zu beeinträchtigen (z. B. Viren, Trojaner, logische Bomben usw.);
- das unrechtmäßige Abfangen, die Behinderung oder die Unterbrechung von Computer- oder Telekommunikationsverbindungen und deren Weitergabe an die Außenwelt;
- Anwendungen von Geräten, die in der Lage sind, die Kommunikation in Computer- oder Telekommunikationssystemen abzuhören;
- die Vernichtung, Löschung oder Veränderung von Informationen, Daten oder Programmen Dritter ohne deren Zustimmung;
- Handlungen, die geeignet sind, Daten oder Programme zu zerstören, zu stören, zu löschen oder zu verändern, die dem Staat oder anderen öffentlichen Körperschaften gehören oder anderweitig von öffentlichem Nutzen sind.

• Betroffene

Dieses Kapitel (Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung) bezieht sich auf das Verhalten aller Benutzer der Computersysteme des Vereins, d.h. aller Benutzer von Hard- oder Software.

• Verhaltensregeln

Dieser Absatz, in dem festgelegt wird, wie der Verein die Begehung von Straftaten im IT-Sektor zu verhindern hat, sieht für die Adressaten folgende Pflichten vor:

- Gesetze und internen Vorschriften zum Schutz der Informationstechnologie sind strikt einzuhalten;
- Schutz von Daten, Programmen und Informationen vor dem Zugriff durch unbefugte Mitarbeiter oder Dritte;
- Ernennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre;
- Verhinderung des missbräuchlichen Zugriffs auf Systeme, Programme und Daten Dritter durch Mitarbeiter des Vereins und/oder unbefugte Dritte.

Betroffenen ist dies ausdrücklich untersagt:

- die Computersysteme des Vereins für illegale Zwecke zu nutzen, die dem Verein, seinen Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und Dritten, einschließlich des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften, schaden können;
- Abfangen von Nachrichten und Informationen Dritter;
- Nutzung des Computer- und Telekommunikationssystems des Vereins zur Verbreitung von Programmen (Viren, Spam usw.), die die Computersysteme anderer beschädigen oder stören können;
- Nutzung, Übermittlung oder Verbreitung von Informationen und Daten, die ohne ausdrückliche



Genehmigung des Vorgesetzten und/oder einer Person mit Entscheidungsbefugnis erworben oder verarbeitet wurden.

4. Artikel 24-ter. Straftaten der organisierten Kriminalität

• Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 24-ter des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Artikel 416 Strafgesetzbuch - Kriminelle Vereinigung

Der Straftatbestand ist erfüllt, wenn sich drei oder mehr Personen zur Begehung von Straftaten zusammentun; auch die bloße Beihilfe ist strafbar, ebenso wie das Zustandekommen, die Organisation und die Teilnahme an einer solchen Vereinigung.

Artikel 416-bis Strafgesetzbuch - Mafiöse kriminelle Vereinigungen

Eine Vereinigung ist mafiös, wenn sie die Artikel 416 des Strafgesetzbuches genannten Merkmale aufweist und ihre Mitglieder die Einschüchterungskraft der Vereinigung und die sich daraus ergebenden Bedingungen der Unterwerfung und des Schweigens ausnutzen, um Straftaten zu begehen oder um die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Aufträge oder Konzessionen zu erlangen oder um unrechtmäßige Gewinne für sich oder andere zu erzielen oder um die Ausübung des Wahlrechts zu verhindern, zu behindern oder zu beeinflussen.

Artikel 416b - Politisch-mafiöser Wahlaustausch

Der Straftatbestand stellt den politisch-mafiösen Austausch von Wählerstimmen unter Strafe.

Art. 630 des Strafgesetzbuches - Entführung zum Zwecke der Erpressung

Der Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der eine Person in der Absicht entführt, für sich oder andere einen ungerechtfertigten Gewinn als Preis für die Freilassung zu erzielen

Art. 74 D.P.R. Nr. 309 vom 9.10.1990 - Konspiration zum Drogenhandel

Der Straftatbestand stellt eine kriminelle Vereinigung gemäß Artikel 416a Strafgesetzbuch unter Strafe, die den illegalen Handel mit psychotropen Stoffen und Betäubungsmitteln zum Ziel hat.

Alle Straftaten, die unter Inanspruchnahme der in Artikel 416-bis Strafgesetzbuch vorgesehenen Bedingungen begangen werden, um die Tätigkeit der in diesem Artikel vorgesehenen Vereinigungen zu erleichtern

Illegale Herstellung, Verbringung in den Staat, Anbieten zum Verkauf, Weitergabe, Besitz und Mitführen von Kriegswaffen oder kriegsähnlichen Waffen oder Teilen davon, Explosivstoffen, illegalen Waffen sowie verschiedenen gängigen Schusswaffen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 110 vom 18. April 1975 (Artikel 407 Absatz 2 Buchstabe a) Nummer 5 der Strafprozessordnung) genannten Waffen, an einem öffentlichen Ort oder für die Öffentlichkeit zugänglich

4.2. Risikobereiche

Aufgrund der Tätigkeit der Verein kann das Risiko als relativ gering eingestuft und möglicherweise auf Artikel 416 Strafgesetzbuch beschränkt werden, vor allem im Zusammenhang mit anderen Straftaten wie Korruption, Abfallentsorgung usw.

Die von dem Verein identifizierten Risikobereiche sind die folgenden:

- Zusammenarbeit mit unbekannten Personen/Projektpartnern, Drittanbietern oder Verbänden; rechtswidrige Handlungen unter Mitwirkung von Dritten, die Mitglied einer kriminellen Vereinigung sind

4.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten der Vorstandsmitglieder, des Direktors, der Angestellten und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in den vom Verein als risikoreich eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln (alle als "Adressaten" bezeichnet).

4.4. Verhaltensregeln

Es ist jedoch die Pflicht der Betroffenen:

- die Kunden, die Geschäfte des Vereins und in jedem Fall alle betrieblichen Abläufe nach internen Richtlinien sorgfältig zu überwachen.
- ihre Kunden und Geschäftspartner kennen, um das Finanzsystem des Vereins vor Geldwäscherisiken zu schützen.
- Beziehungen zu Unternehmen mit Organisationsmodellen gemäß G.v.D. 231/2001 (auch für Straftaten, die von Dritten in Komplizenschaft mit Mitgliedern der Verein begangen werden, z. B. im Zusammenhang mit der illegalen Abfallentsorgung) zu begünstigen.

Es ist auch die ausdrückliche Pflicht der leitenden Mitglieder:

- den Überwachungsorgan über Verhandlungen oder Gespräche, die die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Aufträgen anbahnen oder vorbereiten, gemäß einem vom Überwachungsorgan erstellten Formular zu informieren;
- alle Verhaltensregeln im Zusammenhang mit den einzelnen Straftaten, die unter andere Bestimmungen des G.v.D.231/2001 fallen (z. B. Korruption, Schmuggel, Abfallwirtschaft usw.), zu beachten;
- den Überwachungsorgan zu informieren, wenn Gespräche mit Vermittlern (mit Ausnahme von Agenten oder Handelsvertretern, zugelassenen Fachleuten usw.) im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen oder Verträgen aufgenommen werden;
- bei Einsätzen im Ausland nur direkten Kontakt zu Vertretern der in Italien oder im Einsatzland akkreditierten internationalen Organisationen oder des Katastrophenschutzes halten.

5. Artikel 25. Unterschlagung, Veruntreuung von Geld oder beweglichen Sachen, Erpressung, unzulässige Verleitung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung

• Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25 des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Artikel 317 Strafgesetzbuch - Erpressung.

Mit diesem Straftatbestand wird ein Amtsträger oder eine Person, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt ist, bestraft, wenn er/sie unter Missbrauch seiner/ihrer Stellung oder seiner/ihrer Befugnisse jemanden dazu zwingt, ihm/ihr oder anderen Geld oder andere Vorteile zu geben oder zu verschaffen.

Artikel 318 Strafgesetzbuch - Bestechung für Ausübung eines Amtes.

Der Straftatbestand stellt einen Amtsträger oder eine mit einem öffentlichen Dienst betraute Person unter Strafe, wenn sie sich oder anderen - auch im Nachhinein - unrechtmäßig Geld oder andere Vorteile für die Ausübung einer mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeit versprechen lässt oder verspricht.

Artikel 319 Strafgesetzbuch - Bestechung zur Vornahme einer Handlung, die gegen die Dienstpflichten

verstößt.

Der Straftatbestand stellt einen Amtsträger oder eine mit einem öffentlichen Dienst betraute Person unter Strafe, wenn sie sich oder anderen, auch im Nachhinein, unrechtmäßig Geld oder andere Vorteile verspricht oder versprechen lässt, um eine Handlung vorzunehmen, die den Pflichten ihres Amtes zuwiderläuft.

Artikel 319-bis Strafgesetzbuch - Erschwerende Umstände.

Die Strafe wird verschärft, wenn die in Artikel 319 genannte Straftat die Verleihung eines öffentlichen Dienstpostens oder von Dienst- oder Versorgungsbezügen oder den Abschluss von Verträgen, an denen die Verwaltung, der der Amtsträger angehört, beteiligt ist, oder die Zahlung oder Erstattung von Steuern zum Gegenstand hat.

Artikel 319-ter Strafgesetzbuch - Bestechung bei gerichtlichen Handlungen.

Dieser Artikel stellt den Straftatbestand der Bestechung unter Strafe, die von einer der Parteien in einem Gerichtsverfahren gegenüber einem Richter, einem Kanzleibeamten oder einem anderen Amtsträger begangen wird.

Artikel 319-quater des Strafgesetzbuches - Unzulässige Verleitung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen.

Der Straftatbestand bestraft einen Amtsträger oder eine mit einem öffentlichen Dienst betraute Person, die unter Missbrauch ihres Amtes jemanden dazu verleitet, sich oder anderen unrechtmäßig Geld oder andere Vorteile zu versprechen oder zu verschaffen.

Diejenigen, die die unrechtmäßigen Vorteile gewährt oder versprochen haben, sollen ebenfalls bestraft werden.

Artikel 320 Strafgesetzbuch - Bestechung einer Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist

Nach diesem Artikel gelten die Bestimmungen der Artikel 318 und 319 auch für die Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist.

Art. 321 Strafgesetzbuch - Bestrafung des Bestechers

Die in Artikel 318 Absatz 1, in Artikel 319, in Artikel 319-bis, in Artikel 319-ter und in Artikel 320 in Bezug auf die genannten Fälle der Artikel 318 und 319 vorgesehenen Strafen gelten auch für eine Person, die dem Amtsträger oder der mit einem öffentlichen Dienst betrauten Person Geld oder andere Vorteile gewährt oder verspricht.

Artikel 322 Strafgesetzbuch - Anstiftung zur Bestechung.

Es handelt sich um die in Artikel 321 Strafgesetzbuch (Bestechung zum Zwecke der Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung) dargelegte Hypothese, mit dem Unterschied, dass der Amtsträger in diesem Fall versprochenen Vorteile ablehnt.

Artikel 322-bis Strafgesetzbuch - Veruntreuung, Erpressung, unzulässige Verleitung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung, Amtsmissbrauch, von Mitgliedern internationaler Gerichte oder Organe der Europäischen Gemeinschaften oder internationaler parlamentarischer Versammlungen oder internationaler Organisationen sowie von Amtsträgern der Europäischen Gemeinschaften und ausländischer Staaten.

Der Straftatbestand stellt die Veruntreuung von Geld oder anderen beweglichen Sachen durch einen Amtsträger oder eine mit einer öffentlichen Dienstleistung betraute Person, die aus dienstlichen Gründen oder im Zusammenhang mit ihrem Amt darüber verfügen kann, unter Strafe - ebenso wie die anderen oben genannten und beschriebenen Straftaten, die von oder gegen Amtsträger oder Körperschaften der Europäischen Gemeinschaften oder ausländischer Staaten begangen werden.

Artikel 346-bis Strafgesetzbuch - Unerlaubte Beeinflussung.

Der Täter nutzt bestehende Beziehungen zu einem Amtsträger oder einer Person, die mit einem

öffentlichen Dienst betraut ist, aus, indem er sich oder anderen unrechtmäßig Geld oder einen anderen Vermögensvorteil als Preis für seine rechtswidrige Vermittlung gegenüber dem Amtsträger oder der Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, oder als Entgelt für die Vornahme einer seinen Dienstpflichten zuwiderlaufenden Handlung oder die Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung gewährt oder verspricht.

Wer Geld oder andere geldwerte Vorteile gewährt oder verspricht, wird ebenfalls bestraft.

Artikel 314 Strafgesetzbuch - Unterschlagung (beschränkt auf Absatz 1)

Der Straftatbestand stellt den Amtsträgern oder die mit einem öffentlichen Dienst betraute Person unter Strafe, die sich Geld oder andere bewegliche Sachen anderer Personen aneignet, weil er sie aufgrund seines Amtes oder seiner Tätigkeit besitzt oder sonst darüber verfügen kann.

Artikel 314-bis Strafgesetzbuch - Veruntreuung von Geld oder beweglichen Sachen

Abgesehen von den in Artikel 314 vorgesehenen Fällen wird mit diesem Straftatbestand derjenige Amtsträger oder die mit einem öffentlichen Dienst betraute Person bestraft, die, da sie aufgrund ihres Amtes oder Dienstes über Geld oder andere bewegliche Sachen anderer verfügt oder anderweitig darüber verfügen kann, diese zu einem anderen Zweck verwendet als dem, der in besonderen gesetzlichen Vorschriften oder in Rechtshandlungen mit Gesetzeskraft, bei denen kein Ermessensspielraum verbleibt, vorgesehen ist, und sich oder anderen vorsätzlich einen unbilligen Vermögensvorteil oder einen unbilligen Schaden verschafft.

Artikel 316 - Veruntreuung durch Ausnutzen eines Fehlers eines anderen

Der Straftatbestand stellt den Amtsträgern oder die mit einem öffentlichen Dienst betraute Person unter Strafe, die in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes unter Ausnutzung des Irrtums anderer für sich oder einen Dritten unrechtmäßig Geld oder andere Vorteile annimmt oder in Betracht zieht.

• Risikobereiche

Die wichtigsten Risikobereiche im Zusammenhang mit Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, wenn man die Beziehungen des Vereins zu öffentlichen Körperschaften oder Amtsträgern betrachtet, sind die folgenden:

- Abschluss und Ausführung von Verträgen mit öffentlichen Körperschaften, die auf dem Verhandlungsweg (Direktvergabe oder freihändige Vergabe) oder im Rahmen von Ausschreibungsverfahren (z. B. Verfahren für Erste-Hilfe-Kurse) abgeschlossen werden;
- Projektfinanzierung durch Europäische Union und die Verwaltung der in diesem Zusammenhang erhaltenen Beiträge/Zuschüsse;
- Verwaltung von Beiträgen, Finanzierungen oder Erstattungen der Autonomen Provinz Bozen (z.B. Beiträge des Jugendarbeitsamtes, Beiträge für IT, Erstattungen für Freiwillige im Sozial- und Zivildienst, Beiträge für Behinderte, Beiträge für Kauf von Fahrzeugen) oder anderer öffentlicher Körperschaften (z.B. Fondimpresa);
- Verwaltung der Vereinbarungen mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb für dringende und nicht dringende Krankentransporte;
- Verwaltung von Konventionen mit anderen öffentlichen Körperschaften (z.B. A22).
- der Umgang mit öffentlichen Stellen zur Erlangung von Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnissen, Konzessionen, Urkunden, Dekreten und Bescheinigungen für den internen Gebrauch der Verein;
- Beziehungen zu Kontrollorganen und Behörden;
- Transaktionen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen, die unter das öffentliche Recht fallen, sowie Genehmigungen oder Verträge mit öffentlichen Stellen;
- Umgang mit öffentlichen Stellen zur Erlangung von Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen, Konzessionen, Urkunden, Erlassen und Bescheinigungen für den internen Gebrauch;
- sonstige Beziehungen zu den Justizbehörden;
- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Garantien, die von öffentlichen Körperschaften gewährt werden;

- Verwaltung von Geschenken, Bewirtungskosten, Wohltätigkeit, Sponsoring und Ähnlichem;
- Installation, Wartung, Aktualisierung und Nutzung von Software, die von öffentlichen Körperschaften oder von Dritten in deren Auftrag bereitgestellt wird;
- Verwaltung von Registern und Listen oder anderen von öffentlichen Stellen erhaltenen Daten;
- Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften im Bereich Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (G.v.D. 81/08);
- die Aufnahme von Personen, die geschützten Kategorien angehören, wird begünstigt;
- die Beziehungen zu den öffentlichen Sozialversicherungs- und Wohlfahrtseinrichtungen in Bezug auf seine Mitarbeiter;
- Beziehungen zu den Polizeibehörden (Carabinieri, Staatspolizei, Finanzpolizei, Gemeindepolizei).

• Betroffene

Die in diesem Kapitel aufgeführten Verstöße beziehen sich auf Direktoren, leitende Angestellte und Mitarbeiter, d.h. Freiwillige mit oder ohne Führungsaufgaben des Vereins in Bezug auf die verschiedenen Risikobereiche, sowie auf externe Mitarbeiter und Geschäftspartner.

• Verhaltensregeln

Alle Führungskräfte, Mitarbeiter und Freiwilligen des Vereins sind wie folgt verpflichtet:

- Strenge Einhaltung aller Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften, die die Aktivitäten des Vereins betreffen;
- Die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen sollen auf soliden und umsichtigen Managementkriterien sowie größtmöglicher Fairness basieren;
- Jede Beziehung zur öffentlichen Verwaltung muss nach den Kriterien der Transparenz und Fairness gestaltet und gepflegt werden. In jedem Fall muss die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt werden.
- Lassen Sie sich nicht auf Verhaltensweisen ein, die zwar keine Gesetzesverstöße darstellen, aber zur Begehung von Straftaten verleiten oder diese erleichtern können.

Insbesondere ist es verboten:

- die Verteilung von Geschenken außerhalb der von dem Verein festgelegten Grenzen, d.h. von Geschenken, die über das normale Maß oder die Regeln der Höflichkeit hinausgehen, um eine Vorzugsbehandlung durch die öffentliche Verwaltung bei ihren Tätigkeiten zu erhalten, da dies Freiheit oder Unabhängigkeit ihrer Entscheidungen einschränken und Verein einen Vorteil verschaffen könnte. Rechtmäßige Geschenke zeichnen sich durch ihren geringen Wert aus und müssen den Verein repräsentieren. Alle Geschenke - außer denen von geringem Wert - müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden, damit sie von der Überwachungsorgan überprüft werden können;
- das Angebot eines anderen Vorteils (z.B. die Zusage direkter Anstellung oder eines nahen Verwandten), der die gleichen Folgen hat wie die im vorstehenden Absatz genannten;
- die Erbringung von Vorzugsleistungen gegenüber Partnern, die nicht im Einklang mit den Geschäftsbeziehungen des Vereines stehen und ohne ausdrückliche Rechtfertigung;
- das Angebot einer überhöhten Vergütung an externe Mitarbeiter, die in keinem Verhältnis zu den erbrachten Leistungen und den Gepflogenheiten des Geschäftsbereichs steht;
- das Annehmen oder Fordern von Geschenken oder anderen Vorteilen im Zusammenhang mit der Vornahme von Amtshandlungen oder der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die über die üblichen Geschäftspraktiken oder Regeln der Höflichkeit hinausgehen. Jede Person, die Geschenke oder Vorteile von unbekanntem Wert oder wirtschaftlich nicht bewertbarem Wert erhält, ist verpflichtet, dies der Überwachungsorgan zu melden, die dann über die Angemessenheit der Zuwendung entscheidet.

Insbesondere auch:

- Der Verein darf keine Aktivitäten jeglicher Art mit Unternehmen oder Personen eingehen, durchführen oder fortsetzen, wenn diese nicht mit dem Gesetz oder den Richtlinien des Vereins übereinstimmen;
- Für jede Risikotätigkeit muss ein entsprechendes Protokoll erstellt werden, in dem die Merkmale der Tätigkeit und die Entscheidungsprozesse, die erteilten Genehmigungen und die durchgeführten Kontrollen beschrieben werden;
- Die Ernennung externer Mitarbeiter und die gewährte Vergütung müssen vertraglich festgelegt werden;
- Keine Vergütung in Form von Bargeld oder Sachleistungen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Gründe und eine dokumentierte Notwendigkeit vor (in diesem Fall ist die Überwachungsorgan zu informieren, abgesehen von Mindestbeträgen);
- Erklärungen, die an öffentliche Körperschaften gerichtet werden, um Subventionen, Finanzierungen oder Beiträge zu erhalten, dürfen nur wahrheitsgemäße Angaben enthalten. Die Rechnungslegung muss erfolgen, wenn der beantragte Betrag erhalten wurde;
- Diejenigen, die eine Kontroll- oder Überwachungsfunktion für ausgehende oder eingehende Zahlungen haben, müssen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besondere Vorsicht walten lassen und Unregelmäßigkeiten dem Überwachungsorgan melden.

6. Artikel 25-bis. Fälschung von Geld, öffentlichen Kreditbriefen, Steuermarken und Ausweispapieren oder -zeichen

6.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25-bis des G.v.D.231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Art. 453 Strafgesetzbuch - Geldfälschung, Ausgabe und Verbringen von Falschgeld in den Staat in Absprache

Die Straftat besteht in vorsätzlicher Fälschung oder Verfälschung, der Einfuhr, der Ausgabe oder dem Besitz von falschem oder verfälschtem Geld mit dem Ziel, es in Umlauf zu bringen und mit vorheriger Zustimmung des Fälschers.

Artikel 454 Strafgesetzbuch – Verfälschung von Geld

Die Straftat besteht in der Verfälschung oder Fälschung von Geld, die wie oben beschrieben begangen wird.

Artikel 455 Strafgesetzbuch - Ausgeben und Einführen von Falschgeld in den Staat, ohne Absprache

Der Straftatbestand stellt die Einfuhr, den Erwerb und den Besitz von Falschgeld ohne Absprache mit dem Fälscher unter Strafe.

Artikel 457 des Strafgesetzbuches - Ausgabe von gutgläubig erworbenem Falschgeld.

Der Straftatbestand stellt die Ausgabe und das Inverkehrbringen von gefälschtem oder verändertem Geld unter Strafe, das in gutem Glauben entgegengenommen wurde.

Artikel 459 Strafgesetzbuch - Fälschung von Stempelmarken, Verbringen, Erwerb, Besitz oder Inverkehrbringen von gefälschten Stempelmarken in den Staat

Es handelt sich um ein ähnliches Verhalten wie in den Artikeln 453, 455 und 457 Strafgesetzbuch, jedoch für Stempelmarken.

Artikel 460 Strafgesetzbuch - Fälschung von Papier mit Wasserzeichen, das für die Herstellung von öffentlichen Kreditbriefen oder Stempelmarken verwendet wird



Sowohl die Herstellung als auch der Besitz des fraglichen gefälschten Wasserzeichens sind strafbar.

Artikel 461 Strafgesetzbuch - Herstellung oder Besitz von Wasserzeichen oder Instrumenten zur Fälschung von Geld, Wertpapieren oder Papier mit Wasserzeichen.

Der Straftatbestand stellt die Herstellung, den Erwerb, den Besitz und den Verkauf von Wasserzeichen und anderen zur Fälschung verwendeten Instrumenten unter Strafe.

Artikel 464 Strafgesetzbuch - Verwendung von gefälschten oder veränderten Stempelmarken

Der Straftatbestand stellt die bloße Verwendung von gefälschten oder veränderten Stempelmarken unter Strafe.

Artikel 473 Strafgesetzbuch - Nachahmung, Veränderung oder Benutzung von Marken oder Unterscheidungszeichen oder von Patenten, Mustern oder Modellen

Der Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der in- oder ausländische Marken oder Kennzeichen gewerblicher Produkte fälscht oder verändert, oder denjenigen, der, ohne an der Fälschung oder Veränderung beteiligt zu sein, diese gefälschten oder veränderten Marken oder Kennzeichen benutzt.

Geschützt sind auch in- oder ausländische Patente, Geschmacksmuster oder gewerbliche Muster. Auch hier ist neben der Nachahmung oder Abänderung auch die bloße Benutzung strafbar.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestands ist jedoch, dass der Inhaber die internationalen und nationalen Gesetze zum Schutz von Urheberrechten, Marken und Patenten und damit von gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten beachtet.

Artikel 474 des Strafgesetzbuches - Inverkehrbringen und Handel von Waren mit falschen Zeichen

Der Straftatbestand besteht im Verbringen in das Staatsgebiet mit dem Ziel der Gewinnerzielung, aber auch im bloßen Besitz von gewerblichen Produkten mit nachgeahmten oder veränderten Marken oder anderen in- oder ausländischen Unterscheidungsmerkmalen zum Zwecke des Verkaufs oder des Angebots zum Verkauf.

Voraussetzung für das Vorliegen des Straftatbestands ist jedoch, dass der Inhaber die internationalen und nationalen Gesetze zum Schutz von Urheberrechten, Marken und Patenten und damit von gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten beachtet.

- **Risikobereiche**

In Anbetracht der Realität kann praktisch ausgeschlossen werden, dass die oben genannten Straftaten in einem direkten kriminellen Kontext begangen werden können.

- **Betroffene**

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Führungskräften, Angestellten und Ehrenamtlichen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die von dem Verein als risikobehaftet eingestuft werden, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und all jenen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln (alle als "Adressaten" bezeichnet).

- **Verhaltensregeln**

Alle Personen, die im Namen und/oder auf Rechnung der Verein handeln, müssen sich strikt an die geltenden Regeln und Vorschriften für die Herstellung, den Besitz und die Weitergabe von Waren, die nationalen oder ausländischen Marken- oder Patentrechten unterliegen, von geschützten Bildern, Dokumenten, Foto- und Musikdateien oder sonstigen Produkten, die geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten unterliegen, sowie von Modellen und Mustern halten.

7. Artikel 25-bis.1. Straftaten gegen Industrie und Handel



• Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25-bis.1 des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Artikel 513 Strafgesetzbuch - Störung der Industrie- und Handelsfreiheit

Der Straftatbestand stellt Anwendung von Gewalt gegen Sachen oder betrügerische Mittel unter Strafe, um die Ausübung eines Wirtschaftszweigs oder Gewerbes zu verhindern oder zu stören.

Artikel 513-bis Strafgesetzbuch - Unerlaubter Wettbewerb mit Drohungen oder Gewalt

Rechtswidrige Wettbewerbshandlungen, die mit Gewalt oder Drohungen begangen werden, werden bestraft.

Artikel 514 Strafgesetzbuch - Betrug an der nationalen Wirtschaft

Der Straftatbestand stellt den Verkauf industrieller Produkte mit gefälschten oder veränderten Namen, Marken oder Unterscheidungsmerkmalen auf in- oder ausländischen Märkten unter Strafe, wodurch inländische Industrie geschädigt wird.

Artikel 515 Strafgesetzbuch - Betrug bei der Ausübung eines Gewerbes

Der Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäft dem Käufer bewegliche Sache für einen anderen oder eine bewegliche Sache liefert, die nach Ursprung, Herkunft, Qualität oder Menge von der angegebenen oder vereinbarten abweicht.

Artikel 516 Strafgesetzbuch - Verkauf von unechten Lebensmitteln als echte Lebensmittel

Der Straftatbestand stellt den Verkauf von unechten Lebensmitteln als echte unter Strafe.

Artikel 517 Strafgesetzbuch - Verkauf von Industrieprodukten mit falschen Zeichen

Der Straftatbestand stellt das Anbieten oder sonstige Inverkehrbringen von geistigen Werken oder gewerblichen Erzeugnissen unter in- oder ausländischen Bezeichnungen, Marken oder Kennzeichen unter Strafe, die geeignet sind, den Käufer über den Ursprung, die Herkunft oder die Qualität des Werks oder Erzeugnisses irrezuführen.

Artikel 517-ter Strafgesetzbuch - Herstellung von und Handel mit Waren, die unter Ausnutzung gewerblicher Schutzrechte hergestellt wurden

Dieser Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der in Kenntnis des Bestehens eines gewerblichen Schutzrechts Gegenstände oder andere Waren herstellt oder gewerblich nutzt, die unter Ausnutzung eines gewerblichen Schutzrechts oder unter Verletzung eines solchen hergestellt wurden.

Artikel 517-quater Strafgesetzbuch - Fälschung von geografischen Herkunftsbezeichnungen für Lebensmittel

Der Straftatbestand stellt die Fälschung oder sonstige Veränderung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse unter Strafe.

7.2. Risikobereiche

Die vorherrschende Tätigkeit der Verein schließt das Risiko solcher aus, da sie keine kommerzielle oder industrielle Tätigkeit ausübt.

7.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Managern, Angestellten und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die von dem Verein als Risikobereiche identifiziert wurden, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln.

7.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, müssen die geltenden Gesetze und Vorschriften strikt einhalten.

8. Artikel 25-ter. Unternehmensdelikte

8.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25-ter des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Artikel 2621, 2621 bis und 2622 Zivilgesetzbuch - Falsche Unternehmensmitteilungen

Der Straftatbestand besteht in der Aufnahme oder Verheimlichung von Informationen in die gesetzlich vorgeschriebenen und für die Aktionäre oder die Öffentlichkeit bestimmten Abschlüsse, Berichte oder sonstigen Unternehmensmitteilungen, die dadurch die wirtschaftliche oder finanzielle Lage des Unternehmens in unwahrer Weise in der Absicht beschreiben, die Aktionäre oder die Öffentlichkeit irrezuführen, und die konkret geeignet sind, Dritte irrezuführen und ihnen Schaden zuzufügen.

Die Strafe wird verschärft, wenn es sich um börsennotierte Unternehmen handelt, denen Unternehmen gleichgestellt sind, die sich mit dem Verkauf oder dem Austausch von Wertpapieren oder mit der Entgegennahme öffentlicher Spareinlagen auf in- oder ausländischen geregelten Märkten befassen.

Artikel 2625 Zivilgesetzbuch - Behinderung der Kontrolle

Die Straftat besteht darin, eine gesetzlich vorgesehene oder von Aktionären, Gesellschaftsorganen oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführte Kontrolle zu verhindern oder in jedem Fall zu behindern. Die Straftat wird durch das Zurückhalten von Dokumenten oder auf jede andere Weise begangen, die für die Durchführung der Kontrolle nützlich ist.

Artikel 2626 Zivilgesetzbuch - Unrechtmäßige Rückgabe von Beiträgen

Der Straftatbestand besteht in der - auch fingierten - Rückzahlung von Einlagen an die Gesellschafter oder in der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen. Ausgenommen sind die gesetzlich vorgesehenen Fälle der obligatorischen Kapitalherabsetzung.

Artikel 2627 Zivilgesetzbuch - Unzulässige Ausschüttung von Gewinnen oder Rücklagen

Die Straftat besteht in der Ausschüttung von Gewinnen und Gewinnvorschüssen, die nicht tatsächlich erwirtschaftet wurden, oder von Rücklagen, die von der Rückgabe ausgeschlossen sind und deren Rückgabe sonst gesetzlich verboten ist.

Artikel 2628 Zivilgesetzbuch - Unerlaubte Geschäfte mit Aktien oder Quoten des Unternehmens oder seiner Muttergesellschaft

Der Straftatbestand besteht im Kauf oder in der Zeichnung von Aktien oder Anteilen der Gesellschaft selbst oder einer Tochtergesellschaft, wenn dadurch die Integrität des Aktienkapitals oder der Rücklagen beeinträchtigt wird.

Artikel 2629 Zivilgesetzbuch - Geschäfte zum Nachteil der Gläubiger

Die Straftat besteht in der Herabsetzung des Kapitals, der Verschmelzung oder der Spaltung von Unternehmen entgegen den Vorschriften zum Schutz der Gläubiger des Unternehmens und zu deren Nachteil.

Artikel 2629 bis Zivilgesetzbuch - Nichtoffenlegung von Interessenkonflikten

Die Straftat besteht in der Verletzung der Pflicht zur Offenlegung und Transparenz gemäß Art. 2391, Absatz I, Zivilgesetzbuch durch die Geschäftsführer, jedoch nur, wenn der Gesellschaft oder Dritten ein Schaden entstanden ist.

Artikel 2632 Zivilgesetzbuch - Fiktive Kapitalbildung

Die den Geschäftsführern und Gesellschaftern zuzurechnende Straftat wird auf dreierlei Weise begangen: rechtswidrige Kapitalbildung und -erhöhung durch Zuteilung von Aktien oder Quoten, die den Gesamtwert des übersteigen; gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Quoten; erhebliche Überbewertung von Sacheinlagen, Forderungen oder Vermögenswerten der Gesellschaft.

Artikel 2633 Zivilgesetzbuch - Unrechtmäßige Verteilung des Gesellschaftsvermögens durch die Liquidatoren

Dies ist ein spezifisches Vergehen von Liquidatoren, die das Unternehmen schädigen, indem sie seine Vermögenswerte an die Aktionäre verteilen, bevor sie die Gläubiger befriedigt haben.

Art. 2635 und 2635 bis Zivilgesetzbuch - Bestechung und Anstiftung zur Bestechung zwischen Privatpersonen

Potenzielle Täter sind die Vorstände, Geschäftsführer, Manager, Buchhalter, Rechnungsprüfer und Liquidatoren sowie deren Mitarbeiter, d.h. alle Organe des Vereins. Der Straftatbestand liegt vor, wenn die genannten Personen Geld oder andere Vorteile erhalten oder angeboten oder versprochen bekommen, um ihre Dienst-, Treue- und Loyalitätspflichten zu verletzen.

Die direkte oder indirekte Forderung von Geld oder Vorteilen von solchen Personen stellt ebenfalls eine Straftat dar. Der Straftatbestand liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeit eines Dritten ausgenutzt wird und selbst dann, wenn der Verein kein Schaden entsteht.

Diejenigen, die wie oben beschrieben Geld und Vorteile geben, anbieten oder versprechen, werden ebenfalls bestraft.

Artikel 2636 Zivilgesetzbuch - Unzulässige Beeinflussung der Gesellschafterversammlung

Die Beeinflussung muss durch vorgetäuschte oder betrügerische Handlungen erfolgen und die Bildung von Mehrheiten auf Hauptversammlungen beeinflussen, um sich oder anderen einen unlauteren Vorteil zu verschaffen.

Artikel 2637 Zivilgesetzbuch - Marktmanipulation

Der Straftatbestand besteht in der Verbreitung falscher Informationen oder Durchführung von Scheingeschäften oder anderen Kunstgriffen, die geeignet sind, den Kurs von börsennotierten oder nicht börsennotierten Finanzinstrumenten erheblich zu verändern oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit der Vermögenswerte von Banken oder Bankkonzernen erheblich zu beeinträchtigen.

Artikel 2638 Zivilgesetzbuch - Behinderung Ausübung der Aufgaben der öffentlichen Überwachungsorgane

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Rechnungsprüfer und Liquidatoren der Gesellschaft oder anderer Unternehmen, die von Gesetzes wegen der Aufsicht von Behörden unterliegen, werden bestraft, wenn sie in Mitteilungen an diese in der Absicht, deren Aufsichtsfunktion zu behindern, falsche Tatsachen angeben oder Informationen verschweigen, die sie hätten offenlegen müssen.

Art. 54 G.v.D. 19/2023 - Falsche oder fehlende Angaben bei der Ausstellung der Vorabbescheinigung

Diese Regelung betrifft grenzüberschreitende Umwandlungen, Fusionen und Spaltungen.

8.2. Risikobereiche

Die Rechtsform Vereins an sich begrenzt das Risiko, dass Straftaten begangen werden, da Vereine in erster Linie den Rechnungslegungspflichten unterliegen, die im Kodex des Dritten Sektors (G.v.D. Nr. 117/2017) festgelegt sind.

8.3. Betroffene

Die in diesem Kapitel aufgeführten Unternehmensdelikte beziehen sich auf den Vorstand, den Direktor,



das Kontrollorgan des Vereins und die Führungskräfte und Mitarbeiter des Vereins in Bezug auf die verschiedenen Risikobereiche sowie auf Führungskräfte und Mitarbeiter, d.h. Ehrenamtliche in den Bereichen Controlling, Risikomanagement und Überwachung.

Was die Geschäftsführer betrifft, so stellt das Gesetz die faktischen Geschäftsführer den formell bestellten Geschäftsführern gleich. Gemäß Artikel 2393 des Zivilgesetzbuches haften die Geschäftsführer gesamtschuldnerisch (sowohl die faktischen als auch die förmlich bestellten Geschäftsführer).

8.4. Verhaltensregeln

In Bezug auf die Buchführungspflichten und andere in den oben genannten Regeln angegebene Tatsachen verweisen wir auf die Fälle, die in anderen Regeln des Dekrets vorgesehen sind und auch für Unternehmen des Dritten Sektors gelten.

9. Artikel 25-quater. Verbrechen zum Zwecke des Terrorismus oder der Untergrabung der demokratischen Ordnung.

9.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25-quater des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Art. 270 Strafgesetzbuch - Subversive Vereinigungen

Der Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der eine Vereinigung gründet, organisiert oder leitet, die darauf abzielen und geeignet sind, die im Staat bestehende Wirtschafts- oder Sozialordnung gewaltsam zu untergraben oder die politische und rechtliche Ordnung des Staates gewaltsam zu unterdrücken.

Art. 270-bis Strafgesetzbuch - Vereinigungen zum Zwecke des Terrorismus, einschließlich des internationalen Terrorismus oder der Untergrabung der demokratischen Ordnung.

Der Straftatbestand stellt Förderung, Gründung, Organisation, Verwaltung oder Finanzierung von Vereinigungen unter Strafe, die Gewalttaten zum Zwecke des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung vorschlagen.

Die zusätzlichen Straftaten werden nur unter der Überschrift aufgeführt, die bereits auf das Verhalten hinweist, und weil davon ausgegangen wird, dass sie keine konkrete Gefahr für den Verein darstellen.

Art. 270-bis.1 Strafgesetzbuch Erschwerende und mildernde Umstände

Artikel 270-ter des Strafgesetzbuches - Hilfeleistung für Mitwisser

Artikel 270-quater des Strafgesetzbuches Anwerbung zum Zwecke des Terrorismus, einschließlich des internationalen Terrorismus

Art. 270-quater.1 Strafgesetzbuch Organisation der Verbringung zum Zwecke des Terrorismus

Artikel 270-quinquies des Strafgesetzbuches - Ausbildung für terroristische Aktivitäten, einschließlich des internationalen Terrorismus

Artikel 270-quinquies.1 Strafgesetzbuch - Finanzierung von Handlungen zu terroristischen Zwecken

Art. 270-quinquies.2 Strafgesetzbuch - Einziehung von beschlagnahmten Waren oder Geld

Artikel 270-sexies des Strafgesetzbuches - Verhalten zum Zwecke des Terrorismus



Artikel 280 Strafgesetzbuch - Anschläge zu terroristischen oder subversiven Zwecken.

Artikel 280-bis Strafgesetzbuch - Terroristische Handlungen mit tödlichen oder explosiven Gegenständen

Art.280-ter Strafgesetzbuch - Nuklearterroristische Handlungen

Artikel 289-bis Strafgesetzbuch - Entführung zum Zwecke des Terrorismus oder der Subversion.

Artikel 289-ter des Strafgesetzbuches - Entführung zur Nötigung

Artikel 302 Strafgesetzbuch - Anstiftung zur Begehung einer der in den Kapiteln 1 und 2 vorgesehenen Straftaten

Artikel 304 des Strafgesetzbuches - Politische Konspiration durch Vereinbarung

Artikel 305 Strafgesetzbuch - Politische Konspiration durch Verein

Art. 306 Strafgesetzbuch - Bewaffnete Bande: Gründung und Beteiligung

Artikel 307 Strafgesetzbuch - Unterstützung von Teilnehmern an Verschwörungen oder bewaffneten Banden

Gesetz Nr. 342/1976, Artikel 1 - Besitz, Entführung und Zerstörung eines Flugzeugs

L. Nr. 342/1976, Art. 2 - Beschädigung von Bodenanlagen

Gesetz Nr. 422/1989, Artikel 3 - Straftaten im Zusammenhang mit Schifffahrt und Anlagen

G.v.D. Nr. 625/1979, Art. 5 - Unfreiwillige Reue und Straffreiheit

Art. 2 des New Yorker Übereinkommens vom 9. Dezember 1999 - Bereitstellung oder Sammlung von Mitteln zur Begehung der im Übereinkommen beschriebenen Handlungen (im Rahmen bewaffneter Konflikte usw.)

9.2. Risikobereiche

In Anbetracht der Realität der Verein kann nahezu ausgeschlossen werden, dass die genannten Straftaten in einem direkten kriminellen Kontext begangen werden können. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bestimmte und spezifische Tätigkeitsbereiche Restrisiken in Bezug auf die Begehung der vorgenannten Straftaten bzw. die Anstiftung oder Beihilfe zu deren Begehung bergen können, für die eine Restaufmerksamkeit erforderlich ist.

Die Teilnahme an EU-Projekten zu Ausbildungszwecken in Nicht-EU-Ländern gilt als besonders sensibel. Der Verein könnte über sein Personal und im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit Beziehungen zu Dritten unterhalten, die direkt oder indirekt mit terroristischen Gruppen in Verbindung stehen oder die beabsichtigen, demokratische Ordnung zu untergraben und zu fördern, indem sie ihnen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen oder ganz allgemein ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten verbessern und ihnen so die Verfolgung ihrer kriminellen Ziele ermöglichen.

Sie können als besonders empfindliche Gebiete eingestuft werden:

- Zusammenarbeit mit unbekannten Dritten (z.B. im Rahmen von EU-Projekten im Ausland, soziale Projekte im Bereich des Katastrophenschutzes in Uganda).

9.3. Betroffene



Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten der Vorstandsmitglieder, des Direktors und der Angestellten und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die von dem Verein als Risikobereiche identifiziert wurden, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln.

9.4. Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln, die der Verein annehmen muss, um nicht in eine der im Gesetz beschriebenen terroristischen oder subversiven Straftaten verwickelt zu werden, sind im Folgenden dargelegt.

Grundsätzlich sind die folgenden Schutzmassnahmen definiert:

- Die Kenntnisse über Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner müssen auf der Beschaffung von Informationen beruhen, die Verbindungen zu kriminellen und terroristischen Vereinen ausschließen;
- Die Beziehungen zu Lieferanten und externen Mitarbeitern müssen stets durch Verträge geregelt werden, in denen der Inhalt der Beziehung eindeutig festgelegt ist.

10. Art. 25-quater.1. Praktiken der weiblichen Genitalverstümmelung

10.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25-quater.1 des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Art. 583-bis Strafgesetzbuch - Praktiken der Verstümmelung weiblichen Genitalorgane

Das Verbrechen besteht in der rituellen Verstümmelung der weiblichen Genitalien, die in einigen Kulturen praktiziert wird.

10.2. Risikobereiche

In Anbetracht der Unternehmensrealität des Vereins kann es als weitgehend ausgeschlossen angesehen werden, dass die oben genannten Straftaten direkt begangen werden können. Dies schließt jedoch Restrisiken in Bezug auf die Begehung von Straftaten oder die Anstiftung oder Beihilfe zu deren Begehung oder deren Finanzierung durch Dritte nicht aus, für die dennoch ein gewisses Maß an Wachsamkeit erforderlich ist.

10.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten der Vorstandsmitglieder, des Direktors, der Angestellten und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in den von dem Verein als risikoreich eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln.

10.4. Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln, die der Verein annehmen muss, um nicht in den beschriebenen Verstoß verwickelt zu werden, sind im Folgenden aufgeführt.

Es gelten die folgenden Grundsätze:

- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen zu vermeiden, die in kriminelle Aktivitäten der hier betrachteten Art verwickelt sind.

11. Artikel 25-quinquies. Straftaten gegen die Person.



11.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25quinquies des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Artikel 600 Strafgesetzbuch - Versklavung und Unterhalt in Sklaverei oder Leibeigenschaft

Die Straftat besteht darin, über eine Person Befugnisse auszuüben, die denen des Eigentumsrechts entsprechen, indem man sie in einem Zustand ständiger Unterwerfung hält, sie zur Leistung von Arbeit oder sexuellen Diensten zwingt und sie anderweitig ausbeutet.

Artikel 600-bis Strafgesetzbuch - Kinderprostitution

Der Straftatbestand stellt die Ausbeutung der Kinderprostitution unter Strafe.

Artikel 600-ter Strafgesetzbuch - Kinderpornographie

Der Straftatbestand stellt die Ausbeutung von Minderjährigen zur Herstellung von pornografischem Material unter Strafe. Die Herstellung, der Handel, die Weitergabe, auch unentgeltlich, und die Veröffentlichung solchen Materials ist strafbar.

Artikel 600-quater Strafgesetzbuch - Besitz von pornografischem Material

Der Straftatbestand stellt den Besitz des oben genannten Materials unter Strafe.

Artikel 600-quater, Absatz 1, Strafgesetzbuch - Virtuelle Pornographie

Der Straftatbestand stellt die Verwendung von virtuellem Material zur Begehung der genannten Handlungen unter Strafe.

Artikel 600-quinquies Strafgesetzbuch - Touristische Initiativen zur Ausbeutung der Kinderprostitution

Der Straftatbestand stellt die Organisation von oder die Werbung für Reisen zum Zwecke der Ausbeutung der Kinderprostitution unter Strafe.

Art. 601 und Art. 602 Strafgesetzbuch - Menschenhandel

Der Menschenhandel wird Artikel 600 Strafgesetzbuch auf Sklaverei reduziert.

Artikel 603-bis Strafgesetzbuch - Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften

Anwerbung von Arbeitskräften mit dem Ziel, sie für Dritte unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten zu lassen, wobei die Bedürftigkeit der Arbeitnehmer ausgenutzt wird, sowie Beschäftigung von Arbeitnehmern unter den vorgenannten Bedingungen.

Ausbeutung liegt vor, wenn:

1. immer wieder Löhne gezahlt werden, die weit unter den tarifvertraglichen Mindeststandards liegen;
2. wiederholt gegen die Arbeits- und Ruhezeiten der Arbeitnehmer verstoßen wird;
3. gegen die gesetzlichen Vorschriften über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz verstoßen wird;
4. die Arbeitnehmer unwürdigen Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder Unterbringungssituationen ausgesetzt sind.

Der Straftatbestand liegt auch dann vor, wenn nur eine der oben genannten Bedingungen erfüllt ist.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn mehr als drei Arbeitnehmer beteiligt sind, auch wenn nur einer von ihnen minderjährig ist, oder wenn die Arbeitnehmer einer ernststen Gefahr ausgesetzt sind.

Artikel 609-Strafgesetzbuch - Anlocken von Minderjährigen

Die Bestimmung wurde in Umsetzung internationaler Übereinkommen eingeführt: Das Übereinkommen von Lanzarote verpflichtete die Unterzeichnerstaaten insbesondere zur Einführung eines Straftatbestands zur Verfolgung des besorgniserregenden Phänomens des so genannten "Child Grooming", d.h. der Anwerbung von Minderjährigen, im Wesentlichen über das Internet, mit dem Ziel, sie sexuell zu missbrauchen oder auf jeden Fall Kinderpornografie herzustellen.

11.2. Risikobereiche



In Anbetracht der Unternehmensrealität der Verein kann es als weitgehend ausgeschlossen angesehen werden, dass die oben genannten Straftaten direkt begangen werden können, mit der einzigen Ausnahme von Artikel 603-bis Strafgesetzbuch, der die Beschäftigung von Arbeitnehmern betrifft.

Was die Computerpornographie betrifft, so mag die Gefahr abstrakt betrachtet bestehen, aber ihre Verwirklichung zum Nutzen oder gar im Interesse der Verein anzunehmen, erscheint unplausibel.

11.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten der Vorstandsmitglieder, des Direktors, der Angestellten und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in den von dem Verein als risikoreich eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln.

11.4. Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln, die der Verein einhalten muss, um nicht in eine der im Gesetz beschriebenen Straftaten gegen die Person verwickelt zu werden, sind im Folgenden aufgeführt.

Schließen Sie Arbeitsverträge immer in Übereinstimmung mit den Nationalen Kollektivverträgen.

Zahlen Sie alle Gehälter per Banküberweisung.

Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften, auch in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, die Überwachung und die Unterbringung (bei Nachtschichten).

Aufrechterhaltung eines Kommunikationskanals, der es ermöglicht, Beschwerden, Zweifel, Vorschläge usw. in Bezug auf die Arbeitsbedingungen zu äußern, auch durch die Vermittlung von Arbeitnehmervertretern und Freiwilligen.

Sicherstellen, dass die Freiwilligen aus einem altruistischen Geist heraus motiviert sind und nicht dazu verleitet werden, den Freiwilligendienst anstelle oder als Alternative zu einer Beschäftigung anzunehmen.

Siehe auch die Vorschriften in Bezug auf Artikel 25-septies über die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Es gelten die folgenden weiteren Grundsätze:

- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen zu vermeiden, die an kriminellen Aktivitäten beteiligt sind;
- Die gesetzlichen Bestimmungen und internen Vorschriften für Finanztätigkeiten und Einsatz von IT-Tools müssen den Mitarbeitern mitgeteilt und strikt eingehalten werden;
- sorgfältige Verwaltung von Datenbanken.

12. Art. 25-sexies - Marktmissbrauchsdelikte und andere Sachverhalte im Bereich des Marktmissbrauchs (Art. 187-quinquies TUF)

12.1. Gesetzliche Bestimmungen

Das dritte Kapitel des besonderen Teils ist gemäß Artikel 25-sexies des G.v.D. Nr. 231/2001 den Straftaten im Zusammenhang mit Marktmissbrauch gewidmet, wie sie im G.v.D. Nr. 58/1998 und der EU-Verordnung 596/2014 festgelegt sind.

Art. 184 D. G.v.D. 58/1998 - Missbrauch von Insider-Informationen

Straftaten können von zwei Gruppen von Personen begangen werden:

- Personen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollorganen des Emittenten, ihrer Beteiligung am Kapital des Emittenten oder aufgrund der Ausübung eines Berufes, einer Tätigkeit oder einer Funktion, einschließlich eines öffentlichen Amtes, im Besitz von Insiderinformationen sind;
- Personen, die aufgrund der Vorbereitung oder Durchführung von kriminellen Handlungen im Besitz von

Insider-Informationen sind;

Die Straftat kann sich im Verkauf, Kauf oder in der Durchführung anderer Geschäfte mit Finanzprodukten oder in der Veranlassung anderer zur Durchführung dieser Geschäfte manifestieren; einfache Weitergabe von Informationen an Dritte.

Art. 185 D. G.v.D. 58/1998 - Marktmanipulation

Die Straftat äußert sich in der Verbreitung falscher Informationen, Durchführung von Scheingeschäften oder anderen Missbräuchen, die geeignet sind, eine erhebliche Veränderung der Preise von Finanzprodukten herbeizuführen.

Art. 14 EU-VO Nr. 596/2014 - Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen

Marktmanipulationen oder Versuche der Marktmanipulation sind nicht erlaubt.

Art. 15 EU-VO Nr. 596/2014 - Verbot der Marktmanipulation

Das ist nicht erlaubt:

- a) Insider-Informationen zu missbrauchen oder zu versuchen, sie zu missbrauchen;
- b) anderen zu empfehlen, Insider-Informationen zu missbrauchen, oder andere dazu zu verleiten, Insider-Informationen zu missbrauchen; oder
- c) die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen.

Artikel 187 quinquies TUF

1. Das Unternehmen wird mit einer Verwaltungssanktion in Höhe von zwanzigtausend Euro bis fünfzehn Millionen Euro oder bis zu fünfzehn Prozent des Umsatzes bestraft, wenn dieser Betrag mehr als fünfzehn Millionen Euro beträgt und der Umsatz gemäß Artikel 195 Absatz 1-bis bestimmt werden kann, wenn ein Verstoß gegen das Verbot gemäß Artikel 14 oder das Verbot gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in seinem Interesse oder zu seinem Vorteil begangen wird:

a) von Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in dem Unternehmen oder einer seiner Organisationseinheiten mit finanzieller oder funktioneller Autonomie innehaben, sowie von Personen, die auch de facto die Leitung und Kontrolle des Unternehmens ausüben;

(b) durch Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der unter Buchstabe a) genannten Personen unterstehen.

2. Ist das Produkt oder der Gewinn, den die Körperschaft durch die in Absatz 1 genannten Straftaten erzielt hat, erheblich, so wird die Strafe auf das Zehnfache dieses Produkts oder Gewinns erhöht.

3. Die Körperschaft haftet nicht, wenn sie nachweist, dass die in Absatz 1 genannten Personen ausschließlich in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

4. Für die in Absatz 1 genannten Straftaten gelten die Artikel 6, 7, 8 und 12 des G.v.D. Nr. 231 vom 8. Juni 2001 entsprechend. Das Justizministerium trifft nach Anhörung von CONSOB die in Artikel 6 des G.v.D. Nr. 231 vom 8. Juni 2001 vorgesehenen Feststellungen zu den in diesem Titel genannten Straftaten.

12.2. Risikobereiche

Die vorherrschende Tätigkeit des Vereins ist an sich geeignet, das Risiko der Begehung von Straftaten wie den beschriebenen zu begrenzen, da er nicht in erster Linie mit Finanzprodukten handelt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Verein aufgrund seiner Tätigkeit gelegentlich in den Besitz von Informationen gelangen kann, deren unrechtmäßige Weitergabe sich auf die Börsennotierung und allgemein auf den Wert von Aktien und Quoten auswirken könnte.

12.3. Betroffene

Die in diesem Kapitel aufgeführten Verstöße beziehen sich auf den Direktor, die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter und Freiwilligen der Verein in Bezug auf die verschiedenen Risikobereiche sowie auf externe Mitarbeiter, die mit Insiderinformationen umgehen.

12.4. Verhaltensregeln

Die Betroffene sind verpflichtet, die Grundprinzipien der Reform und des Kodex für den Dritten Sektor strikt einzuhalten.

13. Art. 25-septies - Totschlag oder schwere oder schwerste Körperverletzung unter Verstoß gegen die Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

13.1. Gesetzliche Bestimmungen

Das vierte Kapitel ist im Sinne von Artikel 25-septies des G.v.D. Nr. 231/2001 den Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften und den Schutz von Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz gewidmet.

Durch die schrittweise Ausweitung des Straftatenkatalogs bis hin zur schrittweisen Einbeziehung von nicht vorsätzlichen Straftaten wie Mord und Körperverletzung am Arbeitsplatz ist dieses Risiko definitiv alles andere als marginal geworden.

Die Begründung für diese Ausweitung auf erfolgsqualifizierte Verbrechen besteht ganz klar in dem Versuch, den Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz zu verstärken, indem der Kreis der "Verantwortlichen" in Richtung der juristischen Person ausgeweitet wird und so die "Präventionskapazitäten" der Organisationsstruktur - die größer sind als die des Einzelnen - genutzt werden.

Art. 589 Strafgesetzbuch - Totschlag, der unter Verletzung der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen und zum Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz begangen wird

Die Verursachung des Todes einer Person unter Verstoß gegen die Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen und zum Schutz von Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz wird nach Artikel 589 Strafgesetzbuch bestraft.

Artikel 590 des Strafgesetzbuches - Fahrlässige Körperverletzung

Der Tatbestand der schuldhaften Schädigung einer Person unter Verstoß gegen die Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen und zum Schutz von Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist in Artikel 590 Strafgesetzbuch als Straftatbestand definiert.

13.2. Risikobereiche

Die Risikobereiche in Bezug auf Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften und den Schutz von Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz sind (nicht in der Reihenfolge der Priorität):

- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Gesundheitsüberwachung von Mitarbeitern und Freiwilligen;
- Einhaltung der Ruhezeiten;
- Bedienung von Maschinen und richtige Verwendung Schutzausrüstungen;
- Gefahren im Zusammenhang mit der Ansteckung mit Krankheiten und Infektionen bei der Durchführung von Arbeiten, durch einfachen Kontakt mit Dritten und auch durch Kontamination mit medizinischen Abfällen;
- Führen von Fahrzeugen auch in Notsituationen und mögliche Beteiligung an Verkehrsunfällen;
- Fehlgebrauch von Maschinen aufgrund fehlender Anweisungen oder falscher Verwendung;
- Einhaltung der Lastgrenzen (Gewicht) für Personal und Transportfahrzeuge;
- Überwindung von Fähigkeiten bei Operationen;
- Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern, auch über Dritte;
- Teilnahme an Jugendwettbewerben;
- Übungen in verschiedenen Beschäftigungssituationen (junge Menschen);
- Aktivitäten/Exkursionen im Rahmen der Jugendarbeit;
- Supervision im Bereich der Jugendarbeit;
- Reisen ins Ausland;



- Einsätze in Katastrophengebieten (z. B. Erdbebeneinsätze);
- Mobbing, sexuelle Belästigung und geschlechtsspezifische Diskriminierung am Arbeitsplatz;
- Alkohol- und Drogenmissbrauch im Dienst.

13.3. Betroffene

Dieses Kapitel (Verstöße gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Schutz Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz) bezieht sich auf das Verhalten der Personen, die gemäß den Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz für haftbar erklärt werden: der Vorstand, der Direktor, die Führungskräfte, der Leiter des Arbeitsschutzdienstes (LASD), die Mitarbeiter und die Freiwilligen, die so genannten "Betroffenen".

13.4. Verhaltensregeln

In diesem Kapitel werden die Maßnahmen beschrieben, die der Verein ergriffen hat, um Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften und den Schutz von Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz zu verhindern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verein seit August 2007 einen Vertrag mit dem Unternehmen CPQ & Partner GmbH gemäß des G.v.D. 626/94 (jetzt G.v.D. 81/2008) über die Verpflichtungen im Bereich der Arbeitssicherheit abgeschlossen hat; Einzelheiten zu den erbrachten Dienstleistungen finden Sie im Vertrag selbst.

Darüber hinaus wurde auf Beschluss des Vorstands einen "Arbeitskreis Arbeits- und Gesundheitsschutz" eingerichtet, dem auch Vertreter der Arbeitnehmer angehören und der sich mit allen Fragen der Arbeitssicherheit, der Prävention, Vorschlägen zur Verbesserung der Sicherheit, der Prüfung der Kleidung, Problemen bei der Verwendung der Ausrüstung, Gesundheitsrisiken, Mitteln zur Bewältigung etwaiger Anfeindungen gegen das Personal usw. befasst.

Jede wesentliche Änderung des soeben beschriebenen Präventionskonzepts ist dem Überwachungsorgan mitzuteilen, um sicherzustellen, dass der von dem Verein festgelegte hohe Sicherheitsstandard beibehalten wird.

Es ist jedoch die Pflicht der Betroffene:

- Strenge Einhaltung aller Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen sowie zur Einstellung und Beschäftigung von Arbeitskräften.
- Strenge Einhaltung der internen Verfahren und Grundsatzregeln.

Außerdem werden die folgenden Grundregeln festgelegt:

- Der Verein betrachtet den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie rechtmäßige, menschenwürdige und sozial verantwortliche Beschäftigung der Arbeitnehmer als eine grundlegende und unverzichtbare Aufgabe;
- Daher legt der Verein Richtlinien fest, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer entsprechend Besonderheiten der einzelnen Aufgaben, der Erfahrung und der technischen Entwicklung schützen;
- Die Organisation der Verein beruht auf den folgenden Regeln und Grundsätzen:
 - Risikominimierung;
 - Bewertung der unvermeidbaren Risiken;
 - Risiken angehen, bevor sie auftreten;
 - Anpassung der Arbeit, insbesondere des Personaleinsatzes, der Aufgabenverteilung, der Arbeitsmittel und der Produktionsmethoden, um gefährliche Arbeiten und damit verbundene Schäden zu vermeiden;
 - Berücksichtigung des Grads der technologischen Entwicklung;
 - Ersatz von Maschinen, bevor sie gefährlich werden;
 - Festlegung von Präventivmaßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Technologie, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Umweltauswirkungen auf die Arbeit selbst;
 - Vorrang für den Gesundheitsschutz;

- Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.
- Die Grundsätze werden vom Verein angewandt, um angemessene Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten, einschließlich der Verhütung berufsbedingter Risiken sowie Ausbildung und Information, und um die erforderlichen organisatorischen Mittel zu garantieren;
- Mindestens einmal jährlich ist dem Überwachungsorgan eine Statistik über alle Arbeitsunfälle des Vorjahres vorzulegen, die nach Schwere der Verletzungen, Krankheitsdauer und Unfallursache (z.B. Führen von Fahrzeugen, Heben von Gewichten usw.) gegliedert werden kann;
- Für jeden Arbeitsunfall muss ein Protokoll erstellt werden, in dem die Ursachen des Unfalls und die Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Unfälle in der Zukunft untersucht werden;
- Regelmäßige Treffen der Arbeitsgruppe mit Vertretern von Arbeitnehmern und Freiwilligen, um Vorschläge und Verbesserungen der Ausrüstung und der Art und Weise, wie die Dienste durchgeführt werden, zu unterbreiten, um das Unfallrisiko zu minimieren;
- Verbreitung bewährter Praktiken unter Angestellten und Freiwilligen zur Verringerung des Unfallrisikos im Zusammenhang mit den vorherrschenden Tätigkeiten und auf jeden Fall denjenigen, die zu Arbeitsunfällen geführt haben;
- Regelmäßige Übermittlung von Berichten über Sitzungen und durchgeführte Maßnahmen an das Überwachungsorgan.

14. Artikel 25-octies. Entgegennahme gestohlener Waren, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft sowie Eigengeldwäsche.

14.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25-octies des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Art. 648 Strafgesetzbuch - Entgegennahme von Diebesgut

Der Straftatbestand betrifft denjenigen, der, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, Geld oder Gegenstände aus einer Straftat erwirbt, entgegennimmt oder verheimlicht oder in jedem Fall deren Erwerb, Entgegennahme oder Verheimlichung behindert.

Artikel 648-bis Strafgesetzbuch - Geldwäscherei

Der Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der Geld, Waren oder andere Gebrauchsgegenstände, die aus einer nicht strafbaren Handlung stammen, in einer Weise ersetzt oder überträgt oder andere Transaktionen im Zusammenhang mit ihnen vornimmt, die die Feststellung ihrer Herkunft erschwert.

Artikel 648-ter Strafgesetzbuch - Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft

Die Straftat betrifft die Verwendung von aus Straftaten stammenden Geldern, Gütern oder Hilfsmitteln im Rahmen wirtschaftlicher oder finanzieller Aktivitäten, mit Ausnahme der oben genannten Fälle.

Artikel 648-ter 1 Strafgesetzbuch - Eigengeldwäsche

Der Täter einer nicht fahrlässig begangenen Straftat wird bestraft, wenn er die Erträge aus dieser Straftat, sei es Geld, andere Vermögenswerte oder auf jeden Fall Betriebsmittel, unter Anwendung von List und Täuschung zur Verschleierung der Herkunft dieser Erträge verwendet, austauscht, weiterleitet oder in finanzielle, wirtschaftliche, unternehmerische oder spekulative Tätigkeiten einbringt.

Die Verwendung und Nutzung solcher Vermögenswerte ausschließlich im privaten Bereich, zum Beispiel für persönliche Ausgaben, ist nicht strafbar.

Die Straftat wird erschwert, wenn sie in einem Bank- oder Finanzkontext oder in Verbindung mit Aktivitäten der organisierten Kriminalität begangen wird.

14.2. Risikobereiche



Die von dem Verein identifizierten Risikobereiche in Bezug auf Hehlerei und Geldwäsche sind folgende:

- Barzahlungen;
- Entgegennahme und Verwaltung von Geld- und Sachgeschenken;
- Erhalt von Gütern, die aus einer Straftat stammen;
- Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Material für Dritte, die keine öffentlichen Körperschaften sind.

14.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten der Mitglieder des Vorstandes, des Direktors und der Mitarbeiter und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die von dem Verein als risikoreich eingestuft werden, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, alle als "Betroffene" bezeichnet.

14.4. Verhaltensregeln

Die Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf die Straftatbestände der Hehlerei, der Geldwäsche und der Verwendung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen unrechtmäßiger Herkunft wirft komplexe Fragen in Bezug auf die Einführung eines angemessenen Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells durch die Körperschaft auf, das geeignet ist, das Risiko der Geldwäsche angemessen zu verhindern.

Nach der Ausweitung der Sanktionsvorschriften des G.v.D.231/01 auf die Geldwäsche stellt sich zweifellos das Auslegungsproblem der Beziehungen zu den Anforderungen, die durch die mit dem G.v.D. 231/07 eingeführten Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeführt wurden.

Es ist jedoch die Pflicht der Betroffene vorgesehen:

- sich strikt an die Gesetze und Richtlinien über die Bewegung und Ausgabe von Geldern halten;
- sich strikt an die finanziellen und operativen Gesetze und Richtlinien halten;
- im Falle der Annahme von Aufträgen für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Material für Dritte, die keine öffentlichen Einrichtungen sind, die Herkunft der Mittel zu überprüfen; im Falle der Übernahme der Kosten durch eine andere Partei als den Nutzer der Waren und Dienstleistungen, außer im Falle von Aktivitäten zugunsten der von Katastrophen, Konflikten usw. betroffenen Bevölkerung, dem Überwachungsorgan einen Bericht zu übermitteln.

Es ist auch die ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- die Gesetze und Richtlinien, insbesondere die Vorschriften zur Beschränkung von Barzahlungen, strikt einzuhalten und zu verhindern, dass das Finanzsystem des Vereins zur Unterstützung von Geldwäschedelikten missbraucht wird;
- die Lieferanten und Geschäftspartner zu kennen, um das Finanzsystem des Vereins vor Geldwäscherisiken zu schützen.

15. Art. 25-octies.1. Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und betrügerischen Wertübertragungen

15.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25 octies.1 des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Artikel 493-ter Strafgesetzbuch - Missbrauch und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln

Art. 493-quater Strafgesetzbuch - Besitz und Verbreitung von Computerausrüstungen, -vorrichtungen



oder -programmen zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

Artikel 640-ter Strafgesetzbuch - Computerbetrug in Verbindung mit der Durchführung eines Transfers von Geld, Geldwert oder virtueller Währung

Dieser Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der sich oder anderen dadurch, dass er den Betrieb eines Computer- oder Telekommunikationssystems in irgendeiner Weise verändert oder unberechtigt in Daten, Informationen oder Programme, die in einem Computer- oder Telekommunikationssystem enthalten sind oder sich auf dieses beziehen, eingreift, einen ungerechtfertigten Gewinn zum Nachteil anderer verschafft.

Artikel 512-bis Strafgesetzbuch - Betrügerische Übertragung von Wertgegenständen

Der Straftatbestand stellt unter Strafe, wer anderen fiktiv das Eigentum oder die Verfügbarkeit von Geld, Waren oder anderen Gebrauchsgegenständen zuschreibt, um sich den Vorschriften des Vermögensgesetzes oder den Maßnahmen zur Verhinderung von Schmuggel zu entziehen oder um die Begehung einer der in den Artikeln 648, 648-bis und 648-ter genannten Straftaten zu erleichtern, oder wer zur Umgehung der Vorschriften über die Anti-Mafia-Dokumentation anderen fiktiv das Eigentum an Geschäften, Gesellschaftsanteilen oder Gesellschaftsämtern zuschreibt, wenn der Unternehmer oder die Gesellschaft an Verfahren zur Vergabe oder Ausführung von Aufträgen oder Konzessionen teilnimmt.

Art. 25-octies.1 Abs. 2 - Jede andere Straftat gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Eigentum oder in jedem Fall gegen das im Strafgesetzbuch vorgesehene Vermögen, wenn es sich um andere Zahlungsmittel als Bargeld handelt (es sei denn, die Straftat stellt eine andere, schwerer zu ahndende Ordnungswidrigkeit dar)

15.2. Risikobereiche

Die vom Verein ausgeübte Tätigkeit ermöglicht es, das Risiko eines Verstoßes gegen diese Regeln, der im Interesse oder zum Vorteil der Organisation begangen wird, in der Regel auszuschließen.

15.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten der Mitglieder des Vorstandes, des Direktors und der Angestellten und Ehrenamtlichen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die vom Verein als Risikobereiche identifiziert wurden, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, alle als "Adressaten" bezeichnet.

15.4. Verhaltensregeln

Der Verein erlässt spezifische Richtlinien und Anweisungen für die Verwendung elektronischer Zahlungsmittel.

16. Artikel 25-novies. Verstöße gegen das Urheberrecht

16.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel (Verstöße gegen Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte) bezieht sich auf die im Gesetz Nr. 633 vom 22.04.1941 enthaltenen und in Artikel 25-novies des G.v.D. Nr. 231/2001 aufgeführten Verstöße.

Artikel 171 Absatz I Buchstabe a) a) b) des oben genannten Gesetzes stellt die unrechtmäßige Veröffentlichung eines urheberrechtlich geschützten Werks in Computersystemen und -netzen unter Strafe; die Strafen werden verschärft, wenn das Werk nicht zur Veröffentlichung bestimmt war oder entsteht, gekürzt oder auf andere Weise verändert wird und die Ehre oder das Ansehen des Urhebers

beeinträchtigt wird.

Artikel 171 Absatz 3 - Straftaten im Sinne des vorstehenden Absatzes, die an nicht zur Veröffentlichung bestimmten Werken anderer begangen werden, wenn deren Ehre oder Ansehen verletzt wird (Artikel 171 Absatz 3, Gesetz Nr. 633/1941)

Artikel 171-bis stellt die unrechtmäßige Vervielfältigung von Computerprogrammen auf Datenträgern ohne die Kennzeichnung S.p.A. oder deren Einfuhr, Weitergabe, Verkauf oder einfachen Besitz unter Strafe. Der Straftatbestand wird auf Programme oder Mittel ausgedehnt, die zur Entfernung oder Umgehung von Schutzvorrichtungen für Computerprogramme verwendet werden können. Die öffentliche Aufführung, die Verbreitung, der Verkauf von Datenbanken, der Zugang zu ihnen oder ihre Abfrage oder Nutzung unter Verstoß gegen die S.I.A.E.-Vorschriften und ohne Genehmigung des Urhebers sowie unter Verstoß gegen die allgemeinen Vorschriften zum Schutz des Urheberrechts (Artikel 102-bis und 102-ter) werden ebenfalls bestraft (Absatz II)

Artikel 171-ter stellt unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder Wiedergabe von Musik-, Film-, Literatur- oder wissenschaftlichen Werken unter Strafe, auch wenn diese nur in digitaler Form vorliegen, sowie deren unerlaubte Vermietung, Verkauf, Übertragung oder Aufführung oder deren Besitz oder Vermietung. Die Herstellung und Verbreitung von Programmen oder anderen Hilfsmitteln, die einen unrechtmäßigen Zugang zu verschlüsselten Sendungen, Programmen oder Datenbanken ermöglichen oder die Umgehung von Computersicherheitsvorrichtungen erlauben, wird ebenfalls strafrechtlich verfolgt. Die Strafen werden verschärft, wenn mehr als fünfzig Vervielfältigungsstücke oder Werke unrechtmäßig genutzt wurden oder wenn ein besonders hoher Gewinn erzielt wurde. Ein mildernder Umstand kann die besondere Geringfügigkeit der Tat sein. Der einfache Gebrauch ist nicht strafbar.

Artikel 171-septies dehnt die Sanktionen der oben beschriebenen Straftaten auf falsche Erklärungen und die Nichterfüllung der Verpflichtungen der S.I.A.E. durch die Verpflichteten aus.

Artikel 171-octies bestraft die unrechtmäßige Herstellung von Zugangsprogrammen, Zugangscodes und ähnlichen Vorrichtungen, die den Zugang zu verschlüsselten Programmen und dergleichen ermöglichen.

Gemäß **Artikel 171-quinquies** kann der Quästor, wenn eine der hier genannten Straftaten im Rahmen einer Geschäftstätigkeit begangen wird, die vorläufige Schließung des Unternehmens für bis zu drei Monate anordnen, unabhängig von den anderen Maßnahmen, die der Richter gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001 anordnen kann.

16.2. Risikobereiche

Die vom Verein identifizierten Risikobereiche in Bezug auf Verstöße gegen das Urheberrecht und das Recht des gewerblichen Eigentums sind:

- Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen und Handelsnamen;
- die Erfüllung der S.I.A.E.-Verpflichtungen;
- Durchführung von öffentlichen Mitteilungen unter Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Teilen davon;
- Zugang zu Reproduktions-, Vervielfältigungs- oder Kopiergeräten, Entschlüsselungs- oder Verschlüsselungsgeräten.

16.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Managern, Angestellten und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die vom Verein als Risikobereiche identifiziert wurden, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln.

16.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, müssen die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz des Urheberrechts und des gewerblichen Eigentums strikt einhalten. Insbesondere sind die folgenden internen Regeln und Vorschriften zu beachten:

- Zugang des Personals zu Fotokopierern und anderen Vervielfältigungs- und Kopiergeräten, einschließlich solcher mit Computerfunktion;
- Zugang von Dritten zu den eigenen Systemen, Datenbanken und Netzen;
- Zugang zu Systemen, Datenbanken und Netzen Dritter;
- Nutzung von Programmen Dritter, von Film-, Musik- oder Literaturwerken oder anderen Werken, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen;
- Nutzung der eigenen Datenbanken oder Programmen durch Dritte;
- Marken und Urheberrechte;
- Besonderes Augenmerk ist auf die Inhalte zu legen, die auf der Website des Vereines oder in den vom Verein herausgegebenen Publikationen veröffentlicht werden;
- Falls Bilder von Mitarbeitern, ob Angestellte oder Freiwillige, verwendet werden, muss das Vorhandensein einer entsprechenden Zustimmung zur Verwendung überprüft werden, auch nach Beendigung ihres bestehenden Verhältnisses zum Verein.

17. Artikel 25-decies - Veranlassung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe falscher Erklärungen gegenüber den Justizbehörden

17.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die in Artikel 377-bis Strafgesetzbuch genannte Straftat.

Artikel 377-bis Strafgesetzbuch - Verleitung zur Aussageverweigerung oder zur Falschaussage gegenüber den Justizbehörden

Der Straftatbestand stellt es unter Strafe, wenn eine Person durch Gewalt oder Drohung oder durch Angebot von Geld oder anderen Vorteilen dazu veranlasst wird, im Rahmen eines Strafverfahrens gegenüber der Justizbehörde keine oder falsche Angaben zu machen, obwohl sie das Recht hat, zu schweigen.

17.2. Risikobereiche

Die vom Verein in Bezug auf diese Straftat ermittelten Risikobereiche sind die folgenden:

- Verwicklung des Vereins in ein Strafverfahren, auch wenn dies nur indirekt geschieht.

17.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Führungskräften, Angestellten und Mitarbeitern, d.h. Freiwilligen, sowie externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln.

17.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, müssen die geltenden Gesetze und Vorschriften für Zeugenaussagen vor Gericht strikt einhalten. Insbesondere müssen sie sicherstellen:

- dass es keine, auch nicht indirekte, Beeinflussung von Mitarbeitern, Freiwilligen oder Dritten gibt, um deren Aussagen vor Gericht zu beeinflussen;
- dass die zur Aussage aufgeforderte Person in der Regel nicht an Befragungen jeglicher Art zu dem Sachverhalt, der Gegenstand des Verfahrens ist, beteiligt ist;
- erforderlichenfalls werden die Anhörungen von einem ausdrücklich bestellten Rechtsanwalt ohne Anwesenheit eines Mitglieds der Verein durchgeführt.

18. Art. 25-undecies - Umweltdelikte

18.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25-undecies des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

18.1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch; Artikel 452 bis, 452 quater, 452 quinquies, 452 sexies, 452 octies, 727-bis und 733-bis Strafgesetzbuch.

a) Artikel 452-bis Strafgesetzbuch - Umweltverschmutzung

Tatbestand: Die erhebliche und messbare Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Wassers oder der Luft oder großer oder erheblicher Teile des Bodens oder des Untergrunds, eines Ökosystems, der biologischen Vielfalt, einschließlich der landwirtschaftlichen Artenvielfalt, der Flora oder Fauna.

Wenn die Verschmutzung in geschützten Naturgebiet oder in einem Gebiet, das landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Unterschutzstellungen unterliegt, oder zum Nachteil geschützter Tier- oder Pflanzenarten erfolgt, wird der Straftatbestand verschärft.

b) Artikel 452-quater Strafgesetzbuch - Umweltkatastrophe

Tatbestand: Außerhalb der vorgesehenen Fälle Verursachung einer Umweltkatastrophe alternativ durch irreversible Störung des Gleichgewichts eines Ökosystems, oder wenn sich die Beseitigung Störung als besonders aufwändig und nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen erreichbar erweist, oder durch Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit oder wegen der Bedeutung der Handlung im Hinblick auf Ausmaß der Beeinträchtigung oder ihrer schädigenden Auswirkungen oder die Zahl der beleidigten oder gefährdeten Personen.

Tritt die Katastrophe in geschützten Naturgebiet oder in einem Gebiet auf, das landschaftlichen, ökologischen, historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Unterschutzstellungen unterliegt, oder werden geschützte Tier- oder Pflanzenarten geschädigt, erhöht sich das Strafmaß.

c) Artikel 452-quinquies Strafgesetzbuch - Strafbare Handlungen gegen Umwelt

Wird eine der vorgesehenen Handlungen fahrlässig begangen, so werden die in denselben Artikeln vorgesehenen Strafen gemildert.

d) Artikel 452-sexies Strafgesetzbuch - Handel mit und Überlassung von hochradioaktivem Material

Tatbestand: Der Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der hochradioaktive Stoffe rechtswidrig veräußert, erwirbt, in Empfang nimmt, befördert, einführt, ausführt, für andere beschafft, besitzt, weitergibt, aufgibt oder beseitigt.

Die Strafe nach Absatz 1 ist zu erhöhen, wenn durch die Tat die Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung Wassers oder der Luft oder großer oder erheblicher Teile des Bodens oder des Untergrunds oder eines Ökosystems, der biologischen Vielfalt, einschließlich der landwirtschaftlichen biologischen Vielfalt, der Flora oder Fauna besteht. Führt die Tat zu einer Gefahr für Leib oder Leben, wird das Strafmaß weiter erhöht.

e) Artikel 452-octies Strafgesetzbuch - Erschwerende Umstände

Die vorgesehenen Straftaten werden erschwert, wenn sie im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen begangen werden oder wenn solche Vereinigungen zum Zwecke der Begehung solcher Straftaten gebildet werden

f) Artikel 727-bis Strafgesetzbuch - Töten, Zerstören, Fangen, Mitnehmen, Aufbewahren von Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten

Tatbestand: abgesehen von den gesetzlich zulässigen Tatbeständen, ist die Begehung der oben beschriebenen Handlungen zum Nachteil der geschützten Arten.

Dies schließt Fälle aus, in denen die Maßnahme eine vernachlässigbare Menge solcher Exemplare betrifft und eine vernachlässigbare Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art hat.

g) Artikel 733-bis Strafgesetzbuch - Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen innerhalb eines Schutzgebietes Fallbeispiel Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen innerhalb eines Schutzgebietes oder Verschlechterung seines Erhaltungszustandes.

18.1.2 Straftaten im Sinne von Artikel 137 des G.v.D. Nr. 152 vom 03.04.2006, Absätze 3, 5 erster Teil, und 13

a) Zuwiderhandlungen nach den Absätzen 3, 5 erster Teil, und 13;

- **Absatz 3:** die Einleitung von Industrieabwasser, das die gefährlichen Stoffe enthält, die in den Stofffamilien und Stoffgruppen der Tabellen 5 und 3/A des Anhangs 5 zum Dritten Teil dieser Verordnung aufgeführt sind, ohne dass die Anforderungen der Zulassung oder andere Anforderungen der zuständigen Behörde gemäß Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 4 erfüllt werden;
- **Absatz 5, erster Teil:** beim Einleiten von industriellem Abwasser die Grenzwerte der Tabelle 3 oder, im Falle des Einleitens in den Boden, der Tabelle 4 des Anhangs 5 zum dritten Teil dieses Dekrets oder die von den Regionen oder autonomen Provinzen oder von der zuständigen Behörde Artikel 107 Absatz 1 festgelegten strengeren Grenzwerte überschreiten.
- **Absatz 13:** Einleiten von Stoffen oder Materialien, für die nach den Bestimmungen der einschlägigen geltenden und von Italien ratifizierten internationalen Übereinkommen ein absolutes Verbot des Auslaufens gilt, in die Meeresgewässer durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, es sei denn, sie sind in solchen Mengen vorhanden, dass sie durch die im Meer natürlich ablaufenden physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse rasch unschädlich gemacht werden können, und sofern eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt wurde.

b) Zuwiderhandlungen nach den Absätzen 2, 5 Satz 2 und 11;

- **Absatz 2 (in Bezug auf Abs. 1):** das Einleiten oder sonstige Einleiten von industriellem Abwasser ohne Genehmigung oder das Durchführen oder Aufrechterhalten solcher Einleitungen, nachdem die Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wurde, nur dann, wenn es sich um Einleitungen von industriellem Abwasser handelt, das die gefährlichen Stoffe enthält, die in den Familien und Gruppen von Stoffen in den Tabellen 5 und 3/A des Anhangs 5 zum Dritten Teil dieser aufgeführt sind.
- **Absatz 5, zweiter Teil:** Einleiten von industriellem Abwasser, das Stoffe aus Tabelle 4 der Anlage 5 zum Dritten Teil dieser enthält, wenn auch die für die Stoffe der Tabelle 3/A derselben Anlage 5 festgelegten Grenzwerte überschritten werden.
- **Absatz 11:** Nichteinhaltung der in den Artikeln 103 und 104 festgelegten Einleitungsverbote (Einleitung in den Untergrund oder das Grundwasser).

18.1.3 Straftaten Artikel 256, Gesetzesverordnung Nr. 152 vom 3.04.2006 (Unerlaubte Abfallbewirtschaftung): Absatz 1, Buchstabe a), und 6, zweiter Satz, 1, Buchstabe b), 3, erster Satz, und Absatz 5 und 3, zweiter Satz;

- **Absatz 1 Buchstabe a und 6 Satz 2;** das Sammeln, Befördern, Verwerten, Beseitigen, Handeln und Vermitteln von Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung, Registrierung oder Mitteilung nach den Artikeln 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 21, wenn es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt; die vorübergehende Lagerung gefährlicher medizinischer Abfälle am Entstehungsort unter Verstoß gegen Artikel 227 Absatz 1 Buchstabe b, wenn die Mengen zweihundert Liter oder gleichwertige Mengen nicht überschreiten.
- **Absatz 1 Buchstabe b) Nummer 3 Satz 1;** das Sammeln, Befördern, Verwerten, Beseitigen, Handeln und Vermitteln von Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung, Registrierung oder Notifizierung nach den Artikeln 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 21 im Falle gefährlicher Abfälle sowie das Anlegen oder Betreiben einer nicht genehmigten Deponie für nicht gefährliche Abfälle;
- **Absatz 5 und 3, zweiter Satz;** Vermischen von Abfällen oder Betrieb einer nicht genehmigten Deponie für gefährliche Abfälle;

18.1.4 Straftaten gemäß Artikel 257 des G.v.D. Nr. 152 vom 03.04.2006 (Altlastensanierung): Absätze 1 und 2

- **Absatz 1:** Verschmutzung des Bodens, des Untergrunds, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit Konzentrationen, die die Risikoschwelle überschreiten, wenn die Person es versäumt, die Sanierung gemäß dem von der zuständigen Behörde im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 242 ff. genehmigten Projekt durchzuführen.

- **Absatz 2,** wenn die Verschmutzung durch gefährliche Stoffe verursacht wird.

(Bei dieser Art von Straftaten ist die Aussetzung der Strafe von der Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen abhängig)

18.1.5 Straftat gemäß Artikel 258, G.v.D. Nr. 152 vom 3.04.2006 (Verletzung der Meldepflichten, Führen von obligatorischen Registern und Formularen) Absatz 4, zweiter Satz:

- bei der Erstellung eines Abfallanalysezertifikats falsche Angaben über die Art, die Zusammensetzung und die chemischen und physikalischen Eigenschaften der Abfälle zu machen und beim Transport ein falsches Zertifikat zu verwenden.

18.1.6 Straftat nach Artikel 259, G.v.D. Nr. 152 vom 3.04.2006 (illegaler Abfallhandel), Absatz 1:

- die Verbringung von Abfällen, die einen illegalen Handel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 259/93 vom 1. Februar 1993 darstellt, wobei der Straftatbestand verschärft wird, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt¹.

(Auf eine Verurteilung folgt die Beschlagnahme des für den Transport verwendeten Fahrzeugs)

18.1.7 Straftat nach Artikel 260, G.v.D. Nr. 152 vom 3.04.2006 (organisierte Tätigkeiten für den illegalen Handel mit Abfällen):

- in der Absicht, einen ungerechtfertigten Gewinn zu erzielen, durch mehrere Vorgänge und durch die Einrichtung von Mitteln und fortlaufenden organisierten Tätigkeiten große Mengen von Abfällen verkauft, entgegennimmt, befördert, ausführt, einführt oder in jedem Fall illegal behandelt. Handelt es sich um radioaktive Abfälle, wird der Straftatbestand verschärft.

(Bei diesen Straftaten können Bewährungsstrafen von der Beseitigung von Umweltschäden oder -gefahren abhängig gemacht werden. Für die Straftäter gelten eine Reihe von Verboten, darunter das Verbot, gewerbliche Unternehmen zu leiten, öffentliche Ämter zu bekleiden und der Ausschluss von Verträgen mit öffentlichen Stellen)

18.1.8 Straftat nach Artikel 260 bis, G.v.D. Nr. 152 vom 3.04.2006 (Sistri): Absätze 6, 7, zweiter und dritter Satz und 8, erster und zweiter Satz;

- **Absatz 6:** bei der Erstellung eines Abfallanalysezertifikats, das im Rahmen von Sistri verwendet wird, falsche Angaben über die Art, die Zusammensetzung und die chemischen/physikalischen Eigenschaften des Abfalls und Aufnahme eines falschen Zertifikats in die Daten, die für die Rückverfolgbarkeit von Abfällen vorzulegen sind;

- **Absatz 7, zweiter und dritter Satz:** Der Transporteur, der es unterlässt, den Abfalltransport mit dem Ausdruck des Formulars SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE und, falls aufgrund der geltenden Vorschriften erforderlich, mit der Kopie des Analysezertifikats zu begleiten, in dem die Eigenschaften des Abfalls im Falle des Transports gefährlicher Abfälle angegeben sind. Das Gleiche gilt für denjenigen, der bei der Beförderung ein Abfallanalysezertifikat verwendet, das falsche Angaben über die Art, die Zusammensetzung und die chemischen und physikalischen Eigenschaften der beförderten Abfälle enthält;

- **Absatz 8, erster und zweiter Satz:** Der Transportunternehmer, der den Transport von Abfällen mit einem in betrügerischer Absicht geänderten Ausdruck des Formulars SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE begleitet, wird bestraft und die Strafe im Falle von gefährlichen Abfällen erhöht.

18.1.9 Straftat Artikel 279, G.v.D. Nr. 152 vom 3.04.2006 (Sanktionen), Absatz 5:

beim Betrieb eines Betriebes gegen die in der Genehmigung, in den Anhängen I, II, III oder V des Fünften Teils der Verordnung, in den Plänen und Programmen oder in den in Artikel 271 genannten Verordnungen

festgelegten Emissionsgrenzwerte oder Anforderungen oder gegen sonstige von der Behörde auferlegte Anforderungen verstößt

¹ Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 259/93 stellt jede Verbringung von Abfällen einen illegalen Handel dar:

- a) erfolgt, ohne dass alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser benachrichtigt worden sind, oder
- b) ohne die Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden, oder
- c) mit der durch Fälschung, Täuschung oder Betrug erlangten Zustimmung der betreffenden zuständigen Behörden durchgeführt werden oder
- d) in dem Begleitdokument nicht konkretisiert werden, oder
- e) Beseitigung oder Verwertung unter Verstoß gegen gemeinschaftliche oder internationale Vorschriften, oder
- f) gegen die Bestimmungen der Artikel 14, 16, 19 und 21 verstoßen.

zuständig, wenn die Überschreitung der Emissionsgrenzwerte auch zu einer Überschreitung in den geltenden Vorschriften festgelegten Luftqualitätsgrenzwerte führt.

Einige der hier beschriebenen Verstöße können im Wiederholungsfall **die zusätzliche Sanktion** eines endgültigen Tätigkeitsverbots oder auf jeden Fall ein Verbot von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung und ein allgemeines Verbot der Werbung für die Produkte der Verein nach sich ziehen

18.1.10 Straftaten im Sinne des Gesetzes Nr. 150 vom 7. Februar 1992 (Ahndung von Straftaten im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in Italien sowie der Vorschriften für die Vermarktung und den Besitz lebender Exemplare von Säugetieren und Reptilien, die eine Gefahr öffentliche Gesundheit und Sicherheit darstellen können):

18.1.11 Straftaten im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2, Artikel 2 Absätze 1 und 2 und Artikel 6 Absatz 4;

- **Artikel 1, Absätze 1 und 2;** im Falle der in Anhang A, Anlage I und Anhang C, Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 3626/82 aufgeführten Exemplare:

- a) Einfuhr und Ausfuhr von Arten ohne die erforderlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen;
- b) Nichteinhaltung der Vorschriften zum Schutz der Sicherheit der Exemplare, die in der gemäß den EG-Verordnungen Nr. 338/97 vom 9.12.1996 und Nr. 939/97 ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung vorgeschrieben sind;
- c) die Verwendung von Exemplaren abweichend von den Anforderungen, die in den gleichzeitig mit der Einfuhrgenehmigung oder später erteilten Genehmigungen oder Erklärungen enthalten sind;
- d) die Beförderung oder Durchfuhr von Exemplaren, auch im Namen Dritter, ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen gemäß der EG-Verordnung Nr. 939/97 und gegebenenfalls dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen;
- e) Handel unter Verstoß gegen dieses Gesetz oder die EG-Verordnungen Nr. 338/97 vom 9.12.1996 und Nr. 939/97 mit künstlich vermehrten Pflanzen;
- f) Besitz zu Erwerbszwecken, Kauf, Verkauf, Ausfuhr, Ausstellung und Besitz zu Verkaufszwecken, Angebot oder Übertragung von Exemplaren ohne die erforderlichen Unterlagen.

Die Strafen werden verschärft, wenn es sich um Rückfälle handelt oder wenn die Taten im Rahmen geschäftlichen Tätigkeit begangen werden.

- **Artikel 2 Absätze 1 und 2:** Straftaten wie oben, jedoch in Bezug auf Exemplare, die unter die Bestimmungen der Anhänge B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 fallen.

- **Artikel 6 Absatz 4:** Allgemeines Verbot des Besitzes von Säugetieren oder Reptilien, allgemeines Verbot des unerlaubten Besitzes von lebenden Säugetier- oder Reptilienexemplaren wildlebender Arten und von lebenden Säugetier- oder Reptilienexemplaren aus der Zucht, die in Liste im Anhang des Gesetzes aufgeführt sind und eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können.

18.1.12 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch im Sinne von Artikel 3-bis Absatz 1:

Verschiedene Straftaten gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a), c), d), e) und l) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 betreffend die Fälschung oder Verfälschung von Bescheinigungen, Lizenzen, Einfuhrmitteilungen, Erklärungen und Mitteilungen, die zur Erlangung einer Lizenz oder Bescheinigung ausgestellt wurden und dem Strafgesetzbuch unterliegen.

18.1.13 Straftaten gemäß Artikel 3(6) des Gesetzes Nr. 459 vom 28.12.1993 (aufgehoben)

18.1.14 Straftaten gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 9 Absätze 1 und 2 des G.v.D.202 vom 6. November 2007.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verschmutzung von Meeresgewässern durch Kapitän oder die Besatzung eines Schiffes. Die Straftat wird durch eine dauerhafte Verschlechterung der Wasserqualität, eine Schädigung von Tier- oder Pflanzenarten oder die Verursachung von Schäden, deren Beseitigung besonders kostspielig oder schwierig ist, erschwert.

18.2. Risikobereiche

Die vom Verein ermittelten Risikobereiche im Zusammenhang mit Umweltdelikten sind wie folgt:

- Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, insbesondere von medizinischen, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, in allen Bereichen des Vereines;
- Abwässer;
- Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten im Umweltbereich.

18.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Führungskräften, Mitarbeitern und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die vom Verein als Risikobereiche identifiziert wurden, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln.

18.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, müssen die geltenden Umweltgesetze und -vorschriften strikt und ausnahmslos einhalten. Insbesondere sind die folgenden branchenspezifischen Regelungen und internen Vorschriften zu beachten:

- Herstellung und Verkauf aller umweltrelevanten Materialien;
- Verwendung, Lagerung und Ablagerung von umweltrelevanten Materialien;
- Lagerung, Transport und Entsorgung von Abfällen, entweder durch direkte Anlieferung oder durch Dritte, unter besonderer Berücksichtigung medizinischer Sonderabfälle;
- Festlegung standardisierter Verfahren für die Bewirtschaftung medizinischer Abfälle von der Entstehung bis zur Entsorgung (Kleidung des Bedienpersonals, Trennung von Nicht-Sonderabfällen, Sammlung in geeigneten Behältern, Lagerung, Entsorgung, insbesondere in Bezug auf infizierte gefährliche medizinische Abfälle (Nadeln usw.);
- Überprüfen Sie regelmäßig, ob die Dritten, denen die Abfälle zur Entsorgung übergeben werden, über die erforderlichen Bescheinigungen verfügen;
- Entsorgung von Abwasser;
- Filterung von gasförmigen Emissionen;
- Erteilung und Einholung von Bescheinigungen und Erklärungen;
- Zusammenstellung von Mitteilungen und verschiedenen Formularen;
- Bei der Inanspruchnahme von Diensten Dritter ist zu prüfen, ob die betreffenden Dienste den Vorschriften entsprechen;
- Umsetzung und Erneuerung von Umweltzertifizierungen und -protokollen.

19. Artikel 25 – duodezies. Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, deren

Aufenthalt unrechtmäßig ist

19.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25-Duodezimen des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Art. 12(3), (3a) und (3b), G.v.D. 286/98

Ein typischer Fall: Wer die Beförderung von Ausländern in das Hoheitsgebiet des Staates fördert, leitet, organisiert, finanziert oder durchführt oder andere Handlungen vornimmt, die darauf abzielen, Einreise in das Hoheitsgebiet des Staates oder eines anderen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person nicht besitzt oder in dem sie sich nicht dauerhaft aufhält, rechtswidrig zu ermöglichen.

Im Rahmen der Haftung nach dem G.v.D. 231/01 sind folgende Fakten relevant

- Die unerlaubte Einreise oder der unerlaubte Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Staates betrifft fünf oder mehr Personen, oder
- Die beförderte Person war einer Gefahr für ihr Leben oder ihre Sicherheit ausgesetzt, um ihre illegale Einreise oder ihren illegalen Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- die beförderte Person einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen wurde, um ihre illegale Einreise oder ihren illegalen Aufenthalt zu ermöglichen, oder
- die Straftat von drei oder mehr gemeinsam handelnden Personen begangen wird oder die internationale Verkehrsdienste oder Dokumente benutzen, die gefälscht oder verändert oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt wurden, oder
- die Täter über Waffen oder explosive Materialien verfügen oder
- Sie werben Personen an, die zur Prostitution oder zur sexuellen Ausbeutung oder zur Ausbeutung der Arbeitskraft eingesetzt werden sollen, oder sie betreffen die Einreise von Minderjährigen, die für rechtswidrige Tätigkeiten eingesetzt werden sollen, um ihre Ausbeutung zu erleichtern, oder
- Die beschriebenen Handlungen werden mit dem Ziel begangen, einen - auch indirekten - Gewinn zu erzielen.

Art. 12(5), G.v.D. 286/98

Ein typischer Fall: Jeder, der in der Absicht, aus dem illegalen Status eines Ausländers einen unlauteren Vorteil zu ziehen, oder im Rahmen von Tätigkeiten, die Artikel 12 des G.v.D. 286/98 strafbar sind, den Ausländer zum Verbleib im Staatsgebiet auffordert.

Art. 22, Abs. 12-bis, G.v.D. 286/98

Ein typischer Fall: Der Arbeitgeber beschäftigt ausländische Arbeitnehmer, die nicht über die in diesem Artikel vorgesehene Aufenthaltserlaubnis verfügen oder deren Erlaubnis abgelaufen ist und deren Verlängerung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen beantragt wurde oder die widerrufen oder annulliert wurde. In den Anwendungsbereich der Haftung nach der Gesetzesverordnung Nr. 231/01 fallen jedoch nur Sachverhalte, bei denen

- mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt sind oder
- minderjährige Arbeitnehmer unter den oben genannten Bedingungen beschäftigt werden, oder
- die Arbeitnehmer werden mit Aufgaben betraut, die besondere Gefahren für die Arbeitssicherheit bergen.

19.2. Risikobereiche

Die vorherrschende Tätigkeit des Vereins schließt das Risiko solcher Straftaten nicht aus, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern, die ihre Aufenthaltsgenehmigung nicht einhalten. Das Risiko wird jedoch als nicht besonders relevant angesehen.

19.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Führungskräften, Mitarbeitern und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die vom Verein als Risikobereiche identifiziert wurden, sowie auf



externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln.

19.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, müssen die geltenden Einwanderungsgesetze und -vorschriften strikt und ausnahmslos einhalten. Insbesondere sind die folgenden Regelungen und internen Vorschriften zu beachten:

- Kein Arbeitnehmer aus einem Nicht-EU-Land darf ohne sorgfältige Prüfung seines Aufenthaltstitels beschäftigt werden und er darf nicht beschäftigt werden, wenn der Aufenthaltstitel abgelaufen ist oder widerrufen wurde;
- Generell müssen die Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz und zum Schutz der Kinderarbeit strikt eingehalten werden;

20. Artikel 25-terdecies. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

20.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist den Straftaten gewidmet, die unter Artikel 25-terdecies des G.v.D. Nr. 231/2001 fallen und im Folgenden beschrieben werden.

Art. 604-bis - 604-ter Strafgesetzbuch - Propaganda und Anstiftung zur rassistischen, ethnischen und religiösen Diskriminierung

Nach Artikel 604-bis Strafgesetzbuch wird bestraft, wer Gedankengut verbreitet, das auf rassistischer oder ethnischer Überlegenheit oder Hass beruht, oder zu diskriminierenden Handlungen aus rassistischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Gründen aufruft oder sie begeht. Darüber hinaus wird bestraft, wer zu Gewalttaten oder zur Provokation von Gewalt aus rassistischen, ethnischen, nationalen oder religiösen Gründen aufruft oder diese begeht. Schließlich werden auch Vereinen bestraft, deren Zweck darin besteht, zu Diskriminierung oder Gewalt aus den oben genannten Gründen aufzurufen.

20.2. Risikobereiche

Aufgrund der Tätigkeit des Vereins ist es schwer vorstellbar, dass derartige Straftaten in seinem Interesse oder zu seinen Gunsten begangen werden; der ständige Kontakt mit Menschen unterschiedlichster Herkunft schließt jedoch nicht aus, dass es unter bestimmten Umständen zu diskriminierenden Handlungen kommen kann.

20.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Direktoren, Managern, Angestellten, Mitarbeitern und Freiwilligen, die ihre Aufgaben für den Verein wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln.

20.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, müssen Personen anderer Ethnie oder Religion den größtmöglichen Respekt entgegenbringen.

Der Verein fördert den Respekt und die Integration zwischen allen Personen, seien es Mitarbeiter oder Ehrenamtliche des Vereins sowie Nutzer der Dienstleistungen des Vereins, oder auf jeden Fall Personen, die in irgendeiner Funktion mit ihnen in Kontakt kommen.

Jede diskriminierende Handlung oder Bemerkung im obigen Sinne muss unverzüglich dem Abteilungsleiter gemeldet werden, damit dieser entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

21. Artikel 25-quaterdecies. Betrug bei sportlichen Wettkämpfen, unerlaubte

Spiele oder Wetten und Glücksspiele mit Hilfe verbotener Vorrichtungen

21.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die in den Artikeln 1 und 4 des Gesetzes Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 genannten Straftaten, die ihrerseits in Artikel 25 quaterdecies des G.v.D. Nr. 231/2001 zitiert werden.

Art. 1 I. 401/1989 - Betrug bei sportlichen Wettkämpfen

Die Bestimmung bestraft denjenigen, der einem Teilnehmer an einem von einem anerkannten Verein organisierten sportlichen Wettbewerb Geld oder andere Vorteile anbietet oder verspricht, um ein anderes Ergebnis zu erzielen als das, das sich aus der ordnungsgemäßen und fairen Durchführung des Wettbewerbs ergibt, oder der andere betrügerische Handlungen begeht, die auf denselben Zweck abzielen, sowie den Wettbewerbsteilnehmer, der das Geld oder die anderen Vorteile annimmt oder das Versprechen darauf annimmt.

Art. 4 I. 401/1989 - Unerlaubte Glücksspiele oder Wetten

Fälle im Zusammenhang mit Betrieb, der Organisation und dem Verkauf von Glücksspielen und Wetten unter Verstoß gegen Genehmigungen oder Verwaltungskonzessionen.

21.2. Risikobereiche

In Anbetracht der vom Verein ausgeübten Tätigkeiten kann im Wesentlichen ausgeschlossen werden, dass die genannten Straftaten unmittelbar begangen werden können.

21.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich theoretisch auf das Verhalten von Führungskräften, Angestellten und Ehrenamtlichen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die vom Verein als Risikobereiche identifiziert wurden, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln.

21.4. Verhaltensregeln

Im Allgemeinen ist jeder verpflichtet, die Vorschriften einzuhalten.

22. Art. 25-quinquiesdecies - Steuerstraftaten

22.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die im G.v.D. Nr. 74 vom 10. März 2000 genannten Steuerdelikte.

Art. 2 G.v.D. Nr. 74/2000 - Betrügerische Erklärung durch Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen

Betrügerische Deklaration Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen (Deklaration von fiktiven Verbindlichkeiten);

Art. 3 G.v.D. Nr. 74/2000 - Betrügerische Erklärungen mit Hilfe anderer Mittel

Betrügerische Deklaration mittels simulierter Transaktionen, falscher Dokumente oder anderer betrügerischer Mittel (Deklaration von Vermögenswerten in einem geringeren als dem tatsächlichen Betrag, fiktive Verbindlichkeiten oder fiktive Gutschriften/Rückzahlungen, wenn bestimmte quantitative Grenzen überschritten werden);

Art. 8 G.v.D. Nr. 74/2000 - Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Transaktionen

Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht existierende Umsätze, um

Dritten die Hinterziehung von Einkommens- und zu ermöglichen;

Artikel 10 G.v.D. Nr. 74/2000 - Unterschlagung oder Vernichtung von Buchungsunterlagen

Verschweigen oder Vernichten von Buchhaltungsunterlagen oder anderen aufbewahrungspflichtigen Dokumenten, so dass Einkünfte oder Umsätze nicht rekonstruiert werden können, um die Einkommens- und Mehrwertsteuer zu hinterziehen oder Dritten zu ermöglichen, diese zu hinterziehen;

Art. 11 G.v.D. Nr. 74/2000 - Betrügerische Hinterziehung von Steuerzahlungen

Fälle von Scheinverkäufen oder anderen betrügerischen Handlungen, die durchgeführt werden, um das Zwangsvollstreckungsverfahren unwirksam zu machen

Ebenfalls relevant sind die folgenden Straftaten, wenn sie zur Hinterziehung der Mehrwertsteuer im Rahmen von grenzüberschreitenden betrügerischen Machenschaften begangen werden, die sich auf das Gebiet mindestens eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehen und einen Gesamtschaden von zehn Millionen Euro oder mehr verursachen oder verursachen können.

Art. 4 G.v.D. Nr. 74/2000 - Unwahrheitsgemäße Erklärung

Bestraft wird, wer in einer der jährlichen Einkommensteuer- oder Mehrwertsteuererklärungen Vermögenswerte in einer geringeren als der tatsächlichen Höhe oder nicht vorhandene Verbindlichkeiten angibt (mit Strafbarkeitsschwellen).

Art. 5 G.v.D. Nr. 74/2000 - Entfallene Erklärung

Bestraft wird, wer zur Hinterziehung von Steuern auf Einkommen oder Mehrwertsteuern eine der Erklärungen zu diesen Steuern nicht abgibt, obwohl er dazu verpflichtet ist

Artikel 10-quater des G.v.D.Nr. 74/2000 - Ungerechtfertigte Entschädigung

Sie bestraft denjenigen, der die geschuldeten Beträge nicht bezahlt, indem er gemäß Artikel 17 des G.v.D.Nr. 241 vom 9. Juli 1997 unrechtmäßige Kredite zur Aufrechnung verwendet (mit Strafbarkeitsschwellen).

22.2. Risikobereiche

Die vom Verein als Risikobereiche im Zusammenhang mit den hier beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche sind die folgenden:

- korrekte Führung der Buchhaltung; deklaratorische Tätigkeiten zur Ermittlung der Steuern;
- die Annahme oder Ausstellung von Rechnungen für subjektiv oder objektiv nicht existierende Umsätze;
- Regelungen für den Dritten Sektor, deren praktische Anwendung noch nicht eindeutig geklärt ist.

22.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten des Direktors, der Führungskräfte, der Mitarbeiter und der Freiwilligen, die ihre Aufgaben in den vom Verein als risikoreich eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln.

22.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, müssen die geltenden Steuergesetze und -vorschriften ohne Ausnahme strikt einhalten. Insbesondere sind die folgenden Regeln und internen Vorschriften zu beachten:

- die strikte Einhaltung aller geltenden Steuervorschriften;
- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen zu vermeiden, die an kriminellen Aktivitäten beteiligt sind;
- die Überwachung der Professionalität und der Korrektheit der externen Beauftragten;
- Kontrolle der ausgestellten und der eingegangenen Rechnungen durch mehrere Personen, die im

Voraus festgelegt werden, insbesondere der Rechnungen, die sich auf die Tätigkeiten der einzelnen Abteilungen beziehen.

- Umsetzung eines Schulungsplans für das Personal, in dem neue Steuereinträge im Detail analysiert werden;
- in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob alle Personen, die mit dem Verein zusammenarbeiten, den Ethikkodex ausdrücklich anerkannt haben,
- regelmäßige Informationsflüsse an den Überwachungsorgan zu vereinbaren, auch in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle und den Leitern der Steuerfunktionen, um die Ermittlung von untersuchungswürdigen Anomalien zu ermöglichen;
- die stichprobenartige Prüfung von Rechnungen oder anderen Buchhaltungsunterlagen durch den Überwachungsorgan.

23. Artikel 25-sexiesdecies. Schmuggel

23.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist Artikel 25-sexiesdecies des G.v.D. 231/2001 gewidmet:

D.P.R. Nr. 43/1973:

Art. 282 - Schmuggel im Warenverkehr über Landgrenzen und Zollgebiete

Art. 283 - Schmuggel von Waren in Grenzseen

Art. 284 - Schmuggel im Seeverkehr von Waren

Art. 285 - Schmuggel im Warenverkehr auf dem Luftweg

Artikel 286 - Schmuggel in Nichtzollgebieten

Art. 287 - Schmuggel wegen unrechtmäßiger Verwendung von mit Zollerleichterungen eingeführten Waren

Art. 288 - Schmuggel in Zolllagern

Art. 289 - Schmuggel in der Kabotage und im Verkehr

Artikel 290 - Schmuggel bei der Ausfuhr von erstattungsfähigen Waren

Artikel 291 - Schmuggel bei vorübergehender Einfuhr oder Ausfuhr

Artikel 191-bis - Schmuggel von ausländischen Tabakerzeugnissen

Artikel 291-ter - Erschwerende Umstände für den Straftatbestand des Schmuggels ausländischer Tabakerzeugnisse

Artikel 291-quater - Kriminelle Verein zum Zwecke des Schmuggels ausländischer Tabakerzeugnisse

Art. 292 - Andere Fälle von Schmuggel

Art. 295 - Erschwerende Umstände des Schmuggels

23.2. Risikobereiche

Die vom Verein identifizierten Risikobereiche in Bezug auf den Schmuggel sind die folgenden:

- Kauf von Schmuggelware

23.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten der Mitglieder des Vorstandes, des Direktors und der Angestellten und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die vom Verein als Risikobereiche identifiziert wurden, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, alle als "Adressaten" bezeichnet.

23.4. Verhaltensregeln

Beim Kauf von Waren, die zollrechtlichen Beschränkungen unterliegen oder aus Nicht-EU-Ländern stammen, müssen die Rechtmäßigkeit des Ursprungs und die Entrichtung etwaiger Zölle sorgfältig geprüft werden.

Daher muss jeder Kauf von Waren, die direkt aus Nicht-EU-Ländern stammen (d. h. nicht nur in diesen



Ländern hergestellt, sondern von Unternehmen mit Sitz in diesen Ländern verkauft werden), von einem Bereichsleiter genehmigt werden, der das Nichtvorhandensein von Risiken in Bezug auf die oben genannten Straftatbestände prüft; werden die Käufe direkt vom Bereichsleiter Einkauf getätigt, muss die Genehmigung vom Direktor oder stellvertretenden Direktor erteilt werden.

24. Artikel 25-septiesdecies. Straftaten gegen das kulturelle Erbe

24.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel ist in Übereinstimmung Artikel 25 des G.v.D. Nr. 231/2001 gewidmet:

Artikel 518-bis Strafgesetzbuch - Diebstahl von Kulturgütern

Artikel 518-ter des Strafgesetzbuches - Veruntreuung von Kulturgütern

Artikel 518-quater Strafgesetzbuch - Entgegennahme von Kulturgütern

Artikel 518-octies Strafgesetzbuch - Fälschung eines privaten Vertrags über Kulturgüter

Artikel 518-novies des Strafgesetzbuches - Verstöße gegen den Verkauf von Kulturgütern

Artikel 518-decies Strafgesetzbuch - Unerlaubte Einfuhr von Kulturgütern

Artikel 518-Strafgesetzbuch - Unerlaubte Aus- oder Einfuhr von Kulturgütern

Art. 518-Duodezies Strafgesetzbuch - Zerstörung, Zerstreuung, Verschlechterung, Verunstaltung, Verunreinigung und rechtswidrige Nutzung von Kultur- oder Landschaftsgütern

Artikel 518-quaterdecies des Strafgesetzbuches - Fälschung von Kunstwerken

Kulturgüter sind alle Güter, die von den einzelnen Staaten als wichtig für Archäologie, Literatur, Kunst, Wissenschaft, Demologie, Ethnologie oder Anthropologie bezeichnet werden.

Gemäß Artikel 2 der Gesetzesverordnung Nr. 42 vom 22.01.2004 sind Kulturgüter unbewegliche und bewegliche Gegenstände von künstlerischem, historischem, archäologischem, ethnisch-anthropologischem, archivarischem und bibliographischem Interesse sowie andere Gegenstände, die durch Gesetz oder auf der Grundlage von Gesetzen als Zeugnisse von zivilisatorischem Wert bezeichnet werden (wie in den Artikeln 10 und 11 näher beschrieben, auf die verwiesen wird).

24.2. Risikobereiche

Die vom Verein in diesem Bereich identifizierten Risikobereiche sind folgende:

- Erwerb oder Veräußerung von Kulturgütern, auf die eine der oben genannten Straftaten zutrifft

24.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten der Mitglieder des Vorstandes, des Direktors und der Angestellten und Ehrenamtlichen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die vom Verein als risikoreich eingestuft werden, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, alle als "Adressaten" bezeichnet.

24.4. Verhaltensregeln

Der Verein prüft gewissenhaft die Herkunft der Waren und das Eigentum derjenigen, die sie vermarkten.

25. Art. 25-duodevicies. Geldwäsche von Kulturgütern sowie Zerstörung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern

25.1. Gesetzliche Bestimmungen



Dieses Kapitel ist den folgenden Straftaten gewidmet, die in Artikel 25 der G.v.D. Nr. 231/2001 vorgesehen sind:

Artikel 518-sexies Strafgesetzbuch - Wäsche von Kulturgütern

Der Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der Kulturgüter, die aus einer nicht strafbaren Handlung stammen, so ersetzt oder weitergibt oder andere Transaktionen in Bezug auf sie vornimmt, dass die Identifizierung ihrer kriminellen Herkunft erschwert wird.

Artikel 518 des Strafgesetzbuches - Zerstörung und Plünderung des kulturellen und landschaftlichen Erbes

Der Straftatbestand stellt denjenigen unter Strafe, der Zerstörungs- oder Plünderungshandlungen begeht, die das kulturelle oder landschaftliche Erbe oder kulturelle Körperschaften und Stätten betreffen.

25.2. Risikobereiche

Die vom Verein in dieser Hinsicht identifizierten Risikobereiche sind die folgenden:

- Geldwäsche von Kulturgütern, die aufgrund der sehr begrenzten Verfügbarkeit dieser Art von Gütern sehr schwer zu konfigurieren ist
- Zerstörung und Ausplünderung von Kultur- und Landschaftsgütern, die ebenfalls schwer zu konfigurieren sind, insbesondere im Hinblick auf Absicht, Interesse oder Vorteil für die Verein.

25.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten der Mitglieder des Vorstandes, des Direktors und der Angestellten und Ehrenamtlichen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die vom Verein als Risikobereiche identifiziert wurden, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln, alle als "Adressaten" bezeichnet.

25.4. Verhaltensregeln

Beim Erwerb von Kulturgütern prüft der Verein gewissenhaft und unentgeltlich die Eigentumsverhältnisse des Übergebers des vom Verein zu erwerbenden Werkes (siehe auch den vorherigen Punkt).

26. Haftung von Unternehmen für Ordnungswidrigkeiten (Art. 12, L. Nr. 9/2013) (Für Unternehmen, die im Sektor natives Olivenöl tätig sind, gelten folgende Voraussetzungen)

26.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf Verstöße, die von Unternehmen begangen werden, die in der Lieferkette für natives Olivenöl tätig sind:

Artikel 442 des Strafgesetzbuches - Handel mit gefälschten oder gepanschten Lebensmitteln

Art. 440 c.p. - Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln

Artikel 444 Strafgesetzbuch - Handel mit schädlichen Lebensmitteln

Art. 473 c.p. - Nachahmung, Abänderung oder Verwendung von Unterscheidungsmerkmalen von Originalwerken oder gewerblichen Erzeugnissen

Art. 474 c.p. - Inverkehrbringen und Handel von Waren mit falschen Zeichen

Artikel 515 des Strafgesetzbuches - Betrug bei der Ausübung des Gewerbes

Artikel 516 Strafgesetzbuch - Verkauf von unechten Lebensmitteln als echte Lebensmittel

Artikel 517 - Verkauf von gewerblichen Waren mit falschen Zeichen

Artikel 517-quater des Strafgesetzbuches - Fälschung von geografischen Herkunftsbezeichnungen für Lebensmittel



26.2. Risikobereiche

Die vom Verein ausgeübte Tätigkeit schließt die Möglichkeit der Begehung von Straftaten gemäß L. 9/213 aus.

26.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Führungskräften, Mitarbeitern und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in Bereichen wahrnehmen, die vom Verein als risikobehaftet eingestuft werden, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln;

26.4. Verhaltensregeln

Keine besondere Angabe.

27. L.146/2006) - Grenzüberschreitende Straftaten (die folgenden Straftaten begründen die verwaltungsrechtliche Haftung von Körperschaften, wenn sie grenzüberschreitend begangen werden)

27.1. Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel befasst sich gemäß dem Gesetz 146/2006 mit den folgenden Straftaten, wenn sie grenzüberschreitend begangen werden.

Art. 12 G.v.D. Nr. 286 vom 25.07.1998 - Bestimmungen gegen illegale Einwanderung

Der Straftatbestand stellt eine kriminelle Verein gemäß Artikel 416a Strafgesetzbuch unter Strafe, die rechtswidrige Einschleusung von Ausländern in das Hoheitsgebiet des Staates bezweckt oder Beihilfe dazu leistet.

Art. 74 D.P.R. Nr. 309 vom 9.10.1990 - Konspiration zum Drogenhandel

Der Straftatbestand stellt eine kriminelle Verein gemäß Artikel 416a Strafgesetzbuch unter Strafe, die den illegalen Handel mit psychotropen Stoffen und Betäubungsmitteln zum Ziel hat.

Art. 291-quater D.P.R. 23.01.1973, n. 43 - Kriminelle Verein zum Zwecke des Schmuggels ausländischen Tabaks

Der Straftatbestand stellt eine kriminelle Verein gemäß Artikel 416a Strafgesetzbuch unter Strafe, deren Ziel es ist, ausländischen Tabak unrechtmäßig in das Staatsgebiet einzuführen.

Artikel 377-bis Strafgesetzbuch - Verleitung zur Aussageverweigerung oder zur Falschaussage gegenüber den Justizbehörden

Der Straftatbestand stellt es unter Strafe, wenn eine Person durch Gewalt oder Drohung oder durch Angebot von Geld oder anderen Vorteilen dazu veranlasst wird, im Rahmen eines Strafverfahrens gegenüber der Justizbehörde keine oder falsche Angaben zu machen, obwohl sie das Recht hat, zu schweigen.

Artikel 378 Strafgesetzbuch - Beihilfe und Anstiftung

Der Straftatbestand besteht in der Beihilfe zur Umgehung behördlicher Ermittlungen oder zur Umgehung der Ergreifung des Täters einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird.

Artikel 416 Strafgesetzbuch - Kriminelle Verein

Die Straftat liegt vor, wenn sich drei oder mehr Personen zum Zwecke der Begehung von Straftaten zusammenschließen; auch die bloße Unterstützung der Vereinigung wird bestraft, ebenso wie natürlich deren Gründung, Organisation und Beteiligung daran.

Artikel 416-bis Strafgesetzbuch - Mafiöse kriminelle Verein

Eine Verein ist mafiös, wenn sie die Artikel 416 des Strafgesetzbuches genannten Merkmale aufweist und ihre Mitglieder die Einschüchterungskraft der Verein und die sich daraus ergebenden Bedingungen der Unterwerfung und des Schweigens ausnutzen, um Straftaten zu begehen oder um die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Aufträge oder Konzessionen zu erlangen oder um unrechtmäßige Gewinne für sich oder andere zu erzielen oder um die Ausübung des Wahlrechts zu verhindern, zu behindern oder zu beeinflussen.

Eine **grenzüberschreitende** Straftat liegt vor, wenn eine Straftat begangen wird, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren geahndet wird, wenn eine organisierte kriminelle Vereinigung beteiligt ist, sowie:

- a) in einem oder mehreren Staaten begangen wird, oder,
- b) die Straftat zwar nur in einem Staat begangen wird, aber ein wesentlicher Teil der Planung, Vorbereitung, Leitung oder Kontrolle der Straftat in einem anderen Staat stattfindet; oder
- c) in einem einzigen Staat, sondern durch eine kriminelle Vereinigung, die in mehreren Staaten tätig ist, oder,
- d) in einem Staat begangen wird, aber ihre Auswirkungen in einem anderen Staat entfaltet.

27.2. Risikobereiche

Die vom Verein identifizierten Risikobereiche sind die folgenden:

- alle bereits in Bezug auf die in anderen Artikeln des G.v.D. Nr. 231/2001 genannten Straftaten, die nicht grenzüberschreitend begangen werden und auf die in vollem Umfang verwiesen wird;
- Zusammenarbeit mit unbekannten Personen/Projektpartnern, Drittanbietern oder Verbänden;
- Transport von Organen zur Transplantation.

27.3. Betroffene

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten der Vorstandsmitglieder, des Direktors, der Angestellten und Freiwilligen, die ihre Aufgaben in den vom Verein als risikoreich eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie auf externe Mitarbeiter, Geschäftspartner und alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verein handeln (alle als "Adressaten" bezeichnet).

27.4. Verhaltensregeln

Zunächst wird auf die Verhaltensregeln verwiesen, die bereits in den Abschnitten genannt wurden, in denen die hier betrachteten Einzelfälle in Bezug auf den nicht-transnationalen Kontext bewertet wurden.

Besonderes Augenmerk ist auf die Beziehungen zu Körperschaften mit Sitz in einem anderen Staat zu richten, deren Kenntnis möglicherweise nicht so gründlich ist wie bei einer Körperschaft mit Sitz im eigenen Staat.

Anhänge

1. Ethikkodex
2. Reglement des Überwachungsorganes